

MONATSBERICHTE DES WIENER INSTITUTS FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

17. Jahrgang, Nr. 1/2/3

Ausgegeben am 10. August 1944

Inhaltsverzeichnis:

Probleme der bulgarischen Sozialpolitik	1	Gemeinschaftsarbeit und Genossenschaftswesen in der	
<i>Geschichtliche Grundlagen des sozialen Aufbaus</i>	1	Landwirtschaft Südosteuropas	27
<i>Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft</i>	4	<i>Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Südosteuropa</i>	27
<i>Entwicklung der Löhne und Lohngefüge</i>	5	<i>Die Hausgenossenschaften (Zadruga)</i>	27
<i>Der Lebensstandard der industriellen Arbeiter</i>	7	<i>Entstehung</i>	27
<i>Löhne in Handwerk und Landwirtschaft</i>	10	<i>Aufbau</i>	28
<i>Gewerkschaften und Lohnbildung</i>	11	<i>Gesetzliche Regelung</i>	28
<i>Die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft</i>	11	<i>Die k. k. Militärgrenze</i>	29
<i>Geschichte der Sozialpolitik</i>	12	<i>Gründung</i>	29
<i>Staatliche Organisationen der Sozialpolitik</i>	13	<i>Gliederung</i>	29
<i>Berufserbände</i>	14	<i>Arbeitsleistung der Grenzer</i>	30
<i>Arbeitsverfassung</i>	15	<i>Auflösung</i>	31
<i>Lohnpolitik</i>	15	Bodengemeinschaften	31
<i>Familienlöhne</i>	16	<i>Einsetzen der Selbsthilfe</i>	32
<i>Arbeiterschutz</i>	16	<i>Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den einzelnen Südostländern</i>	32
<i>Arbeitszeit und Urlaub</i>	16	<i>Slowakei</i>	32
<i>Kinder-, Jugend- und Frauenschutz</i>	16	<i>Ungarn</i>	33
<i>Kündigungsschutz</i>	17	<i>Die deutsche Volksgruppe</i>	35
<i>Betriebsschutz und Gewerbeaufsicht</i>	17	<i>Ehemaliges Jugoslawien</i>	35
<i>Freizeitgestaltung</i>	17	<i>Serbien</i>	36
Sozialversicherungswesen	17	<i>Kroatien</i>	37
<i>Fonds für allgemeine soziale Versicherung</i>	18	<i>Slowenien</i>	37
<i>Versicherungsfonds für geistige Arbeiter</i>	19	<i>Die deutsche Volksgruppe</i>	37
<i>Versicherung der Handwerker und Kaufleute</i>	19	<i>Rumänien</i>	39
<i>Altersversicherung der Landwirte</i>	19	<i>Die deutsche Volksgruppe</i>	39
Die Wirtschaftsstruktur Albanien	21	<i>Bulgarien</i>	40
<i>Gebietsstand und Bevölkerung</i>	21	<i>Griechenland</i>	41
<i>Landwirtschaft</i>	21	<i>Albanien</i>	41
<i>Bodenbewirtschaftung</i>	22	<i>Schrifttum</i>	41
<i>Viehwirtschaft</i>	22	Tabellenanhang:	
<i>Forstwirtschaft</i>	24	<i>Wirtschaftszahlen der Südostländer</i>	42
<i>Verkehr</i>	24		
<i>Bergbau</i>	24		
<i>Handwerk und Industrie</i>	25		
<i>Außenhandel</i>	25		
<i>Finanzpolitik</i>	26		

Probleme der bulgarischen Sozialpolitik

Geschichtliche Grundlagen des sozialen Aufbaus

Die kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen die Völker des Südostens zu ihrer heutigen Gestalt herangewachsen sind, unterscheiden sich wesentlich von denen der mittel- und westeuropäischen Staaten. Eine Darstellung der bulgarischen Sozialpolitik muß daher die besonderen geschichtlichen Gegebenheiten des Landes berücksichtigen; sie muß vor allem deutlich machen, von welchem Zeitpunkt an auch in Bulgarien von Sozialpolitik in dem bei uns gebräuchlichen Sinne des Wortes gesprochen werden kann.

Bis zum Jahre 1878, dem Ende der Türkenzeit, lag das Land abseits der west- und mitteleuro-

päischen Entwicklung. Das mag sich im wesentlichen aus der Türkenherrschaft erklären. Aber es darf nicht übersehen werden, daß schon die vorausgegangene Epoche des Selbstwerdens und die Gründung eines frühmittelalterlichen bulgarischen Reiches unter dem Zeichen des religiösen, kulturellen und politischen Anschlusses an den hellenisch-slavischen Osten — nicht an den germanisch-romanischen Westen — stand.

Der junge bulgarische Staat sah 1878 seine Aufgabe nicht nur im Ausbau der nationalen Selbstständigkeit, sondern bemühte sich in entschlossener Wendung zum Westen um Anschluß an die „westliche“ wirtschaftliche, soziale und zivilisatorische

Entwicklung Das führte auf dem Gebiet der Sozialpolitik zur Verbreitung sozialpolitischer Parolen, die auf dem Boden eines wirtschaftlichen Liberalismus industrialisierter Länder erwachsen waren. Sogar sozialrevolutionäre Ideologien gelangten übergangslos in einen Staat, der so gut wie keine Industrie besaß und dessen Bevölkerung fast ausschließlich in familienhaft-patriarchalischer Gemeinschaftsverfassung auf dem Lande lebte. Da es im Volk kaum Eigenkräfte gab und geben konnte, die zu kapitalistischen Wirtschaftsformen und zu einer neuen Sozialordnung drängten, mußte der soziale Umbruch von oben her, d. h. vom Staate her, vollzogen werden. Und in der Tat zieht sich die staatliche Aktivität von 1878 an wie ein roter Faden durch die gesamte Wirtschafts- und Sozialentwicklung des Landes.

Es zeigte sich bald, daß die von außen her übernommenen sozialpolitischen Bestrebungen auch in Bulgarien ihre Berechtigung hatten — allerdings zunächst auf einem anderen Feld. Die sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten Bulgariens liegen in der ländlichen Übervölkerung. Hier begannen die sozialpolitischen Aufgaben und von hier aus nahm auch die Industrialisierungspolitik überhaupt erst ihren Ausgang. Der Schwerpunkt der sozialen Problematik liegt also nicht an jenen Stellen, an die man zuerst zu denken gewohnt ist, wenn von der „sozialen Frage“ die Rede ist.

Eine Darstellung der bulgarischen Sozialpolitik würde keinen breiten Raum einnehmen, wenn man sich ausschließlich auf die staatlichen lohn- und fürsorgepolitischen Maßnahmen beschränken wollte. Diese Maßnahmen setzten mit der Vergewerblichung und Industrialisierung ein. Das zentrale soziale Problem Bulgariens aber liegt in der allgemeinen Armut der ländlichen Bevölkerung, die wiederum in der starken Bodenzer splitterung, der landwirtschaftlichen Übervölkerung und der geringen landwirtschaftlichen Ausnutzung des heimischen Bodens ihre Ursache hat. Hier muß auch eine Darstellung der bulgarischen Sozialpolitik beginnen.

Eine Übersicht über die Berufszugehörigkeit der bulgarischen Bevölkerung zeigt, daß weitaus der größte Teil — 1934 waren es rund 73 v. H. — der Landwirtschaft angehört. Von den Erwerbstätigen waren 1934 sogar 80 v. H. in der Landwirtschaft und nur 8 v. H. in Bergbau, Industrie und Handwerk beschäftigt. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich dieses Verhältnis nur unbedeutend zugunsten der gewerblichen Wirtschaftszweige ver-

Bevölkerung Bulgariens nach ihrer Berufszugehörigkeit 1926 und 1934 [Übersicht I]

Wirtschaftszweig	1926		1934	
	1000 Pers.	v. H.	1000 Pers.	v. H.
Land- und Forstwirtschaft, Jagd	4 087,8	74,6	4 446,8	73,2
Fischerei	15,7	0,3	23,2	0,4
Bergbau, Salinen, Steinbrüche	576,2	10,5	616,1	10,1
Industrie und Handwerk	117,1	2,1	137,9	2,3
Verkehr, Transport	222,5	4,1	219,3	3,6
Handel, Kredit, Versicherung	267,7	4,9	170,2	2,8
Häusliche und persönliche Dienste			82,2	1,3
Wissenschaft, Erziehung, Religion, Kunst	191,7	3,5	162,7	2,7
Öffentliche Verwaltung			219,5	3,6
Übrige	5 478,7	100,0	6 077,9	100,0
Insgesamt				

schohen (vgl. Übersichten I und II). Die Rolle der Industrie im Rahmen der Berufsgliederung ist demnach recht bescheiden¹⁾

Im Verhältnis zu der großen Anzahl der in der Landwirtschaft tätigen Menschen ist die landwirtschaftliche Nutzfläche des Landes seit jeher gering. Dieses Verhältnis hat sich infolge der starken Bevölkerungszunahme in den letzten Jahrzehnten noch ungünstiger gestaltet.

Die Bevölkerung ist von 1900 bis 1940 auf einem nahezu unverändert gebliebenen Staatsgebiet um mehr als zwei Drittel angewachsen. Das bedeutet eine Steigerung der Bevölkerungsdichte von 38,6 auf 61,9 Einwohner je Quadratkilometer. Diese Zunahme wurde zum Teil auch durch die nach dem ersten Weltkrieg erfolgte Ansiedlung einiger hunderttausend bulgarischer Flüchtlinge aus Westthracien, Mazedonien und der Dobrudscha bedingt. Die Auswanderung, die in früheren Zeiten den Überschuß der Bevölkerung immer wieder verminderte, spielt seit der Weltwirtschaftskrise praktisch keine Rolle mehr.

Wie überwiegend Bulgarien auch heute noch das Land der Kleinbauern geblieben ist, zeigen die folgenden Angaben. Die kleinbetriebliche Besitzstruktur hat sich während der Türkenzeit herausgebildet und ist auch nach der Befreiung des Landes erhalten geblieben. Das im Rahmen der türkischen Grundherrschaft von den Bulgaren bewirtschaftete Land ging nach 1878 in das freie Eigentum der Bauern über. Damit gelangte der Landbesitz fast ausschließlich und ohne alle bodenreformerischen Schwierigkeiten an die Kleinbauern. Die wenigen bulgarischen Großgrundbesitzungen sind meist Waldbesitz in der Hand des Staates, der Kirche, der Klöster oder sonstiger öffentlicher Körperschaften.

¹⁾ Die Verhältnisse in Berufsgliederung und Bodennutzung liegen in den 1940/41 neu angegliederten Gebieten (Süddobrudscha, Nordmazedonien, Ägäisches Gebiet) nicht wesentlich anders. Auch dort herrscht landwirtschaftliche Übervölkerung. Die folgenden — im allgemeinen von den Zuständen in Altbulgarien ausgehenden Darlegungen — lassen sich daher ohne größere Einschränkungen auf das vergrößerte Landesgebiet übertragen.

Erwerbstätige Bevölkerung Bulgariens nach der Stellung im Beruf 1926 und 1934 in 1000 Personen

[Übersicht II]

Wirtschaftszweig	Jahr der Zählung	Erwerbstätige insgesamt	Davon			
			Selbstständige	Mittelnde Familienangehörige	Beamte, Angestellte	Arbeiter
Land- u. Forstwirtschaft Jagd, Fischerei	1926	2 464,4	639,5	1 613,1	0,8	211,0
	1934	2 740,1	754,1	1 849,5	0,6	135,9
Bergbau, Salinen, Steinbrüche	1926	7,8	0,2	0,0	0,4	7,2
	1934	10,2	0,3	0,0	0,9	9,0
Industrie u. Handwerk	1926	270,8	88,5	21,0	6,8	154,5
	1934	270,2	75,1	18,3	6,8	170,0
Verkehr, Transport	1926	40,5	10,6	0,8	7,9	21,2
	1934	40,5	11,6	0,5	7,6	20,8
Handel, Kredit, Versicherung	1926	84,2	49,8	7,3	12,2	14,9
	1934	77,7	42,3	6,1	13,6	15,7
Häusliche u. persönliche Dienste	1926	19,7	-	-	-	-
	1934	69,9	20,4	3,7	0,3	45,5
Wissenschaft, Erziehung, Religion Kunst	1926	57,5	-	-	-	-
	1934	57,6	6,4	0,0	40,0	11,2
Öffentliche Verwaltung	1926	68,9	-	-	-	-
	1934	79,8	3,2	-	33,8	42,8
Übrige	1926	65,8	-	-	-	-
	1934	87,1 ¹⁾	62,4	-	0,1	23,8
Insgesamt	1926	3 079,6	-	-	-	-
	1934	3 433,1 ¹⁾	975,6	1 878,2	103,8	474,7

¹⁾ Einschließlich 719 Personen mit nicht deklarierten Berufen.

Charakteristisch für das Bauernland Bulgariens ist das zähe Festhalten des Landvolkes am ländlichen Leben und am ländlichen Eigenbesitz 94,9 v. H. aller Erwerbstätigen in der Landwirtschaft sind Selbständige und Familienangehörige. Die familiären Bindungen der ländlichen Bevölkerung werden auch heute noch durch die traditionellen Nachwirkungen einer familiengenossenschaftlichen Verfassung bewirkt, die sich schon zur Zeit der Grundherrschaft herausgebildet hatte. Wenn auch die *Zadruga* — eine Sippengenossenschaft mit stark ausgeprägtem patriarchalischem Charakter — keine rechtliche Wirksamkeit mehr besitzt und auch in Bulgarien die familienhafte durch die staatliche Ordnung verdrängt wurde, sind ihre Auswirkungen bis in die Gegenwart deutlich erkennbar. Der starke Zusammenhalt innerhalb der häuerlichen Familie hat auch entscheidend dazu beigetragen, daß die Erscheinung der Landflucht und Verstädterung bei weitem nicht das Ausmaß erreicht hat, wie in anderen europäischen Ländern. Zwar ist auch in Bulgarien in den letzten Jahrzehnten die Einwohnerzahl der größeren Städte zum Teil beträchtlich angewachsen.

Die Städte Sofia und Plovdiv haben sich von 1900 bis 1934 rund um das Dreieinhalbfache bzw. Zweieinhalbfache vergrößert. Die gesamte städtische Bevölkerung des Landes hat im gleichen Zeitraum um 75 v. H. zugenommen.

Es macht sich damit wohl eine allgemeine Tendenz zur Zusammenballung in größeren Siedlungen bemerkbar, jedoch kann kaum von einer eigentlichen Verstädterung gesprochen werden. Da im angeführ-

ten Zeitraum auch die ländliche Bevölkerung um mehr als die Hälfte gewachsen ist, blieb zwischen dem Wachstum der städtischen und ländlichen Bevölkerungszahl ein gewisses Gleichmaß bewahrt. Feiner muß man sich vor Augen halten, daß der größte Teil der gesamten Bevölkerung (1934 52,1 v. H.) in Siedlungen mit 1.000 bis 5.000 Einwohnern lebt, die kaum als städtische Siedlungen bezeichnet werden können. Auch kann aus der Siedlungsgröße nicht unmittelbar auf einen ländlichen oder städtischen Charakter der Bevölkerung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geschlossen werden. Nach der Volkszählung vom Jahre 1934 haben 18 v. H. der sogenannten städtischen Bevölkerung Bulgariens die Landwirtschaft als Haupterwerb und etwa 50 v. H. als Nebenerwerb angegeben. Der berufliche Charakter der Kleinstädte ist daher nicht eindeutig von Industrie und Gewerbe geprägt.

Die familienhafte Struktur der Landwirtschaft verhindert nicht nur eine größere Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in Stadt und Gewerbe, sondern wirkt auch der Ausbreitung einer freizügigen landwirtschaftlichen Lohnarbeiterschaft entgegen. Eine eigentliche Proletarisierung wurde auf diese Weise zwar fast vollkommen vermieden, eine erschreckende Verarmung jedoch geradezu gefördert. Schon zur Zeit der Entstehung des Kleinbauernbesitzes in Bulgarien waren die Betriebsgrößen häufig unzureichend. Da die Besitzungen gewohnheitsgemäß im Erbgang geteilt werden, hat seither die Bodenzersplitterung und Betriebsverkleinerung bedrohliche Formen angenommen. Immer stärker überwiegen jene kleinsten Betriebsklassen, die nicht mehr ausreichen, um den mit seiner Familie darauf arbeitenden Bauern zu ernähren. Im Jahre 1908 umfaßte der durchschnittliche landwirtschaftliche Besitz noch 8,5 Hektar, im Jahre 1934 nur noch 4,9 Hektar (im Deutschen Reich im Jahre 1934 14,17 Hektar).

Die Mehrzahl der herkömmlich angebauten Kulturen lassen sich in derart kleinen Betrieben nicht mehr rationell bewirtschaften und bieten vor allem keine ausreichenden Möglichkeiten, die reichlich vorhandenen Arbeitskräfte voll auszuwerten. Im Zusammenhang damit liegt der Durchschnittsertrag je Flächeneinheit in der bulgarischen Landwirtschaft niedrig.

So gestalteten sich die Einkommensverhältnisse der Landbevölkerung sowohl absolut wie auch im Vergleich zu anderen Berufsklassen immer ungünstiger. Obwohl die landwirtschaftliche Bevölkerung

etwa 73 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmacht, war sie 1938 nur mit 55 v. H. am Volkseinkommen beteiligt. (Dieser Anteilsatz war im Laufe der Jahre natürlich Schwankungen unterworfen und richtet sich stark nach dem Verhältnis der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu den Preisen industrieller bzw. gewerblicher Bedarfsgüter; er ist aber auch zu Zeiten eines günstigen Standes der Agrarschere niemals über 65 v. H. hinausgegangen.)

Zur Milderung des immer fühlbarer werdenden Bevölkerungsdrucks in Bulgariens Landwirtschaft haben sich nur geringe Möglichkeiten von selbst ergeben. Diese erschöpfen sich im wesentlichen in der Auswanderung, die aber, wie bereits gesagt, praktisch keine Rolle mehr spielt. Alle anderen Wege, die zu einer Entlastung führen sollen, sind planvoll und meist unter staatlicher Initiative eingeschlagen worden. Innerhalb des rein landwirtschaftlichen Sektors steht die viel erörterte Umstellung auf intensivere Agrarkulturen und die Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Vordergrund.

Sozialpolitisch von äußerster Wichtigkeit ist dagegen die staatlich geförderte Industrialisierung. Diese setzte schon vor dem ersten Weltkrieg ein, aber erst die Verarmung nach 1918 und die starke Rückwanderung aus den verlorenen Gebietsteilen brachten sichtbare Fortschritte. Die Grenzen der Industrialisierungsbestrebungen liegen auf der Hand. Trotz der ländlichen Überschußbevölkerung sind seit jeher verhältnismäßig wenig landwirtschaftliche Arbeitskräfte in die Industrie abgewandert.

Der Zuzug in die Industrie ist gering, obwohl in Bulgarien die landwirtschaftliche Veredlungsindustrie überwiegt, die — wegen ihres Bedarfes an landwirtschaftlichen Rohstoffen — über das ganze Land verstreut ist und daher am leichtesten eine Erfassung der brachliegenden Arbeitskräfte ermöglicht.

Ferner mußte Bulgarien in der Form seiner Industrialisierung auf die Kapitalarmut des Landes Bedacht nehmen. Für größere Investitionen kam im wesentlichen nur der Staat in Betracht; die Anlagen ausländischen Kapitals in Bulgarien hielten sich in mäßigen Grenzen. Schließlich konnte nur in solchem Ausmaß und in solcher Form industrialisiert werden, daß sich die Produktion mit der verkehrstechnischen Erschließung des Landes, mit der berufsmäßigen Struktur, vor allem aber mit der Kaufkraft der heimischen Bevölkerung im Einklang hielt. Der Markt für industrielle Güter hängt also im wesentlichen wieder von der Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung ab.

Diesen Voraussetzungen entspricht es, daß der strukturelle Aufbau des gewerblichen Lebens in

Bulgarien durch Handwerk und industriellen Kleinbetrieb gekennzeichnet ist. So bedeutend auch heute noch im gesamten gewerblichen Sektor der Anteil der Selbständigen und Familienangehörigen in den Betrieben ist, so zeigt sich seit einer Reihe von Jahren hier doch eine — zur Landwirtschaft gegenläufige — Tendenz einer relativen Zunahme der Lohnarbeiter. Hierin liegt ohne Zweifel ein Kennzeichen erhöhter *echter* Industrialisierung. Die Zahl größerer Industriebetriebe ist freilich noch verhältnismäßig gering. (Für das Jahr 1938 wurden 3 381 Fabrikbetriebe gezählt; hierbei sind alle Betriebe von 10 Arbeitern und 10 Pferdestärken installierter Motorkraft an aufwärts eingeschlossen. Die durchschnittliche Arbeiterzahl dieser Betriebe betrug 1938 24,7.)

Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft

Der Anteil der Lohnarbeiter an der erwerbstätigen Bevölkerung ist in Bulgarien im Vergleich zu Mittel- und Westeuropa gering. Die Wirtschaftsstruktur des Landes ist dadurch gekennzeichnet, daß in Landwirtschaft und Handwerk die Familienbetriebe, die ohne Lohnarbeiter auskommen, zahlenmäßig überwiegen. Aber auch in anderen Wirtschaftszweigen sind die Familienbetriebe verhältnismäßig stark vertreten. Insgesamt wurden im Jahre 1934 475 000 Personen als Lohnarbeiter gezählt; demnach entfielen auf 100 Erwerbstätige 14 Lohnarbeiter. Dagegen zählte Deutschland 1933 unter 100 Erwerbstätigen 46 Lohnarbeiter und Belgien 1930 unter 100 Erwerbstätigen 48 Lohnarbeiter.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1934 waren in Industrie und Handwerk zusammen 170 000 und im Bergbau 9 000 Lohnarbeiter beschäftigt. In Industrie, Handel und Bergbau entfielen daher durchschnittlich auf 100 Erwerbstätige rund 63 Lohnarbeiter. In den Handwerksbetrieben ist der Anteil viel niedriger, in den Bergwerken dagegen wesentlich größer. Als Industriearbeiter im engeren Sinn (Arbeiter in der Großindustrie) waren von 1937 bis 1939 jährlich mehr als 80 000 Personen beschäftigt²⁾. In der Landwirtschaft wurden 1934 136 000 Lohnarbeiter gezählt, das sind 5 v. H. der in diesem Wirtschaftszweig insgesamt Beschäftigten. Aber nur ein Bruchteil, ungefähr 30 000 Arbeitskräfte (Gesinde), das sind rund 1 v. H. aller in diesem Wirtschaftszweig Tätigen, werden ständig beschäftigt; bei den übrigen handelt es sich um Saison- und Wanderarbeiter.

Die genannten Zahlen allein zeigen, daß in Bulgarien die sozialen Probleme, insbesondere die der Industriearbeiterschaft, aus anderen Voraussetzungen erwachsen als z. B. in Mittel- und Westeuropa. Der Lösung der Probleme stehen aber auch andere

²⁾ Nach der Volkszählung vom Jahre 1934 werden die Industriearbeiter nicht getrennt ausgewiesen.

Möglichkeiten offen als in schon industrialisierten Ländern, deren wirtschaftliche und soziale Struktur entscheidende Umwälzungen nicht mehr zuläßt.

Die gewerblichen Lohnarbeiter stammen vor allem aus der besitzlosen landwirtschaftlichen Bevölkerung. Aber auch viele selbständige Handwerker, die im Zuge der Industrialisierung und infolge Einfuhr billiger Massenerzeugnisse aus ihrer wirtschaftlichen Stellung verdrängt wurden, suchten ihren Unterhalt als Lohnarbeiter. Nach den Angaben einer im Jahre 1909 veranstalteten Industrieenquete kamen die männlichen industriellen Arbeiter zu 38,8 v. H. aus der Landwirtschaft, zu 13,7 v. H. aus der selbständigen Handwerkerschaft und zu 4,2 v. H. aus anderen sozialen Schichten. 43,3 v. H. hatten vorher noch keinen Beruf; ihre Herkunft ist nicht näher angegeben. Wenn diese Zahlen auch nur für einen kleinen Zeitraum gelten, wird doch die Bedeutung des landwirtschaftlichen Bevölkerungsüberschusses für die Industrialisierung erkennbar. Dabei ist in Bulgarien, wie erwähnt, der Zustrom an unselbständigen, landwirtschaftlichen Arbeitskräften in die Industrie nicht so groß, wie es der Arbeitslage in der Landwirtschaft entspräche, und reicht auch nicht für den vom Staat angestrebten Ausbau der Industrie aus. Die bulgarischen Arbeiter fühlen sich im industriellen Dasein anscheinend wenig heimisch, da sie oft und gern Arbeitsstätte und Tätigkeit wechseln. Diese Erscheinung hat ein solches Ausmaß angenommen, daß sie die Entwicklung der industriellen Wirtschaft hemmend beeinflußt. Verschiedene sozialpolitische Maßnahmen (über Lohngestaltung, Urlaub, Berufslenkung vgl. unten) deuten darauf hin, daß der Staat bemüht ist, den Anreiz zu einer beständigeren Tätigkeit zu erhöhen und einer allzu großen Freizügigkeit entgegenzuwirken.

Der große Bedarf der neu aufstrebenden bulgarischen Industrie an Facharbeitern kann nur zu einem kleinen Teil aus heimischen Arbeitskräften — vor allem besonders qualifizierten Handwerkern — gedeckt werden. Die meisten gelernten Arbeiter wurden zunächst aus dem Ausland herangezogen, so daß bisher eine nicht unbedeutende Anzahl ausländischer Industriearbeiter in Bulgarien beschäftigt worden ist; genaue Angaben darüber fehlen in der bulgarischen Statistik. Im Interesse der wirtschaftlichen Lage des Landes liegt es jedoch, die eigenen brachliegenden Arbeitskräfte in den industriellen Arbeitsprozeß einzuschalten und die fremden Facharbeiter nur vorübergehend zur Einrichtung neuer Industrien heranzuziehen. In diesem Sinne regelt

das Industrieförderungsgesetz vom Jahre 1936 die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte³⁾.

Der Zuzug ausländischer Arbeiter dürfte jedoch in den letzten Jahren zurückgegangen sein, da die Löhne — auch für Facharbeiter — im Verhältnis zu Mittel- und Westeuropa sehr niedrig liegen. Zudem sind in einem Lande mit so ausgeprägter kleinbetrieblicher Wirtschaft wie Bulgarien keine besonderen Aufstiegsmöglichkeiten gegeben, die für die in der Heimat am Fortkommen gehinderten Arbeitskräfte verlockend wirken könnten.

Für den verstärkten Einsatz bulgarischer Arbeiter als industrielle Facharbeiter ist eine gute schulmäßige und praktische Vorbildung Voraussetzung. Die Weiterbildung und Schulung in gewerblichen Fachschulen ist in Bulgarien noch wenig verbreitet.

Entwicklung der Löhne und Lohngefüge

Genaue statistische Angaben stehen nur über die Löhne der Industriearbeiter zur Verfügung. Die Nominallöhne liegen erheblich niedriger als in den mittel- und westeuropäischen Industrieländern, da vor allem die relative Kapitalarmut des Landes und das große Angebot an einfachen Arbeitskräften die Arbeitsverdienste nicht über ein gewisses Maß steigen lassen. Die absolute Höhe der Löhne hat freilich im Wirtschaftsablauf stark geschwankt. Nach dem ersten Weltkrieg erhöhten sich die Nominallöhne dauernd bis zum Jahre 1929. In der Krise nahmen die Nominallöhne wieder ab, die Reallöhne stiegen jedoch an, da die Preise für Nahrungsmittel in den Agrarausfuhrländern rascher und stärker sanken als die Preise für Industrieerzeugnisse. Nach 1936 sind die Nominallöhne vor allem dank der staatlichen Lohnpolitik und der Durchsetzung der kollektiven Arbeitsverträge wieder gestiegen. Aber auch der Reallohn hat sich infolge der sinkenden Preise, die deutlich die ungünstige Lage der Landwirtschaft widerspiegeln, weiter erhöht. Im Verlauf des gegenwärtigen Krieges sind trotz ständig steigender Nominallöhne die Reallöhne tief abgesunken.

Bis zum Jahre 1936 wurde die Festsetzung der Löhne der freien Vereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen. In der Zeit vor dem ersten

³⁾ Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes lauten: Die Einstellung ungelerner ausländischer Arbeitskräfte ist untersagt. Von den Facharbeitern eines industriellen Unternehmens müssen mindestens 80 v. H. Bulgaren sein. Die restlichen 20 v. H. müssen innerhalb von 5 Jahren durch Bulgaren ersetzt werden. Das technische Personal muß zumindest 60 v. H. bulgarischer Staatsangehörigkeit sein. Dieser Mindestanteil muß innerhalb von 5 Jahren auf 80 v. H. erhöht werden.

Weltkrieg waren die Lohnbewegungen zum überwiegenden Teil von der Tätigkeit der sozialen Kampfverbände der Arbeiterschaft und von Streikerfolgen abhängig; nachher hat die Arbeiterbewegung nur noch einen geringen Einfluß auszuüben vermocht. Die Entwicklung der Löhne und die Lohngestaltung seit 1936 ist in erster Linie das Ergebnis der staatlichen Lohnpolitik. Zwei im Jahre 1936 erlassene staatliche Verordnungen enthalten Rechtsbestimmungen für das Abschließen von Einzelarbeitsverträgen und kollektiven Arbeitsverträgen und haben zu einer fast ausschließlichen Herrschaft der kollektiven Arbeitsverträge geführt (vgl. Seite 15f.) Im Jahre 1937 wurden auf Grund der vom bulgarischen Arbeiterverband ausgearbeiteten Projekte die ersten Kollektivverträge abgeschlossen. Ende 1939 waren bereits die Hauptproduktionszweige der gewerblichen Wirtschaft erfaßt.

Entwicklung der Arbeiterlöhne in der bulgarischen Industrie ¹⁾ [Übersicht III]

Jahr	Index des Nominallohnes	Jahr	Index des Nominallohnes
1929	100	1937	85
1931	91	1938	90
1932	79	1939	94
1935	78	1940	99
1936	77		

Quelle: Annuaire Statistique de la Société des Nations 1940/41 (Annuaire des Statistiques du Travail).

¹⁾ Gesamte Verarbeitungsindustrie, Bau- u. Konstruktionsindustrie, Wasserkraft u. Stromerzeugung. (Männer und Frauen qualifiziert und nichtqualifiziert.)

Noch unmittelbarer kann der Staat durch Festsetzung der Entgelthöhe in die Lohnbildung eingreifen. Seit 1936 ist die Regierung ermächtigt, Mindestentgelte festzusetzen. Von dieser Ermächtigung wurde während des gegenwärtigen Krieges mehrfach Gebrauch gemacht, um die Löhne der Steigerung der Lebenshaltungskosten anzupassen (vgl. Übersicht IV).

Seit Abschluß der Kollektivverträge ist der Lohnaufbau in der bulgarischen gewerblichen Wirt-

schaft vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

1. Das niedrige Lohnniveau wurde durch die Vereinbarungen erhöht. Die Erhöhungen schwankten in den verschiedenen Wirtschaftszweigen zwischen 5 v. H. und 20 v. H.; am stärksten waren sie im Handwerk und im Handel.

2. Eine allgemeine Tendenz zur Nivellierung der Löhne macht sich immer mehr bemerkbar. So sind die Löhne in den einzelnen Industriezweigen gegenüber früher mehr aneinander angeglichen worden; am besten entlohnt sind aber auch weiterhin die Arbeiter in der Rohtabakmanipulation, im Bergbau und in der Metallwarenindustrie. Zwischen den Löhnen der Facharbeiter und der Hilfsarbeiter bestehen keine so großen Unterschiede, wie es in einem neu industrialisierten Land, das einen großen Bedarf an Facharbeitern hat, zu erwarten wäre. Die Facharbeiter erhielten vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges — ähnlich wie in Mittel- und Westeuropa — durchschnittlich um rund 20 v. H. bis 30 v. H. höhere Löhne als die Hilfsarbeiter (vgl. Übersicht V). In den übrigen Südostländern dagegen sind die Facharbeiter in der Regel weitaus besser eingestuft als die Hilfsarbeiter. Auf der gleichen Linie liegt es, daß sich die Spanne zwischen den Löhnen für Männer und Frauen in den letzten Jahren erheblich verringert hat. Der Stundenlohn für Frauen betrug 1939 durchschnittlich 76 v. H. des Stundenlohnes für Männer gegen 64 v. H. im Jahre 1934. Seit der Erhöhung der Frauenlöhne hat die Anzahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen abgenommen, da die Frauen vor allem wegen ihrer billigen Arbeitskraft Verwendung gefunden hatten. Die in den Kollektivverträgen festgelegten Löhne gelten nur selten für das ganze Land; meist liegen sie in den einzelnen Landesgebieten verschieden hoch. Auch hier kommt die Tendenz zur Nivellierung darin zum Ausdruck, daß in der Regel die Spannen zwischen den größeren

Erhöhung der Gehälter für Beamte und Angestellte und der Löhne für Arbeiter durch staatliche Verordnungen in Bulgarien

(Januar 1940 = 100)

[Übersicht IV]

Berufsgruppe	1940	1941	1942	1943	1944
	Erhöhung in v. H.				
Staatsbeamte:					
Monatsgehalt bis 2000 Lewa	15	32,25	1. Juli Auszahlung eines 13. Monatsgehaltes und im Oktober eines Halbmonatsgehaltes (daher Erhöhung gegenüber 1941 um 12,45 v. H. aller Gehälter)	71,63	Außerdem ab 1. Oktober Gewährung eines Vorschusses in der Höhe eines Monatsgehaltes, der später als 13. Gehalt erklärt wurde (daher nochmalige Erhöhung aller Gehälter um 8,3 v. H.).
" 2000 3000 "	12	28,80		63,58	
" 3000 4000 "	10	26,50		58,13	
" 4000 5000 "				55,60	
Privatangestellte	15	26,50	—	Alle Zivilmobilisierten erhalten ab 1. Oktober eine außerordentliche Zulage in der Höhe eines Monatsgehaltes bzw. den Lohn für 25 Arbeitstage (Monatslohn).	
Industriearbeiter	15	26,50	38,00		

Städten und der Provinz auffallend gering sind. So wurden z. B. in der Tabakmanipulation auf Grund des im Jahre 1940 abgeschlossenen Kollektivvertrages in den Städten Sofia, Plovdiv, Haskovo und Dupnitsa nur um 4 v. H. bis 10 v. H. höhere Löhne gezahlt als in den übrigen Landesgebieten.

Differenziert haben sich andererseits die Löhne in jüngster Zeit durch die Einführung der Familienzulagen. Auch sind die Löhne nach dem Alter der Arbeiter und nach der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Industriezweig relativ stark gestaffelt. Nach einem 1939 geschlossenen Kollektivvertrag erhielten z. B. in der Möbelindustrie die 6 Jahre lang Tätigen einen doppelt so hohen Lohn als die 3 Jahre tätigen Arbeiter.

In fast allen Industriezweigen Bulgariens werden die Arbeiter nach der Zeit und nicht nach der Leistung entlohnt. Die meisten Stücklohnarbeiter werden im Kohlenbergbau beschäftigt. Diese Erscheinung wird vor allem dadurch hervorgerufen, daß die Industrien noch wenig durchspezialisiert sind und die Stückerarbeit der Mentalität des bulgarischen Arbeiters wenig entspricht.

Vor dem gegenwärtigen Krieg schwankte der Nominallohn für Facharbeiter in den meisten Industriezweigen zwischen 60 und 80 Lewa je Tag. Die Hilfsarbeiter und die Arbeiter in schlechtzahlenden Industrien verdienten täglich rund 45 bis 60 Lewa (vgl. Übersicht V).

Während des Krieges sind Verschiebungen im Lohngefüge eingetreten. Durch staatliche Verordnungen wurden die Löhne der Industriearbeiter generell mehrmals erhöht, ohne daß der Preisanstieg dadurch hätte ausgeglichen werden können. Eine bemerkenswerte Entwicklung haben die Löhne für Hilfsarbeiter durchgemacht. Sie sind der bulgarischen Statistik zufolge von 1939 bis 1942 durchschnittlich um die Hälfte stärker gestiegen als einige Facharbeiterlöhne. Die Ursache dieser Entwicklung ist darin zu suchen, daß die Löhne für die Hilfsarbeiter meistens nicht in Gesamtarbeitsverträgen, sondern durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern festgesetzt werden. Sie sind deshalb in der gegenwärtigen Zeit, in der sich die Lebenshaltungskosten dauernd nach oben verschieben, beweglicher und versuchen die monatlich steigende Teuerung einzuholen (vgl. Übersicht VI). Mit dem 1. Januar 1944 hat der Ministerrat die Löhne und Gehälter aller Arbeiter der industriellen, handwerklichen und anderen Betriebe des Landes grundsätzlich neu geregelt. In 126 Lohnlisten wurden für jede einzelne Arbeitergruppe gesondert Mindestlöhne festgesetzt, die den gestiegenen Lebens-

haltungskosten angepaßt sind. Der Staat geht damit von seinem seit Beginn des Krieges verfolgten Prinzip der generellen Lohnerhöhung ab. Die Lohnlisten gelten für das ganze Landesgebiet; zwischen den Löhnen für Männer und Frauen besteht kein Unterschied. Die abgeschlossenen Kollektivverträge bleiben grundsätzlich gültig; daher werden die bisher bestehenden Lohnunterschiede nicht ganz beseitigt. Sofern die in den Kollektivverträgen vereinbarten Löhne aber niedriger sind als in den Lohnlisten angegeben ist, müssen sie den neuen Sätzen angepaßt werden. Die neuen Mindestlöhne bedeuten gegenüber früher eine beträchtliche Erhöhung. 90 v. H. aller Arbeiter dürften nunmehr Tageslöhne erhalten, die zwischen 120 und 180 Lewa liegen. Auf Grund der neuen Lohnlisten liegen nun die Mindestlöhne z. B. für Facharbeiter im Kohlenbergbau, in der Metallwarenindustrie und in der Rohtabakmanipulation dreimal so hoch als die im Jahre 1939 tatsächlich gezahlten Löhne. In der Textilindustrie haben sich die Mindestlöhne gegenüber den im Jahre 1939 tatsächlich gezahlten Löhnen ebenfalls beinahe verdreifacht. Im Vergleich zu den 1939 geltenden Mindestlöhnen sind die Erhöhungen noch größer.

Der Lebensstandard der industriellen Arbeiter

Einer Berechnung für das Jahr 1938 zufolge waren in Bulgarien vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges die Reallöhne trotz der geringen Ernährungskosten viel niedriger als in den mittel- und westeuropäischen Industrieländern. So benötigte ein Facharbeiter der Metallwarenindustrie zum Erwerb eines „Lebensmittelkorbes“ in Bulgarien 46 Arbeitsstunden, im Deutschen Reich nur 25 Arbeitsstunden. Aber auch im Vergleich zu den übrigen Südostländern sind die Reallöhne der bulgarischen Facharbeiter verhältnismäßig niedrig. Im Jahre 1938 mußte ein Facharbeiter der Metallwarenindustrie zum Erwerb eines „Lebensmittelkorbes“ in Rumänien 25 Stunden, in Ungarn 29 Stunden und im ehemaligen Jugoslawien 36 Stunden arbeiten. Die Hilfsarbeiter sind in Bulgarien, wie schon erwähnt, relativ besser gestellt als in den übrigen Südostländern. Im Vergleich zum Deutschen Reich betrug 1938 der Reallohn auf Grund der Ernährungskosten für einen Hilfsarbeiter der Metallwarenindustrie nur ungefähr die Hälfte des deutschen Satzes⁴⁾. Diese Zahlen können freilich die Lage des bulgarischen Arbeiters im Vergleich zu anderen Ländern nur andeuten, um so mehr als sie nur auf Grund der Nahrungs-

⁴⁾ Vgl. Probleme der Industrialisierung im Südosten, in: Monatsberichte des Wiener Instituts für Wirtschafts- und Konjunkturforschung, 14 Jg. (1940), Heft 3/4, S. 54

Löhne in Bulgarien 1939 und die Deckung der Nahrungsmittelausgaben¹⁾ [Übersicht V]

Industriezweig Arbeiterart	Brutto-		Abzüge (Steuern, Sozialver- sicherungs- beiträge)	Netto- Wo- chen- lohn	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾
	Tag- lohn	Wo- chen- lohn ²⁾			
in Lewa					
Kohlenbergbau:					
Facharbeiter	75 36	452 16	16 37	435 79	1 7
Hilfsarbeiter	56 56	339 36	7 00	332 36	1 3
Metalwarenindustrie:					
Gießler	70 08	420 48	13 84	406 64	1 6
Dreher	72 74	436 44	15 12	421 32	1 7
Schlosser	66 56	399 36	12 15	387 21	1 5
Spengler	55 04	330 24	7 00	323 24	1 3
Hilfsarbeiter	52 24	313 44	7 00	306 44	1 2
Baumwollindustrie:					
Spinner	61 12	366 72	9 54	357 18	1 4
Weber	63 68	382 08	10 77	371 31	1 5
Färber und Appretierer	59 68	358 08	7 00	351 08	1 4
Wollindustrie:					
Spinner	63 52	381 12	10 69	370 43	1 5
Weber	59 80	304 80	7 00	297 80	1 2
Färber und Appretierer	56 32	337 92	7 00	330 92	1 3
Mühlenindustrie, Reischälereien:					
Arbeiter über 18 Jahre	59 36	356 16	7 00	349 16	1 4
Zuckerproduktion:					
Arbeiter über 18 Jahre	47 52	285 12	7 00	278 12	1 1
Produkt. von pflanzl. Ölen:					
Arbeiter über 18 Jahre	47 52	285 12	7 00	278 12	1 1
Rohtabakmanipulation:					
Manipulations- und Fermentationsmeister	136 00	816 00	45 48	770 52	3 0
Verpacker	72 64	435 84	15 07	420 77	1 7
Sortierer	52 96	317 76	7 00	310 76	1 2
Hilfsarbeiter	67 20	403 20	12 46	390 74	1 5
Tabakfabrikation:					
Arbeiter über 18 Jahre	56 00	336 00	7 00	329 00	1 3

¹⁾ Arbeiterhaushalt von 3 bis 4 Köpfen: Die Wochenausgaben für Nahrungsmittel betragen 1939 254,36 Lewa — ²⁾ Arbeitszeit je Woche wurde mit 6 Tagen angenommen.

mittelpreise berechnet wurden und die Unterschiede in den Verbrauchsgewohnheiten der einzelnen Länder keine Berücksichtigung fanden.

Die Einkommenslage der bulgarischen Industriearbeiter wird gut erkennbar, wenn den wöchentlichen Nettoverdiensten die wöchentlichen Ausgaben für Nahrungsmittel gegenübergestellt werden, wie sie sich nach der neuesten Erhebung über die Lebens-

haltung in städtischen Arbeiterhaushalten ergeben haben.

Die Ausgaben zum Erwerb der Nahrungsmittel für eine drei- bis vierköpfige Arbeiterfamilie wurden der in der bulgarischen Statistik veröffentlichten Lebenshaltungskostenrechnung entnommen³⁾. Der Berechnung liegt ein Verbrauchsschema für Nahrungsmittel zugrunde, das 47 verschiedene Waren berücksichtigt. Dieses Verbrauchsschema wurde nach der Überprüfung von Haushaltungstechnungen vom Jahre 1938/1939 von der Generaldirektion für Statistik entworfen und ist daher auf die bulgarischen Verbrauchsgewohnheiten abgestellt. Es wurde erstmals im Oktober 1942 veröffentlicht und bis zum Jahre 1939 zurückgerechnet; es bedeutet gegenüber der früheren Berechnung des Nahrungsmittelverbrauches eine wesentliche Verbesserung. Die Mengen des neuen Verbrauchsschemas sind so gewählt, daß der Kalorienbedarf einer drei- bis vierköpfigen Arbeiterfamilie voll gedeckt werden kann. Die für den Verbrauch an einem Tag vorgesehenen Nahrungsmittel enthalten rund 7.600 Kalorien; davon entfallen rund 5.400 Kalorien auf Kohlehydrate, 1.160 Kalorien auf Eiweiß und 1.000 Kalorien auf Fette. Die Preise für die Berechnung der Nahrungsmittelausgaben sind die gewogenen durchschnittlichen Kleinhandelspreise von 12 Städten einschließlich Sofia. Gewichtungsfaktor ist die Einwohnerzahl der 12 Städte.

Im Jahre 1939 genügten die Hilfsarbeiterlöhne der meisten Industriezweige kaum zum Erwerb der Nahrungsmittel für eine aus drei bis vier Personen bestehende Familie. Aber auch die Facharbeiter waren — wie oben bereits erwähnt — in ihren Löhnen nur um ungefähr 20 v. H. bis 30 v. H. besser gestellt (vgl. Übersicht V). Ab 1939 sind die Preise für Nahrungsmittel so stark gestiegen, daß 1942 nun auch die Facharbeiterlöhne kaum noch zur Deckung der Nahrungsmittelausgaben einer drei- bis vierköpfigen Arbeiterfamilie ausreichten. Mit den Löhnen der Textilarbeiter, die schon immer niedrig

³⁾ Vgl. Bulletin mensuel de la Direction Générale de la Statistique, Sofia.

Einige wichtige Löhne in Bulgarien 1939—1944 und die Deckung der Nahrungsmittelausgaben (Arbeiterhaushalt 3—4 Köpfe) [Übersicht VI]

Arbeitergruppen		1939	1940	1941	Juli 1942	Juni 1943	Januar 1944
Hilfsarbeiter:	Bruttowochenlohn in Lewa	236 4	260 4	359 4	543 0	796 2	
	Steuern und Sozialversicherung	6 0	6 0	7 0	30 6	50 9	
	Nettowochenlohn	230 4	254 4	352 4	512 4	745 3	
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	0 9	0 9	0 97	0 97	1 1	
Schlosser:	Bruttowochenlohn in Lewa	399 6	406 8	469 2	565 8		1320 0 ²⁾
	Steuern und Sozialversicherung	12 2	12 7	17 7	32 5		
	Nettowochenlohn	387 4	394 1	451 5	533 3		
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	1 5	1 4	1 2	1 0		
Verpacker der Rohtabakmanipulation:	Bruttowochenlohn in Lewa	435 6	498 6	580 2	598 2		1140—1260 ²⁾
	Steuern und Sozialversicherung	15 1	20 1	26 6	35 1		
	Nettowochenlohn	420 5	478 5	553 6	563 1		
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	1 7	1 7	1 5	1 1		
Weber der Wollindustrie:	Bruttowochenlohn in Lewa	304 8	327 0	375 6	450 0		840 ²⁾
	Steuern und Sozialversicherung	7 0	7 0	10 3	23 2		
	Nettowochenlohn	297 8	320 0	365 3	426 8		
	Deckung der Nahrungsmittelausgaben ¹⁾	1 2	1 1	1 0	0 8		

¹⁾ Wochenausgaben für Nahrungsmittel einer 3- bis 4 köpfigen Arbeiterfamilie: 1939 254,36 Lewa, 1940 288,44 Lewa, 1941 362,64 Lewa, Juli 1942 526,01 Lewa und Juni 1943 666,67 Lewa. Berechnet auf Grund des Nahrungsmittelschemas der neuen Lebenshaltungskosten der bulgarischen Generaldirektion für Statistik. (Vgl. Bulletin mensuel de la Direction Générale de la Statistique, Sofia, Oktoberheft 1942.) —

²⁾ Nach den im Januar 1944 aufgestellten Lohnlisten (Mindestlöhne).

waren, konnten infolge der Teuerung 1942 nicht einmal mehr die Ausgaben für Nahrungsmittel bestritten werden (vgl. Übersicht VI). Demgegenüber hat sich die Einkommenslage der Hilfsarbeiter, deren Löhne sich der allgemeinen Teuerung stärker anpaßt, wesentlich verbessert. Genauer, als es aus den Übersichten deutlich wird, ist die Verschiebung des Reallohnes nicht zu ermitteln, da ab 1940 die Löhne nur noch für vier Arbeitergruppen ausgewiesen werden. Es ist aber anzunehmen, daß sich die Reallohne in den übrigen Industriezweigen in gleicher Weise verändert haben. Berücksichtigt man, daß die Qualität vieler Waren sich kriegsbedingt verschlechtert hat und manche Güter nur noch am schwarzen Markt zu stark überhöhten Preisen erhältlich sind, ergibt sich ein noch stärkeres Absinken der Reallohne, als die Berechnung erkennen läßt.

Einnahmen und Ausgaben einer Arbeiterfamilie in Bulgarien und im Deutschen Reich¹⁾
[Übersicht VII]

Einnahmen	Bulgarien	Deutsches Reich
	in v. H. der Einnahmen	
Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstandes	67,1	79,6
Arbeitseinkommen der Angehörigen	9,1	9,0
Einkommen aus eigener Wirtschaft	14,1	0,4
Einkommen aus Versicherungen	—	0,6
Abhebung von Spargeldern	—	0,8
Lohnvorschuß und Schuldenaufnahme	5,9	0,9
Sonstiges	3,8	8,7
Insgesamt	100,0	100,0
Ausgaben	in v. H. der Ausgaben	
Nahrungs- und Genußmittel	48,8	45,3
Wohnung, Beheizung, Beleuchtung	19,1	13,7
Bekleidung	12,0	12,7
Sonstige Lebensbedürfnisse	14,7	26,1
Schuldentilgung	2,1	0,7
Sonstiges	3,3	1,5
Insgesamt	100,0	100,0

¹⁾ Zusammengestellt auf Grund der Haushaltsrechnungen.

der Ausgaben für Wohnung, Beheizung, Beleuchtung und Bekleidung, obwohl die Wohnungen sehr bescheiden sind und nur wenig Neuanschaffungen an Kleidern gemacht werden. Wie aus dem Gesagten hervorgeht, reicht bei den niedrigsten Lohnstufen die Summe des Gesamtarbeitseinkommens zur Deckung der durchschnittlichen Ausgaben für die wichtigsten Lebensbedürfnisse kaum aus.

Dazu kommt, daß ein großer Teil der industriellen Arbeiter nicht das ganze Jahr beschäftigt und entlohnt wird. Der Arbeiterbedarf, vor allem der landwirtschaftlichen Veredelungsindustrien, unterliegt starken saisonalen Schwankungen. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß der größte Teil der bulgarischen Industriearbeiter zu keiner Zeit die Verbindung mit der ländlichen Wirtschaft ganz verloren hat. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß außerordentlich viele bulgarische Arbeiter — gleichgültig ob sie in Landwirtschaft, Handwerk oder Industrie beschäftigt sind — einen kleinen Grundbesitz haben, der von Frau und Kindern bearbeitet wird und die Nahrungsgrundlage der Arbeiterfamilie nicht unwesentlich erweitert. Nebenbeschäftigungen in anderen Erwerbszweigen oder Heimarbeit sind selten. Die Arbeitslosigkeit ist seit der Krise zu einer ständigen Erscheinung im Wirtschaftsleben geworden. Unterstützungen und öffentliche Zuwendungen sind ohne Bedeutung. Die Arbeiter nehmen dagegen relativ häufig Darlehen, insbesondere in Form von Konsumentenkrediten, in Anspruch. Für außerordentliche Bedarfsfälle kann der bulgarische Arbeiter keine oder nur geringe Einkommensreserven zurücklegen. Dafür spricht auch die Tatsache, daß Einnahmen aus der Abhebung von Spargeldern beim bulgarischen Arbeiter gar nicht verzeichnet sind (vgl. Übersicht VII).

Die Ausgaben für Nahrungsmittel bilden natürlich den größten Posten in den Gesamtausgaben der Arbeiterfamilien. Relativ hoch ist auch der Anteil

Die gesamten Lebenshaltungskosten haben sich von 1939 bis Mitte 1943 mehr als verdoppelt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird der Index für Lebens-

Entwicklung der Lebenshaltungskosten einer 3—4 köpfigen Arbeiterfamilie und einzelner wichtiger Löhne in Bulgarien¹⁾
[Übersicht VIII]

Jahr, Monat	Lebenshaltungskosten						Löhne ²⁾			
	Nahrungsmittel	Beheizung und Beleuchtung	Bekleidung	Wohnung	Diverses	Insgesamt	Hilfsarbeiter	Schlosser	Verpacker der Roh-tabakmanipulation	Weber der Wollindustrie
1939 = 100										
1939	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
1940	113,4	105,5	121,2	104,6	102,3	111,6	110,2	101,8	114,5	107,3
1941	142,6	121,1	154,9	111,6	108,3	135,0	152,0	117,4	133,2	123,2
1942	199,3	139,9	194,7	134,5	133,9	178,1
1942 Januar	185,4	132,5	178,9	130,2	122,0	166,2
1942 Juli	206,8	140,9	191,9	135,2	134,3	181,9	229,7	141,6	137,3	147,6
1943 Januar	241,0	151,0	205,3	138,3	142,3	204,1
1943 Juni	262,1	155,2	246,3	141,7	179,6	225,3	336,8	.	.	.

¹⁾ Durchschnitt von 12 Städten einschließlich Sofia. — ²⁾ Bruttolöhne.

haltungskosten nicht mehr veröffentlicht. Am stärksten sind die Preise für Nahrungsmittel und für Bekleidung gestiegen. Der Auftrieb der Lebenshaltungskosten war beträchtlich, obwohl der Berechnung die amtlichen Preise zugrunde gelegt wurden, die noch weit unter den tatsächlich gezahlten Preisen liegen. Eine neue Lage ist durch die außerordentlich starke Erhöhung der Preise für landwirtschaftliche Produkte durch die Regierung Bagrianoff im Juni 1944 entstanden.

Löhne in Handwerk und Landwirtschaft

Über die Löhne der handwerklichen und landwirtschaftlichen Arbeiter fehlen statistische Angaben. Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Lohnarbeiter im Handwerk ist — wie aus Volkseinkommensberechnungen hervorgeht — verglichen mit dem durchschnittlichen Jahreseinkommen eines Industriearbeiters niedrig und hat von 1926 bis 1935 ständig abgenommen⁶⁾. Die seit 1937 abgeschlossenen Kollektivverträge haben die Lohnsätze im Handwerk relativ stärker erhöht als in der Industrie und die Spannen etwas ausgeglichen.

Die Geldlöhne der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft waren vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges außerordentlich niedrig, doch muß berücksichtigt werden, daß ein Großteil des Lohnunterschiedes gegenüber den industriellen Arbeitern durch die geringen Lebenshaltungskosten am Lande ausgeglichen wird. Die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft waren besonders seit der Agrarkrise so ungünstig, daß selbst die größeren Landwirtschaftsbetriebe, die allein ständig Lohnarbeiter beschäftigen, keine nennenswerten Geldbeträge für Löhne abzweigen konnten. Aus diesem Grunde besteht das Entgelt für die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter schon seit jeher zum Großteil aus Naturalien.

Es werden zwei Gruppen landwirtschaftlicher Arbeiter unterschieden: Die ständigen Lohnarbeiter (Gesinde), die für mindestens sechs Monate aufgenommen werden, und die nichtständigen Lohnarbeiter, zu denen die Tagelöhner und Wanderarbeiter gezählt werden.

Das Gesinde erhält neben Unterkunft, freier Verpflegung und Bekleidung einen Teil des Lohnes in Naturalien, den anderen Teil in Geld. Das durchschnittliche Jahreseinkommen des Hausgesindes hat nach einer Berechnung von Tchakaloff zwischen 1926 und 1935 nicht einmal ein Drittel des durch-

⁶⁾ Vgl. Tchakaloff, As., Das Volkseinkommen Bulgariens 1924 bis 1935, Sofia 1937, S. 48 und S. 33.

Einkommen der Arbeiter im Handwerk und des landwirtschaftlichen Hausgesindes im Verhältnis zum Industriearbeiter in Bulgarien¹⁾

[Übersicht IX]

Jahr	Industriearbeiter		Arbeiter im Handwerk		Landwirtschaftliches Hausgesinde	
	durchschnittl. Jahreseinkommen in Lewa	v. H.	durchschnittl. Jahreseinkommen in Lewa	in v. H. der Industriearbeiter	durchschnittl. Jahreseinkommen in Lewa ²⁾	in v. H. der Industriearbeiter
1926	18 178	100 0	16 750	92 1	4 800	26 4
1927	17 253	100 0	15 500	89 8	4 800	27 8
1928	17 477	100 0	15 750	90 1	5 400	30 9
1929	15 538	100 0	15 250	98 1	5 400	34 8
1930	15 943	100 0	13 750	86 2	4 800	30 1
1931	15 496	100 0	12 750	82 3	4 200	27 1
1932	15 093	100 0	11 000	72 9	4 200	27 8
1933	13 330	100 0	10 250	76 9	3 600	27 0
1934	12 329	100 0	9 250	75 0	3 360	27 3
1935	11 744	100 0	8 500	72 4	3 360	28 6

¹⁾ Quelle: Tchakaloff, As., „Das Volkseinkommen Bulgariens 1924 bis 1935“. — ²⁾ Reiner Geldlohn ohne Naturalien. Über das Gesamteinkommen einschl. der Naturalien vgl. Text S. 10.

schnittlichen Jahreseinkommens der Industriearbeiter betragen⁶⁾. Das gesamte Einkommen ist freilich viel höher. Werden etwa im Jahre 1935 zu dem Geldlohn von 3 360 Lewa jährlich noch die Aufwendungen für die Verpflegung eines erwachsenen Menschen mit 3 212 Lewa hinzugerechnet, so betrug das durchschnittliche Gesamteinkommen eines in der Landwirtschaft Bediensteten etwa 6 572 Lewa, das sind 56 v. H. des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Industriearbeiters (vgl. Übersicht IX). Diese Berechnung ist insofern zu günstig, als die Ausgaben für Lebensmittel den Erhebungen für städtische Arbeiter entnommen sind, also von städtischen Verbrauchsverhältnissen und städtischen Preisen ausgehen.

Die Tagelöhner stammen in der Regel aus kleinbäuerlichen Betrieben, in denen sie das Jahr über arbeiten, und verdingen sich nur in der Hauptarbeitszeit gegen Geld- oder Naturallohn. Neben dem Lohn erhalten sie freie Verpflegung. Gut entlohnt werden gewisse Spezialarbeiter, wie Mäher und Ackerleute, die ihre Arbeit mit eigenem Gerät und eigenem Vieh ausführen, also eher nach Art eines Werkvertrages als nach Art eines Arbeitsvertrages ihre Tätigkeit ausüben; sie sind in ihren Löhnen qualifizierten Industriearbeitern annähernd gleichgestellt.

Von Seite der Sozialpolitik wurde bisher für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft nur äußerst wenig gesorgt. In dieser Hinsicht ist ihre Stellung wesentlich schlechter als die der gewerblichen Arbeiter. Der Mangel an Barmitteln in der Landwirtschaft hat es bisher unmöglich gemacht, den Gedanken einer Sozialversicherung wirksam durchzusetzen. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse ist nicht erfolgt; daher ist in keinem Wirtschaftszweig die

Höhe der Löhne so stark vom Angebot an Arbeitskräften abhängig, wie in der Landwirtschaft: Diese Tatsache wird durch die Entwicklung der letzten Jahre wieder bestätigt. Die Löhne für Landarbeiter sind seit Verknappung der Arbeitskräfte sprunghaft angestiegen. Die Tagelöhne sollen sich seit Beginn des gegenwärtigen Krieges etwa verfünffacht haben. Somit war die Verteuerung der Arbeitskraft einer der Gründe für die beträchtliche Preissteigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Der Landarbeiter steht sich heute dem gewerblichen Arbeiter gegenüber auch insofern besser, als ihm eine regelmäßige und gute Verpflegung sicher ist, während sich für die gewerblichen Arbeiter gerade die Ernährungskosten unverhältnismäßig erhöht haben und die zum Leben notwendigen Nahrungsmittel in der Stadt oft gar nicht beschafft werden können.

Gewerkschaften und Lohnbildung

Die Arbeiterbewegung hat in Bulgarien durch lange Zeit einen entscheidenden Einfluß auf die Lohnbildung auszuüben vermocht. Die ersten sozialpolitischen Maßnahmen wurden überhaupt erst durch den Kampf der Arbeiterorganisationen gegen die bestehenden sozialen Verhältnisse ausgelöst. Die stetige Entwicklung des gewerblichen Lebens ist auf diese Weise immer wieder gestört worden. In den Jahren 1904 bis 1911 wurden mehr als 1 000 Streiks verzeichnet.

Es ist bemerkenswert, daß es auch in Bulgarien — ähnlich wie in den meisten mittel- und westeuropäischen Volkswirtschaften — die Arbeiter des Buchdruckergewerbes waren, welche sich zuerst in einer Gewerkschaft im klassenkämpferischen Sinn zusammenschlossen und den Abschluß des ersten kollektiven Arbeitsvertrages durchsetzen konnten. Nach einigen Jahren folgten die Textilarbeiter und die Metallarbeiter. 1904 kam es dann zur Gründung eines gemäßigten *Freien Gewerkschaftsverbandes*, der sich die allmähliche Durchführung sozialer Reformen zum Ziel setzte, und eines radikal revolutionären *Allgemeinen Gewerkschaftsverbandes*, der die weitaus wichtigere Rolle spielte. Praktisch war die Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften, auch abgesehen von den lohnpolitischen Zielsetzungen, für die Arbeiter unerlässlich, da sie auch hinsichtlich der Sicherungen bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit bis zum Jahre 1917 fast ausnahmslos auf die Selbsthilfe angewiesen waren.

Auch die großzügigere Sozialpolitik, die nach 1917/18 einzusetzen begann, ist vor allem auf die sozialrevolutionären Bewegungen nach dem verlorenen Krieg zurückzuführen, wenn auch durch un-

mittelbares Eingreifen der Behörden in Form des Gesetzes zum Schutz des Staates 1923 die kommunistischen Tendenzen stark eingedämmt wurden. Die sozialpolitischen Erfolge waren beachtlich, wenn man die politischen Wirren und die ungeheure Armut des Landes in der Nachkriegszeit bedenkt. Erst der neuen Wirtschafts- und Sozialpolitik seit 1934 ist es dann gelungen, die Arbeiterschaft dem Klassenkampf zu entziehen.

Die wirtschaftliche Lage der Beamtenschaft

Die Zahl der öffentlichen Beamten hat in Bulgarien während der letzten Jahre stark zugenommen. 1939 wurden gegen 150 000 öffentliche Beamte gezählt. Einschließlich der Familienangehörigen und der Pensionisten betrug die Zahl bis zur Eingliederung der thrakischen und mazedonischen Gebiete 1 Million und ist nach den Gebietserweiterungen auf 1,2 Millionen gestiegen.

Die Einkommensverhältnisse der öffentlichen Beamten waren seit jeher ungünstig und haben sich während des gegenwärtigen Krieges noch weiter verschlechtert. Die Monatsgehälter betragen vor 1939 durchschnittlich 2 000 bis 3 000 Lewa. Sie wurden durch die seither gewährten staatlichen Zulagen bis Mitte 1944 auf durchschnittlich 6 000 bis 7 000 Lewa erhöht. Die staatlichen Aufbesserungen sind beträchtlich und bedeuten für den Staatshaushalt eine starke Belastung. Seit dem Jahre 1942 wurden zur Erhöhung der Bezüge auch Wohnungsgelder und Kinderbeihilfen eingeführt (vgl. Übersicht IV).

Im selben Zeitraum sind aber auch die Lebenshaltungskosten stark gestiegen. Die Lebenshaltung einer Beamtenfamilie hat sich nach dem bis Juni 1943 amtlich berechneten Index gegenüber 1939 um 122 v. H. verteuert. Die Gehälter wurden dagegen bis Mitte 1943 nur um rund 60 v. H. erhöht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß der amtliche Index auf Grund der amtlichen Preise gerechnet wurde, die zum Teil weit unter den tatsächlich gezahlten Preisen lagen. Die durchschnittlichen Aufwendungen einer drei- bis vierköpfigen Beamtenfamilie für Nahrungsmittel betragen nach der amtlichen Lebenshaltungsrechnung⁷⁾ im Juni 1943 rund 3 000 Lewa. 1943 verdienten die staatlichen Beamten im Monat durchschnittlich 4 500 Lewa; demnach mußten allein zum Erwerb der Nahrungsmittel für eine drei- bis vierköpfige Familie durchschnittlich zwei Drittel des gesamten Monatseinkommens aufgewendet werden. Nach den amtlichen Berechnungen hat sich die

⁷⁾ Vgl. Bulletin mensuel de la Direction Générale de la Statistique, Sofia, Oktoberheft 1943.

Lebenshaltung der Beamten bis Mitte 1943 weniger verteuert als die der Arbeiterschaft. Tatsächlich hat sich aber die Lebenshaltung für die Arbeiter insofern verbilligt, als diese meist nennenswerte Unterstützungen in Naturalien vom Lande beziehen oder — wie erwähnt — oft einen kleinen eigenen Grundbesitz bewirtschaften.

Um die Beamtenschaft mit lebensnotwendigen Waren besser versorgen zu können, hat der Staat Ende 1943 eine Bezugsgenossenschaft für Beamte gegründet, der von der Regierung zinsfreies Betriebskapital zur Verfügung gestellt wurde. Fertige Anzüge und Schuhwerk wurden an einen kleinen Teil der Beamten verteilt. Eine befriedigende Versorgung mit Waren, vor allem mit Lebensmitteln, kann aber auch nach Durchführung dieser Maßnahmen nicht erwartet werden.

So sehr in Bulgarien immer ein Mangel an gelehrten Arbeitern bestanden hat, so wenig fehlt es an höheren Angestellten mit Mittelschul- und Hochschulbildung. Ständig herrscht ein Überangebot an Arbeitskräften in den sogenannten Intelligenzberufen, das allerdings durch den großen Bedarf an Arbeitskräften während des Krieges gemildert wurde. Es mag wohl an der kleinbetrieblichen Struktur der bulgarischen Volkswirtschaft liegen, daß für Angestellte mit höherer Bildung weniger Anstellungsmöglichkeiten bestehen. Zur Regelung der Arbeitslosigkeit der Intelligenzberufe wurde eine Reihe staatlicher Maßnahmen getroffen. So wurden sowohl in der Privatwirtschaft wie in der staatlichen Verwaltung für die Absolventen höherer Schulen bezahlte Praktikantenstellen geschaffen, deren Bezahlung durch die Abzüge vom Gehalt aller Privatangestellten mit mehr als 6 000 Lewa Monatseinkommen aufgebracht wird.

Geschichte der Sozialpolitik

Die Periode einer eigentlichen Sozialpolitik in Bulgarien zerfällt in drei große Abschnitte: die Zeit bis 1917, die Jahre von 1917 bis 1934 und die Ära der sozialen Neuordnung ab 1934.

Eine neuzeitliche bulgarische Sozialpolitik setzte erst mit dem Ende des ersten Weltkrieges, genauer mit dem Jahre 1917 ein. Die sozialpolitischen Maßnahmen der vorhergehenden Zeit waren nicht mehr als Anfänge, wie sie in Mittel- oder Westeuropa vielfach schon zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem raschen Wachstum der industriellen Lohnarbeiterschaft gemacht wurden. Die ersten Ansätze zeigen, daß die sozialen Probleme in Bulgarien wohl erkannt wurden; sie konnten aber bis 1917 einer Lösung nur

wenig nähergebracht werden. Das ist auf die, trotz der Industrieförderungsgesetze von 1894, 1905 und 1909, nur langsam fortschreitende Industrialisierung zurückzuführen. Diese ersten Ansätze bildeten allerdings vor allem was die organisatorischen Einrichtungen anbelangt, oft eine Grundlage für die spätere Entwicklung. So hat der Staat schon vor dem ersten Weltkrieg die Instrumente geschaffen, mit denen er ordnend in die sozialen Verhältnisse eingreifen könnte. Veranlaßt wurden die ersten sozialpolitischen Maßnahmen hauptsächlich durch die Kampfhaltung der Arbeiterverbände.

In die Zeit vor 1917 fallen die im folgenden genannten Gesetze:

Im Jahre 1905 wurde das erste wichtige Gesetz auf sozialpolitischem Gebiet erlassen, das die Frauen- und Kinderarbeit in Industriebetrieben regelte. Die Einhaltung der Bestimmungen dürfte jedoch erst nach einer Überarbeitung des Gesetzes im Jahre 1917 erreicht worden sein. 1906 folgte das Gesetz über die Hilfskassen für Arbeiter öffentlicher Unternehmungen. Die Arbeiter der privaten Industriebetriebe waren bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit auch weiterhin ausschließlich auf die Unterstützung der Gewerkschaften angewiesen. Auf breiterer Basis wurde 1909 ein Versicherungsfonds für die Arbeiter gewisser Industrien gegründet und durch eine Verordnung vom Jahre 1915 weiter ausgebaut; von einer Zwangsversicherung war aber noch nicht die Rede. 1911 wurde die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen eingeführt.

Nach dem Jahre 1917 wurden — in engem Zusammenhang mit den politischen Ereignissen — die sozialpolitischen Maßnahmen rasch derart erweitert, daß sich Bulgarien bald den in der sozialen Fürsorge fortschrittlichsten Ländern an die Seite stellen konnte.

Im zweiten Abschnitt wurde zunächst das Gesetz zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erlassen, das die wichtigsten Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitspausen und die Neuregelung des Kinder-, Jugend- und Frauenschutzes enthielt. Die ersten Anordnungen über den Unfallschutz brachte das Gesetz über die Kontrolle der Dampfkessel und Reservoirs von 1917. Zugleich mit diesen Bestimmungen wurden die 1907 geschaffenen Gewerbeinspektorate reorganisiert. Die Einhaltung der sozialpolitischen Vorschriften sollte durch hohe Strafsanktionen erreicht werden. Die Überwachung der Arbeitsverhältnisse wurde der *Arbeitsdirektion* und den örtlichen *Arbeitsbüros* übertragen.

Im Jahre 1918 wurde die soziale Zwangsversicherung für gewerbliche Arbeiter und Angestellte geschaffen, welche 1924 ihre endgültige Form erhielt, an der auch bei der späteren Einführung einer gesamtsozialen Ordnung nichts Entscheidendes mehr geändert wurde. Mit Ausnahme einiger organisatorischer Bestimmungen wurde das bulgarische Gesetz dem deutschen Vorbild nachgebildet. 1925 wurde durch ein weiteres Gesetz die Arbeitslosenversicherung eingeführt und der Arbeitseinsatz geregelt.

Für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft wurde auch in diesem zweiten Abschnitt der bulgarischen Sozialpolitik

nicht gesorgt. Es wurde lediglich bestimmt, daß die für die gewerblichen Arbeiter vorgesehenen Maßnahmen auch auf die Landwirtschaft angewendet werden können. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung aber nie erlangt.

Die soziale Neuordnung Bulgariens, die mit den innenpolitischen Umstellungen des Jahres 1934 anhebt, strebt eine auf einem einheitlichen Gemeinschaftsprinzip aufgebaute Gesamtordnung des sozialen Lebens an, in deren Mittelpunkt der Staat steht. Der Grundsatz des Klassenkampfes, der in erster Linie aus den Arbeitsverhältnissen des Großgewerbes entstand, sollte geistig überwunden und die sozialen Voraussetzungen, aus denen der Klassenkampf dauernd neue Nahrung erhielt, sollten klaren und gerechten Gestaltungsmaßnahmen sozialer Art weichen. Es bleibt allerdings eine Frage, wie weit damit auch die Quelle dauernder sozialer Unruhe, die die vielfach ans Untragbare grenzende wirtschaftliche Lage des kleinen Bauerntums bildet, beeinflußt werden kann.

Im Zuge der Neuordnung griff der Staat erstmals in die Frage der Arbeitsverträge und der Lohnbildung regelnd ein. So enthält das Gesetz über den Arbeitsvertrag vom Jahre 1936 Richtlinien für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen. Die Bestimmungen über den Abschluß von Kollektivverträgen und über die Festsetzung von Löhnen wurden im Jahre 1936 in dem Gesetz über die Kollektivverträge und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten niedergelegt. Die Familienlöhne — eigentlich Familienzuschüsse — wurden durch eine Verordnung vom Juli 1942 eingeführt und im November 1943 neu geregelt.

Ein weiteres Gesetz vom Jahre 1936 gibt Richtlinien für den Arbeitseinsatz von beschäftigungslosen Absolventen höherer Schulen.

Neben diesen Maßnahmen hat der Staat auch das soziale Versicherungswesen weiter ausgebaut. So wurde im Jahre 1941 zunächst die Pflichtversicherung der geistigen Arbeiter gegen Invalidität, Alter und Ableben eingeführt. Im selben Jahr folgte dann die obligatorische Alters- und Ablebensversicherung für Handwerker und die Altersversicherung für Landwirte. Seit Juli 1943 besteht schließlich auch eine Pflichtversicherung der Kaufleute gegen Invalidität, Alter und Ableben.

Es ist bemerkenswert, daß zeitlich mit dem dritten Abschnitt der sozialpolitischen Aktivität seit 1934 der Erlaß eines Industrieförderungsgesetzes zusammenfällt. Förderung ist hier weitgehend mit Lenkung gleichzusetzen. Die stärkere staatliche Einflußnahme auf die sozialen Verhältnisse geht somit einher mit regelnden Eingriffen in den organisatorischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft⁸⁾.

⁸⁾ Das Industrieförderungsgesetz vom Jahre 1936 bedeutet eine vollkommene Neuorganisation der Industrie. Seither liegt die oberste Kontrolle über die Industrie beim *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit*, dem beratend ein *Industrierat*, eine *Kartellkommission* und eine

Es wurde schon mehrfach darauf hingewiesen, wie stark die staatliche Initiative — schon seit der Befreiung von der Türkenherrschaft — in allen Äußerungen des wirtschaftlichen Lebens Bulgariens hervortritt. Auch im organisatorischen Aufbau der sozialen Neuordnung wird der Grundsatz der sozialen Einheit zumeist erst in einer staatlichen Einrichtung sichtbar, sei es in der *Arbeitsdirektion*, im *Ministerium für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* oder in dem für bestimmte Entscheidungen zuständigen *Ministerrat*. Die aus den beteiligten Kreisen selbst gebildeten nichtamtlichen Organisationen haben in der Regel nur beratende Funktion.

Man kann daher den organisatorischen Typus der sozialen Ordnung Bulgariens — wie es mehrere Autoren tun — mit gewisser Berechtigung als staatlich gelenkten Syndikalismus bezeichnen.

Staatliche Organisationen der Sozialpolitik

Schon im Jahre 1911 hat der Staat zur Durchführung seiner sozialen Maßnahmen ein zentrales Organ, die *Direktion für Arbeit*, geschaffen, das dem zur gleichen Zeit errichteten *Ministerium für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* eingegliedert und untergeordnet wurde. Dieses Organ, das auch kurz als *Arbeitsdirektion* bezeichnet wird, trifft heute noch die wichtigsten Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik und überwacht die Anwendung der Arbeitsgesetze. Es ist ferner mit der Überwachung der öffentlichen Versicherung betraut (vgl. Seite 17) und wirkt bei der Schlichtung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten mit.

Der *Arbeitsdirektion* sind örtliche *Arbeitsbüros* unterstellt, die die Arbeitsverhältnisse in ihrem Ge-

Industriekommission zur Seite stehen. Die Zusammensetzung der drei beratenden Ausschüsse ist sehr ähnlich. Neben Vertretern der staatlichen Verwaltung und der Rechtspflege sind beim *Industrierat* und der *Kartellkommission* auch Vertreter des Industriellenverbandes beteiligt. Nach den Vorschriften des Industrieförderungsgesetzes dürfen ohne Genehmigung Industrien weder gegründet, noch erweitert, noch örtlich verlegt werden. Überdies kann der Staat gewisse Industrien, die als gesättigt bezeichnet werden, sperren. Bei Entscheidung dieser Fragen wirkt der *Industrierat* wesentlich mit. Ferner kann die Erzeugung bestimmter Güter entweder für bestimmte Bezirke oder für das ganze Land bei einzelnen oder mehreren Betrieben monopolisiert werden. Das hat vor allem zu geschehen, wenn die Erzeugung den möglichen Bedarf bereits deckt und ein ungünstiger Wettbewerb zu befürchten ist. In diesen Fällen wird die *Kartellkommission* zur Behandlung der Monopolfragen herangezogen. Sie kann die staatliche Monopolisierung, die mit einer scharfen Kontrolle der Preisbildung verbunden ist, beschließen. Die *Industriekommission* schließlich behandelt konkrete Fragen, die bestimmte Industriezweige betreffen.

biet überprüfen und für einen geregelten Arbeitseinsatz sorgen.

Im Laufe der Entwicklung wurde dieser Organisation eine zentrale Körperschaft zur Seite gestellt, der sogenannte *Oberste Ausschuß der Arbeit*, dessen wichtigste Aufgabe darin besteht, die Wege der Durchführung sozialpolitischer Bestimmungen zu beraten und zu weisen; er soll einmal im Jahre zu einer ordentlichen Sitzung des *Ministers für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* berufen werden. Dem Ausschuß gehören Vertreter der staatlichen Verwaltung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Die praktische Bedeutung des Ausschusses war bisher nur gering, da er in den seltensten Fällen zu Entscheidungen aufgerufen wurde.

Berufsverbände

Neben den amtlichen Organisationen bestehen nichtamtliche Verbände, in denen sich die Angehörigen aller gleichartigen Berufe zusammengeschlossen haben und deren Aufgaben vor allem in der Förderung, Unterstützung und Betreuung ihrer Mitglieder liegen. So entstanden im Rahmen der Verbände z. B. private Versicherungsinstitute und Pensionskassen. Inwieweit die Ziele dieser Verbände tatsächlich erreicht und die gestellten Aufgaben durchgeführt werden, ist kaum feststellbar.

Die Berufsverbände sind als Körperschaften öffentlichen Rechts zu einem der wichtigsten Faktoren der staatlichen Sozialpolitik und zu einem wirksamen Rückhalt für die einzelnen Mitglieder geworden. Andere sozialpolitische Organisationen sind nicht zugelassen. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich freiwillig, die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen aber verbindlich. Infolge der monopolartigen Stellung dieser Verbände wird auch auf die Nichtmitglieder ein bedeutender Einfluß ausgeübt. Der überwiegende Teil der Berufstätigen hat sich den Verbänden angeschlossen. Die Ursachen dieses starken Zusammenschlusses sind in der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Lage und in der Gemeinsamkeit der beruflichen Interessen zu suchen.

Die Bestrebungen zu beruflichen Zusammenschlüssen lassen sich bis in die Türkenzeit zurück verfolgen; sie nahmen zum ersten Male in den Vereinigungen der Handwerker (1894), der Industriellen (1903) und der Kaufleute (1907) Gestalt an. Eine grundsätzliche Ordnung des Berufsorganisationswesens brachte jedoch wiederum erst das Jahr 1934 im Gesetz über die Berufsverbände. Auf Grund dieses Gesetzes entstanden 1935 fünf große berufliche Zusammenschlüsse, und zwar je ein Verband für Arbeiter, Kaufleute, Handwerker, Industrielle

und Landwirte 1941 wurde das Gesetz novelliert und gleichzeitig der Verband der Kredit- und Versicherungsinstitute gegründet⁹⁾.

Die Berufsverbände sind nach Wirtschaftszweigen und Gebieten untergliedert. Es sind ihnen zum Teil wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik übertragen, wodurch sie nahezu die Stellung gesetzgebender Organe erhalten.

Der *Verband der Landwirte* ist der absoluten Zahl seiner Mitglieder nach die größte — wenn auch keineswegs einflußreichste — sozialpolitische Körperschaft. Sie umfaßte 1942 rund 750 000 Landwirte. Damit ist allerdings nur ein kleiner Teil der in der Landwirtschaft berufstätigen Personen organisiert, obwohl gerade auf dem Lande seit jeher eine starke Tendenz zu genossenschaftlichen Zusammenschlüssen bestanden hat.

Der Landwirteverband wurde bewußt auf die Überlieferung der *Zadruga* aufgebaut — wenn auch die organisatorische Zelle nicht mehr die Familie oder die Sippe ist, sondern die Landwirte nach Dörfern, Kreisen und Bezirken gebietlich zusammengefaßt werden. Die genossenschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne, wie die Organisation des landwirtschaftlichen Kredites, die Marktregelung usw. ist dem Landwirteverband nicht übertragen worden (Diese liegen bei zahlreichen landwirtschaftlichen Genossenschaften.) Jedoch ist der Landwirteverband Träger wichtiger Aufgaben im Rahmen der staatlichen Agrarpolitik, besonders bei der Sicherstellung der inneren Versorgung und der Ausfuhr agrarischer Erzeugnisse. Diese Aufgaben werden — der politischen Natur des bulgarischen Landvolkes entsprechend — auf der untersten Stufe des Verbandes, in den dörflichen Organisationen von kleinsten agrarpolitischen Parlamenten getragen, die in gemeinschaftlicher Arbeit den Ausgleich von Interessengegensätzen, die Überwindung von Meinungsverschiedenheiten und wohl auch die Einführung und Propagierung agrarpolitischer Maßnahmen des Staates zum Ziele haben.

Der *Verband der Industriellen*, dem sämtliche Industriellen des Landes angehören, ist praktisch das wichtigste Instrument der gewerblichen Wirtschaftspolitik. Seine Stellung ist vor allem in seiner entscheidenden Einflußnahme auf den *Industrierat* und die *Kartellkommission* verankert, die dem *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* als beratende Körperschaften zur Seite stehen. (Vgl. S. 13, Fußnote 8).

Der *Verband der Arbeiter* befaßt sich ausschließlich mit Aufgaben sozialpolitischer Natur innerhalb der Arbeiterschaft. In ihm waren 1942 rund 207 000 Werktätige zusammengeschlossen. Die Errichtung eines örtlichen Arbeiterverbandes ist vorgesehen, sobald in einem Orte 10 Arbeiter

⁹⁾ Neben diesen sechs Verbänden gibt es noch eine Reihe anderer Berufsorganisationen in der privaten und öffentlichen Wirtschaft, die jedoch nicht nach dem Gesetz über die Berufsverbände aufgebaut, sondern auf Grund besonderer Gesetze oder des allgemeinen Vereinsrechtes geschaffen wurden. Hierher gehören z. B. die Vereinigungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure und Architekten, der Journalisten und Künstler. Diese Organisationen können hier nicht weiter besprochen werden.

desselben Berufes den Zusammenschluß erstreben. Der neuerrichtete Verband vertritt sodann rechtsgültig und bindend alle Arbeiter des betreffenden Berufszweiges. Der Arbeiterverband hat im Laufe der letzten 10 Jahre entscheidend zur Schaffung neuer sozialer Gesetze beigetragen. Er hat wesentlich bei der Einführung des Gesetzes über die Arbeits- und Kollektivverträge mitgewirkt. Gegenwärtig besteht seine wichtigste Aufgabe darin, die Einhaltung der sozialen Gesetze zu überwachen und beim Abschluß von Kollektivverträgen mitzuwirken (Vgl. den folgenden Abschnitt).

Arbeitsverfassung

Bis in die jüngste Zeit haben in Bulgarien die Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen frei vereinbart. Mit dem Anwachsen der industriellen Arbeiterschaft war von den Arbeitnehmern immer stärker die Festlegung eines staatlichen Vertragsschutzes gefordert worden. Aber erst in der Ära der neuen sozialen Ordnung hat der Staat im Jahre 1936 in zwei grundlegenden Gesetzen bindende Vorschriften für den Abschluß von Arbeitsverträgen niedergelegt. Die Einführung der beiden Gesetze wurde vor allem mit Hilfe der Kampforganisationen der Arbeiterschaft erreicht. Das zuerst erlassene Gesetz behandelt den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen und enthält hauptsächlich allgemeine Bestimmungen. Mit dem zweiten Gesetz über den kollektiven Arbeitsvertrag und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten ist die gesetzliche Behandlung des Arbeitsvertragswesens zu ihrem bisherigen Abschluß gekommen. Die Stellung des kollektiven Arbeitsvertrages ist damit gesetzlich anerkannt. Gleichzeitig ist dem Staate die Möglichkeit gegeben, nachdrücklich und erfolgreich in die Streitigkeiten um das Arbeitsverhältnis einzugreifen.

Die praktische Bedeutung der Einzelarbeitsverträge ist in den letzten Jahren sehr zurückgegangen; nur in der Landwirtschaft sind sie auch heute noch weit verbreitet. In der gewerblichen Wirtschaft aber ist gegenwärtig das Arbeitsverhältnis nahezu vollkommen durch kollektive Arbeitsverträge geregelt, die allerdings auf verschiedene Weise begründet werden können. Einerseits entstehen sie durch freie Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeiterverbände und den Vertretern der Arbeitgeberverbände oder der Arbeitgeber selbst (Die Abschließung der Verträge kann nur durch die Arbeiterverbände vorgenommen werden, die dadurch einen überragenden Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse erlangen (vgl. oben). Andererseits können die kollektiven Arbeitsverträge auch durch staatliche Schiedsorgane geschaffen werden, wenn die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu keiner Einigung gelangen. Die Schiedssprüche gelten

dann als kollektive Arbeitsverträge. (In diesem Fall bilden sie eine bemerkenswerte Parallele zu den deutschen Tarifordnungen.) Als staatliche Schiedsorgane wirken in der untersten Stufe die *Bezirks-schlichtungskommissionen*. Ihnen übergeordnet ist die *Zentralschlichtungskommission* bei der *Arbeitsdirektion*. Auch in diesen beiden Kommissionen sitzen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der letzten Instanz sind die Entscheidungen dem *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* und dem *Ministerrat* vorbehalten.

Der räumliche und personelle Geltungsbereich der Kollektivverträge kann je nach den am Vertragsabschluß Beteiligten verschieden sein. Der räumliche Geltungsbereich findet seine Begrenzung in der Regel im Industriesaufbau, bezieht sich also etwa auf einen ganzen Industriezweig; er kann aber auch gebietsmäßig umgrenzt werden. Die Geltungsdauer ist fast ohne Ausnahme auf ein Jahr festgelegt¹⁰⁾. Die abgeschlossenen Verträge müssen staatlichen Organen zur Prüfung vorgelegt werden.

Für den Inhalt der Kollektivverträge gilt lediglich die eine zwingende Vorschrift, daß sie den bestehenden sozialpolitischen Bestimmungen entsprechen müssen. Einige dieser bindenden Bestimmungen wurden gleichzeitig mit der Regelung des Arbeitsvertragswesens erlassen. Eine Umgehung der Rechtsvorschriften wird streng bestraft. Bei allen Arbeitsstreitigkeiten sind die staatlichen Schiedsorgane anzurufen. Streiks und Aussperrungen sind verboten.

Die bulgarische Statistik erfaßte im Jahre 1939 in Industrie, Handwerk und Handel 286 520 Arbeiter, für die das Arbeitsverhältnis durch Kollektivverträge geregelt war, und zwar für 111 520 durch freiwillige und für 175 000 durch schiedsrichterliche. In der Industrie überwiegen die freiwillig vereinbarten, im Handwerk die schiedsrichterlichen Bestimmungen¹¹⁾. Die meisten Verträge waren solche mit örtlicher Verbindlichkeit.

Lohnpolitik

Die Höhe der Löhne wurde von 1936 bis zu Beginn des gegenwärtigen Krieges in der Regel auf Grund der Vereinbarungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in kollektiven Arbeitsverträgen — in Ermangelung von diesen in Einzelarbeitsverträgen — festgelegt. Die vertraglich festgesetzten Löhne stellen Mindestsätze dar, die für alle am Vertrag beteiligten Personen verbindlich sind. Ihr Geltungsbereich entspricht dem des Kollektiv-

¹⁰⁾ Vgl. Der Arbeitslohn in Bulgarien, in: Jahrbuch 1940/41 des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront, II Jg., S. 806—830.

¹¹⁾ Vgl. Der Arbeitslohn in Bulgarien, a. a. O., S. 810 und 812.

vertrages In der Regel werden Mindesttagessätze vereinbart, die auf dem Achtstundentag aufgebaut sind Für Mehrarbeit muß ein gesetzlich zustehender Zuschlag von 25 v H gezahlt werden. Die Löhne sind gestaffelt nach dem Können, dem Geschlecht, dem Alter, der Dauer der Berufszugehörigkeit und in jüngster Zeit auch nach dem Familienstand der Arbeiter (vgl. Seite 6f).

Arbeiter, die vorübergehend unter ihrem Können beschäftigt werden, erhalten trotzdem den Lohn, der ihrem Können entsprechenden Lohnklasse. Die Lohnunterschiede zwischen jugendlichen und älteren Arbeitern sind relativ groß. Die Dauer der Berufszugehörigkeit wird in den meisten Tarifverträgen unverhältnismäßig stark berücksichtigt; diese Erscheinung ist wohl auf die schon erwähnte Unstetigkeit der industriellen Arbeiter Bulgariens zurückzuführen.

Durch das Gesetz über die Kollektivverträge kann der Staat seit 1936 die Lohnbildung mittelbar beeinflussen. Darüber hinaus hat der Staat auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag das Recht, gestaltend und direkt in die Lohnbildung einzugreifen. Diesem Artikel zufolge kann der *Ministerrat* Mindestlohnsätze über Vorschlag des *Ministers für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* und nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern und der zuständigen Berufsverbände einführen. Im Laufe des gegenwärtigen Krieges ist von dieser Ermächtigung mehrfach Gebrauch gemacht worden (vgl. Seite 6).

Familienlöhne

Die Vorschriften über die Lohnbildung wurden in den Jahren 1942 und 1943 durch die Bestimmungen über die Familienlöhne wesentlich ergänzt.

Nach den Vorschriften vom 1. November 1943 erhält jeder Lohnbezieher, der nach dem Sozialversicherungsgesetz der allgemeinen Versicherungspflicht unterliegt, bulgarischer Staatsangehöriger und Familienoberhaupt ist, eine *Kinderzulage*, die für das erste Kind 100 Lewa, für das zweite Kind 200 Lewa, für das dritte und jedes folgende Kind je 300 Lewa im Monat ausmacht. Die Zulagen werden ohne Abzüge monatlich ausbezahlt. Familienoberhaupt ist, wer für den Unterhalt eines beschäftigungslosen Menschen, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufzukommen hat.

Bei Abschluß einer Ehe (wenn der Bräutigam noch nicht das 28. oder die Braut noch nicht das 24. Lebensjahr erreicht haben) und für jedes lebend geborene Kind wird ein einmaliger *Familienzuschuß* an alle Lohnbezieher ausbezahlt. Der Umfang der Familienzuschüsse wird vom *Minister für Industrie, Handel, Gewerbe und Arbeit* im Einvernehmen mit der *Arbeitsdirektion* festgesetzt.

Die öffentlichen Betriebe haben die Zuschüsse an die Berechtigten direkt auszuzahlen. Die privaten Unternehmer haben zur Aufbringung der erforderlichen Mittel monatliche Beiträge zu leisten, die je nach der Art des Unternehmens 5 bis 10 v. H. der gezahlten Bruttoentgelte betragen und vom Arbeitgeber allein getragen werden müssen. Die Bei-

träge werden an das bei der *Arbeitsdirektion* eingerichtete *Amt für Familienbeihilfen* abgeführt, das die Kinderzulagen und den Familienzuschuß auszahlt.

Arbeiterschutz

Arbeitszeit und Urlaub

Die Arbeitszeit ist auf Grund einer gesetzlichen Verordnung vom Jahre 1919 auf 8 Stunden täglich festgesetzt. Mit Genehmigung der *Arbeitsdirektion* kann die Arbeitszeit bis zu 2 Stunden täglich verlängert werden. Mehrarbeit wird zusätzlich entlohnt. In gesundheitsschädlichen Betrieben darf höchstens 6 Stunden täglich gearbeitet werden¹²⁾. Auch in der Nachtschicht beträgt die Arbeitszeit höchstens 6 Stunden. Einmal in der Woche muß eine ununterbrochene Ruhepause von 36 Stunden gewährt werden.

Seit 1936 (Gesetz über den Arbeitsvertrag) hat jeder Lohnbezieher Anspruch auf 15 Tage unbezahlten Urlaub jährlich, wenn er bei ein und demselben Arbeitgeber mindestens ein Jahr ununterbrochen beschäftigt war. Nach 2 vollen Jahren hat er Anspruch auf mindestens 7 bezahlte Urlaubstage.

Kinder-, Jugend- und Frauenschutz

Die Arbeit der Kinder, Jugendlichen und Frauen ist hauptsächlich durch ein Gesetz vom Jahre 1917 geregelt, welches durch einige Sondervorschriften ergänzt wird.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist untersagt. Für die Verwendung von Jugendlichen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr bestehen Beschränkungen. Bis zum 16., bzw. 18. Lebensjahr dürfen Jugendliche in einer Anzahl gesundheitsgefährdender Gewerbe, die im Gesetz einzeln aufgezählt sind, nicht beschäftigt werden. Bis zum 16. Lebensjahr darf die Arbeitszeit nur 6 Stunden täglich betragen.

Für Frauen ist die Beschäftigung in mehreren Gewerbezeigen (so z. B. im Bergbau unter Tag) wegen Gesundheitsgefährdung verboten. Zur Nacharbeit dürfen Frauen nicht und männliche Jugendliche erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden¹³⁾.

Werdende und junge Mütter haben Anspruch auf einen achtwöchentlichen Erholungsurlaub, der 4 Wochen vor und 4 Wochen nach der Entbindung gewährt werden muß. Während dieser Zeit bleibt das Arbeitsverhältnis

¹²⁾ Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges kann die Arbeitszeit in gesundheitsschädlichen Betrieben auch um 2 Stunden hinaufgesetzt werden. In Industrien mit kriegsbedingtem Rohstoffmangel ist, um die Freisetzung von Arbeitskräften zu vermeiden, eine Kürzung um 2 Stunden zulässig. Seit August 1944 sind die kriegswichtigen Betriebe verpflichtet, ihre Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich hinaufzusetzen.

¹³⁾ Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse dürfen Frauen gegenwärtig in Nacharbeit beschäftigt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

weiter bestehen; die Hälfte des Lohnes muß weitergezahlt werden. Die nach der Entbindung folgenden 6 Monate können die Frauen ohne Kürzung des Gehaltes jeden Samstag 2 Stunden früher ihren Arbeitsplatz verlassen.

Kündigungsschutz

Mit dem Gesetz über den Arbeitsvertrag vom Jahre 1936 sind Vorschriften über die Entlassung von Arbeitern eingeführt worden. Kündigungen vor Ablauf eines Kollektivvertrages sind nur gestattet, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, geändert haben. Alle Kündigungen müssen bei dem für Arbeitsstreitigkeiten zuständigen staatlichen Schiedsorgan beantragt werden.

Betriebsschutz und Gewerbeaufsicht

Bestimmungen über den Betriebsschutz sind im Gesetz über den Arbeitsvertrag vom Jahre 1936 enthalten. Darin wurden die Arbeitgeber u. a. verpflichtet, die Arbeitsstätte hygienisch zu halten.

Die Gewerbeinspektorate sind — neben der *Arbeitsdirektion* — beauftragt, die Durchführung der sozialpolitischen Maßnahmen zu überwachen. Die Inspektorate wurden bereits 1907 eingerichtet, ihre eigentliche Wirksamkeit begann jedoch erst 1917.

Im Zusammenhang mit den Gewerbeinspektoren wurde die Vorschrift erlassen, daß alle Betriebe mit mehr als 200 Beschäftigten verpflichtet sind, einen Betriebsarzt anzustellen. Der Betriebsarzt, der von der *Arbeitsdirektion* bestellt wird, hat die Rechte und Pflichten eines Gewerbeinspektors; er hat nicht nur die Arbeitsstätten auf Arbeitshygiene und Unfallschutz zu überwachen, sondern auch die Wohnungen der Arbeiter ständig unter Kontrolle zu halten.

Freizeitgestaltung

Die Durchführung der Freizeitgestaltung liegt in Bulgarien nicht bei amtlichen Organen, sondern bei den Berufsverbänden. Es besteht lediglich bei der *Arbeitsdirektion* ein amtlicher Ausschuß, der im kleineren Rahmen mit ähnlichen Aufgaben betraut ist wie die Organisation „Kraft durch Freude“ im Reich. Die Veranstaltungen selbst werden unter Aufsicht dieses Ausschusses von den Berufsverbänden durchgeführt.

Sozialversicherungswesen

Ein modernes System der Sozialversicherung wurde 1924 begründet und durch mehrere nachfolgende Gesetze erweitert.

Organisatorisch und finanziell ist die Sozialversicherung zentralistisch aufgebaut. Träger des Sozialversicherungswesens ist seit dem März 1941 das *Allgemeine Sozialversicherungsinstitut*, das der *Arbeitsdirektion* und damit staatlicher Aufsicht und Leitung unterstellt ist; es ist seit 1. Januar 1942 zur Hälfte autonom. Finanziell verwaltet das Zentralinstitut gegenwärtig vier Fonds, und zwar den Fonds für allgemeine soziale Versicherung, den Altersversicherungsfonds der Handwerker, den Versicherungsfonds für geistige Arbeiter und den Versicherungsfonds für Kaufleute.

Der zuerst genannte Fonds ist der wichtigste; bei ihm sind alle Lohnbezieher, also alle Arbeiter und Angestellten der staatlichen, öffentlichen und privaten Unternehmungen obligatorisch gegen Unfall, Krankheit (Frauen auch bei Mutterschaft), Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit versichert. Wirtschaftlich Selbständige können sich freiwillig bei diesem Fonds versichern lassen, sofern sie nicht in eine spezielle Zwangsversicherung einbezogen sind und ihr Jahreseinkommen 50 000 Lewa nicht übersteigt. Arbeiter ohne ständige Arbeitgeber, wie z. B. Fuhrleute, Dienstmänner u. a., werden in standesartigen Versicherungsorganisationen (*Zadrugen*) zusammengefaßt und von diesen Vereinigungen aus wie alle gewerblichen Arbeiter obligatorisch versichert.

Für bestimmte Berufsgruppen bestehen spezielle gesetzliche Sondersicherungen, und zwar für selbständige Ingenieure und Architekten (Gesetz von 1937), für Rechtsanwälte und Künstler (beide Gesetze vom Jahre 1936).

Im Jahre 1941 erfolgte eine organisatorische Neuregelung im Sozialversicherungswesen. Alle Angestellten wurden hinsichtlich Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung aus der allgemeinen Lohnbezieherversicherung herausgenommen und einer Sondersicherung — dem Versicherungsfonds für geistige Arbeiter — unterstellt. Diese Regelung gilt auch für die Gruppe der geistigen Arbeiter. Im übrigen bleiben die Angestellten gegen Unfall und Krankheit (auch Mutterschaft) weiterhin beim Fonds für allgemeine soziale Versicherung versichert.

Die Altersversicherung der selbständigen Handwerker wurde ebenfalls im Jahre 1941 gesetzlich auf eine neue Grundlage gestellt. Für sie ist seither der Altersversicherungsfonds der Handwerker zuständig. Seit 1942 sind die Handwerker überdies verpflichtet, einer Ablebensversicherung beizutreten. Die Verwaltung der dafür bestehenden Sterbegeldkassen ist

dem Verwaltungsrat des Handwerkerverbandes anvertraut

Der Juli 1943 brachte für alle selbständigen Kaufleute die Verpflichtung, sich gegen Invalidität, Alter und Ableben versichern zu lassen. Die Versicherung wird vom Allgemeinen Sozialversicherungsinstitut in besonderer Rechnung durchgeführt.

Für die 1941 geschaffene Altersversorgung der Bauern erfolgte in finanzieller Hinsicht eine Sonderregelung. Die Verwaltung der Renten wurde einem Fonds übertragen, der durch das Gesetz über den Staatshaushalt mit dem Beamtenpensionsfonds und der Steierkasse für Pensionäre vereinigt wurde. Der auf diese Weise gegründete Sammelfonds führt die Bezeichnung Direktion der Pensionen.

Durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht ist die Gesamtzahl der Versicherten in den letzten Jahren sprunghaft angewachsen. Genaue statistische Daten stehen nicht zur Verfügung. Für das Jahr 1941 ist von 300.000 versicherten Arbeitern, 40.000 versicherten Angestellten und 60.000 versicherten selbständigen Handwerkern die Rede. Die Zahl der versicherten selbständigen Kaufleute wird auf 100.000 geschätzt. Unter die Altersversicherungspflicht für Bauern dürften ungefähr 1,3 Millionen Personen fallen. Demnach kann die Gesamtzahl der Versicherten gegenwärtig auf rund 1,8 Millionen geschätzt werden.

Die Formen der Beitragseinhebung und der im Rahmen der Sozialversicherung gewährten Leistungen sowie die weiteren organisatorisch-technischen Einrichtungen sollen hier nur angedeutet werden.

Fonds für allgemeine soziale Versicherung

Der Fonds für allgemeine soziale Versicherung erhält die Beiträge zu gleichen Teilen vom Arbeitnehmer, vom Arbeitgeber und vom Staat. Nur die Beiträge für die Unfallversicherung müssen allein vom Arbeitgeber entrichtet werden. Für die Arbeiter ohne ständige Arbeitgeber wird die Hälfte der Beiträge von ihren Vereinigungen, die andere Hälfte von den jeweiligen Arbeitgebern gezahlt. Bei der Aufteilung der Beitragszahlungen wurde auf die Einkommenslage der beteiligten Wirtschaftskreise Rücksicht genommen.

Die Einnahmen des Fonds, die die Aufwendungen weit übersteigen, ermöglichten es, größere Kapitalien zu bilden (vgl. Übersicht X). Die Überschüsse wurden früher überwiegend in Staatsanleihen angelegt; seit einigen Jahren dienen sie besonders zum Bau von Arbeiterwohnungen.

Der größte Teil aller Einnahmen fließt dem Fonds aus der Krankenversicherung (einschließlich Mutterschutz)

Einnahmen und Ausgaben des Fonds für allgemeine soziale Versicherung in Bulgarien in 1000 Lewa [Übersicht X]

Einnahmen bzw. Ausgaben	1934	1936	1938	1940
Gesamteinnahmen	110 508	217 723	281 410	394 971
dav. Beiträge der Arbeitgeber und -nehmer insgesamt	77 831	164 122	214 845	308 849
dav. für Unfallversicherung	5 122	53 374	66 451	81 221
Krankheit und Mutter- schutz	30 820	46 834	62 937	88 521
Invalidität und Alter- Arbeitslosigkeit	30 567	46 096	62 100	78 037
Beiträge des Staates	11 322	17 818	23 357	61 070
Einnahmen aus Investitionen	—	11 500	11 500	11 500
Sonstige Einnahmen	26 339	33 795	44 936	62 804
	6 338	8 306	10 129	11 818
Gesamtausgaben	57 914	118 495	155 957	188 877
dav. Aufwendungen für die Ver- sicherten insgesamt	41 293	94 916	130 272	145 505
dav. für Unfall	13 592	18 144	21 607	19 969
Krankheit und Mutter- schutz	19 029	48 405	64 557	70 736
Invalidität und Alter- Arbeitslosigkeit	2 137	5 964	9 538	15 407
Verwaltung	9 535	22 403	34 570	39 395
Sonstige Ausgaben	12 147	20 802	24 070	38 280
	574	2 777	1 615	5 090

und der Unfallversicherung zu. In der Krankenversicherung erreichen die Leistungen aber nahezu die Höhe der Einnahmen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung machen für den Arbeitnehmer rund 10 v H des Bruttolohnes aus; der Hundertsatz sinkt mit steigendem Lohn.

Den anspruchsberechtigten Versicherten wird bei Erkrankung eine neunmonatige kostenlose ärztliche Behandlung gewährt. werdende und junge Mütter erhalten Geldzuschüsse und ärztliche Hilfe. Zur Behandlung der Versicherten sind nach einer Verordnung vom 15. August 1934 Vertragsärzte bestellt und Polikliniken eingerichtet worden. Bei Unfall erhalten die Arbeiter freie medizinische Behandlung bis zur Genesung und geldliche Unterstützung. Zieht der Unfall Arbeitsunfähigkeit nach sich, wird eine Unfallrente gezahlt.

Rentenversicherung beim Fonds für allgemeine soziale Versicherung in Bulgarien

(A = Zahl der anspruchsberechtigten Rentempfänger,
B = Leistungen in 1000 Lewa)

[Übersicht XI]

Jahr	Unfallrente		Invalidenrente		Altersrente		Insgesamt	
	A	B	A	B	A	B	A	B
1930	1 028	13 212	72	388	74	119	1 174	13 719
1931	1 120	14 234	77	420	71	104	1 268	14 758
1932	1 050	11 505	150	733	179	243	1 379	12 481
1933	1 126	11 840	228	1 138	253	327	1 604	13 305
1934	1 256	12 892	384	1 882	321	422	1 961	15 196
1935	1 399	13 649	591	2 859	366	562	2 356	17 070
1936	1 555	14 425	956	4 658	409	1 360	2 920	20 452
1937	1 778	15 673	1 294	6 977	510	1 871	3 582	23 621
1938	1 919	16 194	1 618	7 487	557	2 147	4 094	25 828
1939	2 136	17 054	2 240	10 236	673	2 759	5 049	30 049
1940	2 383	18 235	2 941	13 004	771	3 305	6 095	34 544

Bei der Rentenversicherung der Arbeiter sind die Einnahmen des Fonds rund fünfmal so hoch wie die Leistungen, da bisher — infolge der Wartezeit — nur ein kleiner Teil der in diesem Zweig Versicherten eine Rente erhielt. Die gesamten Ausgaben für Renten haben sich freilich im Zeitraum 1930 bis 1940 nahezu verdreifacht (vgl. Übersicht XI). Gegen Alter und Invalidität dürften 1941 rund 240.000 bis 280.000 Personen versichert gewesen sein¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Vgl. Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 2. Jg. (1942), Heft 1, S. 33.

Eine *Altersrente* erhält der Arbeiter erst, wenn er das 60. Lebensjahr erreicht und mindestens 1040 Wochen hindurch Beiträge geleistet hat. Da die Altersversicherung erst 1924 ins Leben gerufen wurde, begannen die vollen Rentenzahlungen erst 1944. Die Altersrente besteht aus einer Grundrente, die je nach der Lohnklasse 1500 bis 6000 Lewa beträgt und einem Steigerungsbetrag, der nach den bereits entrichteten Beiträgen berechnet wird. Ein Teil der Rente (30 bis 50 v. H.) wird nach dem Tode des Versicherten auch an die näheren Angehörigen ausbezahlt. Die *Invalidenrente* wird gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit auf mehr als die Hälfte herabgesetzt ist und die Beiträge durch mehr als 156 Wochen entrichtet wurden. Die Leistungen entsprechen denjenigen der Altersrente.

Die Unterstützungen der *Arbeitslosenversicherung* betragen von 1934 bis 1940 jährlich mehr als ein Viertel der gesamten Leistungen des Fonds und machten demnach eine beträchtliche Summe aus. Gegen die Arbeitslosigkeit, deren wesentliche Ursache in der weiten Verbreitung des Saisongewerbes zu suchen ist, gibt es bisher noch keine systematischen Maßnahmen, die man unter den Begriff einer Sozialpolitik einordnen könnte. Hier würden auch nur solche Maßnahmen wirksam helfen, die die Volkswirtschaft in ihrem Aufbau ändern. Die wirtschaftliche Entwicklung Bulgariens, insbesondere die Entwicklung seines Außenhandels, scheint jedoch vorläufig gerade die Industrie- und Gewerbebezüge mit saisonalem Arbeitsbedarf (z. B. landwirtschaftliche Industrie und Tabakverarbeitung) zu fördern. Organisatorisch ist die Durchführung der Versicherung mit den *Arbeitsbüros* verbunden, die gleichzeitig mit der Arbeitsvermittlung betraut sind. Diese haben bei Eintreten einer größeren Arbeitslosigkeit geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen, die allerdings der Zustimmung der *Arbeitsdirektion* bedürfen. Vor allem wurde ihnen die gruppenweise Zusammenfassung von Arbeitslosen für den Einsatz bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere beim Straßen- und Eisenbahnbau übertragen. Diese Arbeiten werden zwar voll entlohnt, bedeuten aber praktisch einen Arbeitsdienst der Arbeitslosen, da die Verweigerung der Arbeit den Verlust der Arbeitslosenunterstützung zur Folge hat. Um ihre Aufgabe in dieser Richtung erfüllen zu können, besitzen die *Arbeitsbüros* Abteilungen für Arbeitslosigkeit, Anstellung und Berufsvorbereitung.

Versicherungsfonds für geistige Arbeiter

Dieser Fonds ist für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einer bestimmten Gruppe von Angestellten — vor allem geistige Arbeiter — seit 1941 zuständig.

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Versicherten und vom Arbeitgeber geleistet und betragen je 12 v. H. des Arbeitsentgeltes. Das Rentenalter ist für die Männer auf 60, für Frauen auf 55 Jahre festgesetzt. Die Wartezeit beträgt 240 Wochen. Die Invalidenrente besteht aus einer Grundrente von 4000 Lewa jährlich und einem Steigerungsbetrag, der sich aus der reinen Summe der eingezahlten Beiträge berechnet. Die Höhe der Alters- und der Hinterbliebenenrente richtet sich nach dem auf dem persönlichen Konto des Versicherten angesammelten Kapital¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Vgl. Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 2. Jg. (1942), Heft 1, S. 35.

Versicherung der Handwerker und Kaufleute

Die Handwerker sind — wie oben bereits erwähnt — bisher nur gegen Alter und Ableben, die Kaufleute gegen Invalidität, Alter und Ableben pflichtversichert.

Die Beiträge für die *Altersversicherung der Handwerker*, die an den Altersversicherungsfonds der Handwerker zu entrichten sind, müssen vom versicherten Handwerker allein aufgebracht werden. Sie bestehen aus einem Grundbeitrag — 720 Lewa jährlich — und einem Zusatzbeitrag, der von der Größe des Betriebes abhängt. Das Rentenalter ist mit 60 Jahren, die Wartezeit mit 5 Jahren festgesetzt. Die Rente besteht aus einer Grundrente von 4000 Lewa jährlich und einer Zusatzrente.

Die Beiträge für die *Sterbegeldversicherung* der Handwerker werden an eine Sterbegeldkasse entrichtet. Die Kasse hat beim Tod des Versicherten ein Sterbegeld zu gewähren, das für die in Städten mit über 5000 Einwohner ansässigen Mitglieder auf 20000 Lewa, für die übrigen Mitglieder auf 10000 Lewa bemessen ist¹⁶⁾.

Unter die *Rentenpflichtversicherung der Kaufleute* fallen sämtliche selbständige Kaufleute mit einem Jahreseinkommen von mehr als 10000 Lewa. Die Beiträge, die einem Fonds des Sozialversicherungsinstituts zufließen, werden von den Versicherten und vom Verband der Kaufleute aufgebracht. Das Rentenalter ist mit 60 Jahren (für Frauen 55 Jahre) und die Wartezeit mit 60 Beitragsmonaten festgesetzt. Invaliden- und Altersrente bestehen aus einem Grundbetrag von 4000 Lewa jährlich und einem Steigerungsbetrag, der sich nach der Höhe der eingezahlten Beiträge richtet. Witwen und Waisen erhalten 40 v. H., bzw. je 20 v. H. der Altersrente.

Altersversicherung der Landwirte

Die Sonderregelung gegenüber den Altersversicherungen der anderen Berufsgruppen besteht darin, daß nur männliche Landwirte versicherungspflichtig sind und der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nicht von der Entrichtung der Beiträge abhängen. Es handelt sich daher eigentlich um eine Altersversorgung.

Der Versicherungspflicht unterliegen alle männlichen bulgarischen Staatsangehörigen, die ihren Unterhalt hauptsächlich aus der Landwirtschaft beziehen und an die staatlichen Landwirtevereinigungen Beiträge zu leisten haben. Die Versicherungsbeiträge werden durch die Erhöhung der Beiträge der Bauern zu den staatlichen Landwirtevereinigungen und durch eine Abgabe auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Höhe von 5 v. H. aufgebracht und im Fonds für landwirtschaftliche Pensionen gesammelt. Darüber hinaus muß der Staat noch beträchtliche Zuschüsse leisten.

Die Renten gebühren den Landwirten, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, mindestens 10 Jahre ununterbrochen in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig waren und ordentliches Mitglied der staatlichen Landwirtevereinigungen sind. Sie sind für alle Berechtigten einheitlich

¹⁶⁾ Vgl. Neue Internationale Rundschau der Arbeit, 3. Jg. (1943), Heft 2, S. 188 f.

auf 3.600 Lewa jährlich festgesetzt. Die Auszahlung begann mit dem 1. Januar 1942.

Die Anzahl der Anwärter auf die Renten wird gegenwärtig auf 167.000 geschätzt. Bis Ende 1942 sollten rund 150.000 Landwirte die Rente erhalten; das würde einen jährlichen Aufwand von 540 Millionen Lewa bedeuten. Da von den landwirtschaftlichen Vereinigungen nur 70 bis 80 Millionen Lewa aufgebracht werden und durch die Ausführungsabgabe höchstens rund 300 Millionen Lewa eingehen, bleibt für den Staatshaushalt ein Zuschuß in Höhe von 160 bis 170 Millionen Lewa zu leisten¹⁷⁾. Die Auszahlung der Rente stellt demnach eine schwere Belastung für den Staatshaushalt dar.

Die Einführung der Altersversorgung ist vor allem eine politische Maßnahme gewesen; ob sie sich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht günstig auswirken wird, ist noch nicht abzusehen. Durch die Renten wird in der Landwirtschaft zusätzliche Kaufkraft geschaffen. Der Staat wendet einen großen Betrag auf, der überwiegend konsumtiven Zwecken zugeführt werden dürfte, ohne daß die Produktionskapazität der Landwirtschaft erweitert wird.

Bei den nebeneinander laufenden Rentenversicherungen besteht die Möglichkeit, daß ein Versicherter nacheinander Mitglied bei mehreren Versicherungen ist. Daher wurde ein Kapitalüberweisungssystem geschaffen, durch das stets nur einer

¹⁷⁾ Vgl. *Deyanowa, Milka*, Die Alterspensionierung der bulgarischen Landwirte, in: *Leipziger Vierteljahrschrift für Südosteuropa*, 7. Band (Jg. 1943), Heft 1, S. 57

der beteiligten Versicherungsträger als Schuldner auftritt und ihm die anderen die für die Rechnung des Versicherten vereinnahmten Beiträge zu vergüten haben.

* * *

Eine Schilderung der wichtigsten Wirkungsbereiche der Sozialpolitik in Bulgarien wäre nicht vollständig, ohne eine Erwähnung der staatlichen oder staatlich geförderten Maßnahmen zur Sozialhygiene, des Wohnungsbaus, der Unterstützung kinderreicher Familien, der Errichtung von Tagesheimen und Erholungsstätten für die schaffende Bevölkerung, der Vorbereitung eines Sozialfonds für besitzlose Bauern usw.; schließlich muß auch die Organisation des bulgarischen Arbeitsdienstes hier noch genannt werden (Bekanntlich war Bulgarien das erste Land, welches einen obligatorischen Arbeitsdienst einführt und damit einerseits neue Wege zur Linderung der Arbeitslosigkeit beschritt und andererseits mittels dieses Apparates lebenswichtige öffentliche Arbeiten in Angriff nehmen konnte.) Eine genauere Darstellung dieser Einrichtungen würde jedoch den Rahmen einer Untersuchung überschreiten, welche die Sozialpolitik im engeren Sinne zum Gegenstand hat.

Die Wirtschaftsstruktur Albanien zur nachfolgenden Wirtschaftskarte*)

Gebietsstand und Bevölkerung

Albanien, einschließlich der eingegliederten ehemals jugoslawischen Gebiete, erstreckt sich zwischen 39° 38' und 43° 13' nördlicher Breite und 19° 8' und 21° 50' östlicher Länge. Das Land ist sehr gebirgig (Erhebungen über 2500 Meter) und reich an Seen und Flüssen. Entlang der adriatischen Küste dehnt sich eine bis 40 Kilometer breite, streckenweise versumpfte Ebene aus. Das Land hat zum Teil Mittelmeer-, zum Teil Gebirgs- und Binnenklima und gehört zu den niederschlagsreichsten Gebieten Europas.

Die staatliche Selbständigkeit erhielt Albanien nach dem Zusammenbruch der Türkenherrschaft im Jahre 1912. Von März bis September 1914 regierte der deutsche Prinz Wilhelm zu Wied als Fürst des Landes. 1921 wurde Albanien zum Interessengebiet Italiens gehörig erklärt (Konferenz von Paris). 1925 begann die Ära Achmed Zogus; dieser hatte jedoch auch schon vorher im politischen Leben des Landes eine Rolle gespielt. Seine Präsidentschaft dauerte von 1925 bis 1928, sein Königtum von 1928 bis 1939. Am 16. April 1939 wurde Albanien nach der Besetzung durch die Italiener durch Personal- und Zollunion mit Italien verbunden. Im September 1943 erlangte es seine nationale Selbständigkeit zurück.

Fläche und Bevölkerung Albanien

[Übersicht I]

Gebiete	Fläche km ²	Einwohner	
		in 1000	je km ²
Altalbanien (Stand vom 31. XII. 1941)	27.538	1.106	38,5
Eingegliederte ehemals jugoslawische Gebiete ²⁾	15.021	795	52,9
Großalbanien	42.559	1.901	44,7

1) Die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Landesteilen ist sehr unterschiedlich. Es gibt auch Gebiete mit einer Bevölkerungsdichte bis zu 80 Einwohner je Quadratkilometer. — 2) Schätzung nach *Annuaire Statistique de la Société des Nations*, Genève 1943.

Nach der Sprachzugehörigkeit gliederte sich die Bevölkerung Albanien 1930 folgendermaßen: 88,6 v. H. albanisch, 4,4 v. H. aromunisch, 3,5 v. H. serbisch und bulgarisch, 2,0 v. H. türkisch, 1,5 v. H. griechisch. Nach dem Glaubensbekenntnis gehörten im gleichen Jahr 69,4 v. H. zur mohammedanischen,

*) Soweit nicht anders erwähnt, beziehen sich die Ausführungen und statistischen Angaben auf Albanien ohne die nach dem Feldzug 1941 eingegliederten ehemals jugoslawischen Gebiete.

20,0 v. H. zur orthodoxen und 10,5 v. H. zur römisch-katholischen Religion.

Die Bewohner Albanien leben zum überwiegenden Teil von Ackerbau und Viehzucht. Die Einnahmen aus Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie reichten bisher nicht aus, die gesamte Bevölkerung des Landes zu ernähren, so daß viele Albaner gezwungen waren, ihren Erwerb im Ausland zu suchen (Türkei, Griechenland, Ägypten, USA.)

Landwirtschaft

Albanien verfügte schon bis zu den Gebiets-erweiterungen über so viel fruchtbaren und kultivierbaren Boden, daß der eigene Ernährungsbedarf ausreichend und gleichmäßig hätte gedeckt werden können. Aber die Aufwärtsentwicklung der Landwirtschaft wurde stark beeinträchtigt durch besonders ungünstige Grundbesitzverteilung, übermäßige Steuerbelastung, jährliche Überschwemmungen, Mißernten und mangelhaft entwickeltes Verkehrswesen. Durch die Eingliederung der ehemals jugoslawischen Gebiete hat vor allem die Getreideanbaufläche eine bedeutende Erweiterung erfahren, so daß dadurch die Ernährungswirtschaft eine ganz neue Grundlage erhalten hat.

Verteilung der Bodenfläche Albanien (nach dem Stand von 1938)

[Übersicht II]

Flächen	Altalbanien		Eingegliederte Gebiete ¹⁾		Großalbanien	
	1000 ha	v. H.	1000 ha	v. H.	1000 ha	v. H.
Bodenfläche insgesamt	2.753,8	100,0	1.502,1	100,0	4.255,9	100,0
Landwirtschaftliche Nutzfläche	1.157,6	42,0	685,8	45,7	1.843,4	43,3
Ackerland	304,9	11,1	291,9	19,4	596,8	14,0
Getreide	165,8	6,0	258,7	17,2	424,5	10,0
Nahrungsmittelpflanzen	4,7	0,2	7,4	0,5	12,1	0,3
Industriepflanzen	2,3	0,0	1,6	0,1	3,9	0,1
Futtermittelpflanzen	0,9	0,0	3,9	0,3	4,8	0,1
Brachland	131,2	4,8	20,3	1,4	151,5	3,6
Wiesen	22,5	0,8	84,3	5,6	106,8	2,5
Weiden	826,1	30,0	298,9	19,9	1.125,0	26,4
Weinland	4,1	0,1	3,2	0,2	7,3	0,2
Baum- und Strauchkulturen	—	—	7,5	0,5	7,5	0,2
Wald	991,4	36,0	538,0	35,8	1.529,4	35,9
Unbrauchbares Land	165,2	6,0	—	—	—	—
Seen und Sümpfe	136,7	5,0	—	—	—	—
Ödland	302,9	11,0	—	—	—	—

1) Schätzung nach „Statistique agricole annuelle en 1938“ und „Statistique des forêts et de l'économie forestière en 1938“, herausgegeben vom Landwirtschaftsministerium bzw. vom Ministerium für Forstwirtschaft und Bergbau des ehemaligen jugoslawischen Staates.

Bodenbewirtschaftung

Die bäuerlichen Familienbetriebe sind in der Landwirtschaft Albanien vorherrschend. Nach Angaben der Direktion für Agrarreform¹⁾ sind fast 60 v. H. der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung Freibauern, Hirten und landwirtschaftliche Arbeiter und rund 40 v. H. Teilpächter. Diese Pächter bewirtschaften den in kleine Flächen aufgeteilten Latifundienbesitz. Der Pachtzins beträgt ein Drittel bis die Hälfte des Rohertrages.

Die Küstenebene, die Hügelländer und die Flußtäler sind die Hauptgebiete des Ackerbaues. Vorherrschend ist die Zweifelderwirtschaft mit und ohne Brache. Die unregulierten Flußläufe machen weite fruchtbare Gebiete durch Überschwemmungen und Versumpfung unbrauchbar. 3.000 bis 4.000 Quadrat-

Anbauflächen und Ernteerträge in Albanien
(nach dem Stand von 1938)

[Übersicht III]

Anbau	Altalbanien		Eingegliederte Gebiete ¹⁾		Großalbanien	
	Anbaufläche 1000 ha	Ernteertrag 1000 dz	Anbaufläche 1000 ha	Ernteertrag 1000 dz	Anbaufläche 1000 ha	Ernteertrag 1000 dz
Getreide						
Weizen	36,2	379	80,4	815	116,6	1.194
Spelz	2,8	22	0,3	2	3,1	24
Roggen	3,3	30	16,6	114	19,9	144
Gerste	4,9	44	27,6	243	32,5	287
Hafer	12,0	107	16,6	115	28,6	222
Mais	105,9	1.432	108,4	1.016	214,3	2.448
Reis	0,3	6	0	0	0,3	6
Nahrungsmittel- und Industriepflanzen						
Kartoffeln	0,4	24	3,0	74	3,4	98
Hülsenfrüchte	1,1	66	0,8	7	1,9	73
Tabak	2,2	20	0,6	7	2,8	27
Flachssamen	0,03	0,1	0,1	0,2	0,13	0,3
„-faser	—	0,1	—	0,4	—	0,5
Hanfsamen	—	—	0,6	1,9	0,6	1,9
„-faser	—	—	—	2,8	—	2,8
Baumwollsaamen	0,2	1,0	—	—	0,2	1,0
„-faser	—	0,6	—	—	—	0,6
Rizinus	0,05	0,5	—	—	0,05	0,5
Olivensamen	2)	130	—	—	—	—

¹⁾ Schätzung, vgl. Fußnote ¹⁾ in Übersicht II — ²⁾ Zahl der Olivenbäume 1.534.000.

kilometer könnten durch Trockenlegung noch nutzbar gemacht werden. (Hiermit ist bei den Sumpfgebieten um Durazzo bereits ein Anfang gemacht worden.) Trotz hoher Niederschlagsmengen leiden die landwirtschaftlichen Kulturen fast überall an Wassermangel. Die Regenfälle sind sehr ungleichmäßig und gerade in der warmen Hauptvegetationszeit am geringsten. Sehr fruchtbares Ackerland hat Albanien durch die neueingegliederten Quellgebiete des weißen Drin, der Morawa und des Vardar gewonnen.

Den größten Teil des Ackerlandes nimmt der Getreidebau in Anspruch. Der Inlandsbedarf Alt-

¹⁾ Vgl. Zavalani, Dalib, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse Albanien, in: 140 Sonderheft der „Berichte über Landwirtschaft“ 1938, S. 36.

albanien konnte in Durchschnittsjahren knapp gedeckt werden. Nach schlechten Ernten waren jedoch Einfuhren von Mais und Weizen erforderlich; infolge der Eingliederung fruchtbarer Gebiete dürfte in Zukunft auch in solchen Fällen die Getreideversorgung aus eigenen Böden sichergestellt sein. Da Mais wenig Wasser beansprucht und hohe Hektarerträge bringt, wird er in fast allen Gebieten des Landes gebaut. Mais nimmt in Altalbanien zwei Drittel, in Großalbanien rund die Hälfte der Getreideanbaufläche ein. Es folgen Weizen, Hafer, Gerste und Roggen. Die Hauptnahrung der Bevölkerung bildet neben Mais in vielen Gegenden die Gartenbohne, die im Gemenge mit Mais angebaut wird. Reis muß eingeführt werden.

Günstige klimatische Verhältnisse bedingen in einigen Gebieten eine intensive Agrumen- und Obstkultur, die aber für die Ausfuhr noch keine Bedeutung hat. (Lediglich die Zitrusfrüchte aus Himara werden in größeren Mengen ausgeführt.) Ein wichtiges Ausfuhrgut bilden dagegen die Oliven. Der Wein gedeiht stellenweise gut und ist für die Bevölkerung der betreffenden Gebiete eine zusätzliche Einnahmequelle.

Unter den Industriepflanzen spielt nur der Tabak eine größere Rolle. Er wird fast in jedem landwirtschaftlichen Betrieb für den Eigenverbrauch gebaut. An Qualität bleibt er gegenüber dem mazedonischen weit zurück. Die im Lande gewonnene Baumwolle und Flachsfaser wird ausschließlich von der Hausindustrie verarbeitet.

Viehwirtschaft

Bei den ausgedehnten Weiden und Brachen — rund 30 v. H. der gesamten Bodenfläche und rund 70 v. H. der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfallen auf Weideland — spielt die Viehzucht eine hervorragende Rolle. In den Beckenlandschaften und in den Niederungen ist die Fütterung reichlich und gleichmäßig, in den Gebirgsgegenden kärglich.

Viehbestand Albanien

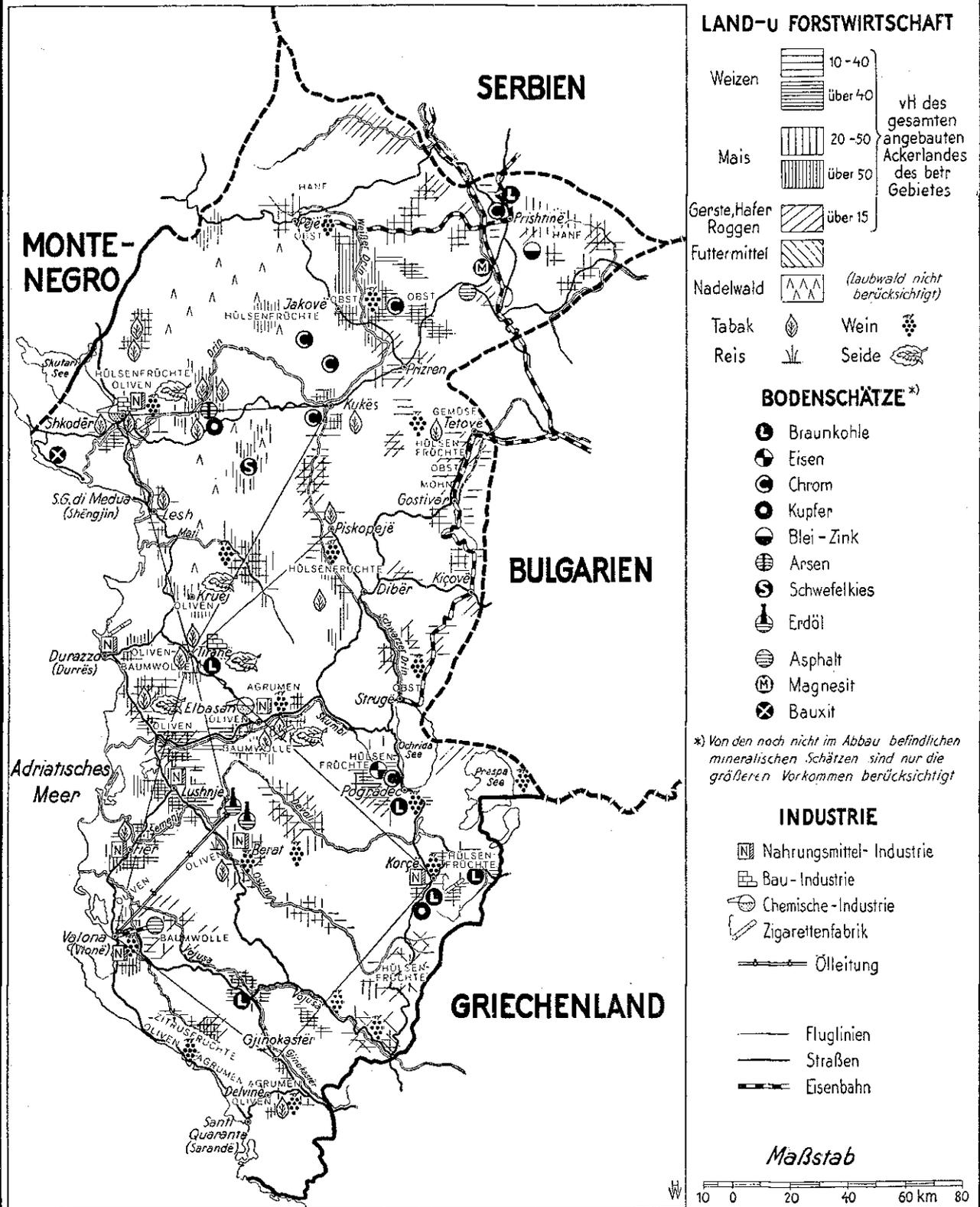
(nach dem Stand von 1938)

[Übersicht IV]

Viehart	Altalbanien	Eingegliederte Gebiete ¹⁾	Großalbanien
	1000 Stück		
Schafe	1.574	648	2.222
Ziegen	932	193	1.125
Rindvieh	391	228	619
davon Kühe	115	—	—
Pferde	54	39	93
Esel	45	12	57
Büffel	22	12	34
Maultiere	10	1	11
Schweine	15	43	58
Hühner	2.000	581	2.581

¹⁾ Schätzung, vgl. Fußnote ¹⁾ in Übersicht II.

DIE WIRTSCHAFTSSTRUKTUR ALBANIENS



Bearbeitet im Wiener Institut für Wirtschaftsforschung Februar 1944.

Albanien erzeugte 1938 an tierischen Produkten folgende Mengen: 30 000 Doppelzentner Käse, 12 000 Doppelzentner Butter, 130 000 Hektoliter Milch, 40 000 Doppelzentner Wolle, 2 000 Doppelzentner Honig, 320 Doppelzentner Wachs, 140 Millionen Eier.

Rund zwei Drittel des Viehbestandes Altalbaniens wurden von der ansässigen ackerbautreibenden Bevölkerung gehalten, rund ein Drittel von nomadisierenden Viehzüchtern. Für die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist die Viehhaltung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Familie wird mit wertvollen Nahrungsmitteln, mit Wolle und Häuten versorgt und der Verkauf der Überschüsse bietet eine laufende Einnahmequelle. Die meist dürrtige Grasdecke der Weiden liefert vorwiegend Schaf- und Ziegenfutter, daher nehmen Schafe und Ziegen die erste Stelle unter den Haustieren ein. Ochsen, Büffel, Esel und Maultiere werden als Arbeitstiere gehalten. Die Erzeugnisse der Viehzucht haben mit rund 60 v H den größten Anteil an der Ausfuhr.

Die im Lande gewonnenen Seidenkokons werden größtenteils in der Hausindustrie verarbeitet, zu einem geringen Teil ausgeführt. Da die Flüsse und Seen des Landes sehr fischreich sind, können auch Fische ausgeführt werden.

Forstwirtschaft

36 v H. der Bodenfläche Altalbaniens sind bewaldet. Eichenkrüppel-, Buschwald und Gestrüpp bilden den größeren Teil, der Hochwald nimmt nur geringe Flächen des Forstbestandes ein. Drei Viertel davon entfallen auf Eichen und Buchen, rund ein Fünftel auf Nadelholz. Die Wälder sind nicht kultiviert und durch Raubbau und Benützung als Viehweide stark beschädigt. Infolge der ungünstigen Verkehrslage werden sie kaum ausgenützt; sie liefern der Bevölkerung Brennholz, Bauholz für den Eigenbedarf und Viehfutter. Zudem wird Brennholz und Holzkohle ausgeführt, Bauholz muß jedoch eingeführt werden.

Verkehr

Die Besatzungstruppen des Weltkrieges haben die ersten modernen Verkehrswege in Albanien gebaut, rund 1 000 Kilometer Straßen und 300 Kilometer Feldbahnen; diese sind zum größten Teil wieder verfallen. Die Straßen wurden inzwischen verbessert, das Netz aber nicht wesentlich vergrößert. Albanien verfügte nach Angaben aus dem Jahre 1942 über ein Straßennetz von 1 460 Kilometer — von denen damals 450 Kilometer asphaltiert waren — d. s. 5,3 Kilometer Straßen je 100 Quadratkilo-

meter (Vor den letzten Gebietsveränderungen hatte Griechenland 9,2 Kilometer, Bulgarien 23,9 Kilometer und das ehemalige Jugoslawien 16,6 Kilometer Straßen je 100 Quadratkilometer.)

Die Anlagekosten für den Ausbau von Eisenbahnen sind bei dem gebirgigen Charakter des Landes viel höher als solche für Kraftwagen- und Luftverkehr. In dem dünn bevölkerten Land mit den verhältnismäßig wenigen Transportobjekten wird daher der Personen- und Güterfernverkehr vorwiegend von Kraftfahrzeugen besorgt; seit 1925 besitzt Albanien auch Luftverkehr.

Leistungen des Luftverkehrs in Albanien
[Übersicht V]

Jahr	Länge des Flugnetzes in Kilometer	Geflogene Kilometer	Fluggäste Anzahl
1927	320	26 151	321
1929	405	106 846	2 948
1933	502	108 417	1 623
1936	1 280	126 609	2 443
1937	1 233	164 276	4 284
1938	1 318	174 702	4 205
1939	1 246	174 378	5 733

Eine Eisenbahnlinie Durazzo—Tirana—Elbasan—Strugë—Dibër und Durazzo—Valona—Florina ist seit langem geplant und von Durazzo bis Tirana sowie von Durazzo bis Elbasan bereits früher trassiert worden. Durch die Gebietserweiterung erhielt Albanien Anschluß an die Hauptstrecke Belgrad—Istanbul.

Welche Bedeutung die Häfen Durazzo — der zu einem modernen leistungsfähigen Hafen ausgebaut wurde — Valona und Santi Quaranta haben, ist aus der nachfolgenden Übersicht der Zollübergangsstationen zu ersehen.

Bergbau

Albanien besitzt einige nicht unbedeutende Bodenschätze. Darunter spielt das Erdöl für die heimische Wirtschaft die wichtigste Rolle. Die Erdölproduktion Albaniens belief sich auf: 1935 12 000, 1936 48 000, 1937 88 000, 1938 117 000, 1939 130 000 Tonnen. Mit dem Bau der Erdölleitung von der Hauptfundstelle im Devolirevier nach Valona (1935) stieg die Produktion erheblich (Früher mußten die erschlossenen Mengen mit Kraftwagen zur Küste gebracht werden.) Die Verarbeitung erfolgte in italienischen Raffinerien. Das Öl ist wichtig als heimischer Energieträger — die Wasserkräfte des Landes wurden bisher nur in geringem Umfang ausgenutzt — wie auch als Ausfuhrgut. Asphalt wird bei Selenizza gewonnen. Durch den Ausbau des Straßennetzes sind die Aussichten für den Inlandsabsatz günstig. 1938 wurden 12 000 Tonnen Asphalt ausgeführt. Die zahlreichen Braunkohlenvorkommen haben infolge der schwierigen

Transportverhältnisse bisher nur örtliche Bedeutung gewonnen Wichtig sind dagegen die Kupfervorkommen bei Korçë mit günstigen Abbauverhältnissen und die nordalbanischen kupferhaltigen Schwefelkieslagerstätten bei Puka. Die Chromerzvorräte des Landes wurden auf 500.000 Tonnen geschätzt; die wertvollsten — bei Kukës — werden ausgebeutet Der Abbau der Schwefelkieslager von Spaçi und der auf 20 Millionen Tonnen geschätzten Eisenerzvorräte am Westufer des Ochridasees ist vorgesehen. (Es ist eine 80 Kilometer lange Seilbahn sowie eine Bahnverbindung vom Ochridasee bis Durazzo — siehe oben — geplant, wo die Verarbeitung der Erze erfolgen soll) Bei Komani finden sich arsenhaltige Erzlager, bei Valona Zementmergel und in Nordostalbanien Gips in größeren Mengen Das eingegliederte ehemals jugoslawische Gebiet besitzt verschiedene Blei-, Zink-, Chromerz-, Magnesit-, Asphalt-, Braunkohlen- und Bauxitlager

Handwerk und Industrie

Die Erzeugnisse des Handwerks und der Hausindustrie deckten bisher den Bedarf des größten Teiles der Bevölkerung. Die im Lande bestehenden, noch ganz primitiven Industrieunternehmungen verarbeiten im wesentlichen nur landwirtschaftliche Produkte. Es bestehen Käseereien, Getreide- und Ölmühlen, Bierbrauereien, Zigarettenfabriken, Gerbereien, Seifenfabriken, ferner Töpfereien, Ziegeleien usw. In den letzten Jahren wurde der Bau einer Reihe moderner Betriebe geplant, und zwar einer Zuckerfabrik, die den Inlandsbedarf vollkommen decken soll, und einiger mit modernen Anlagen ausgestatteter Käsefabriken

Außenhandel

Die Adria Häfen haben im Handelsverkehr mit dem Ausland eine überragende Bedeutung. Sie bewältigten 1938 rund drei Viertel des Außenhandelsvolumens.

Ein- und Ausfuhr nach Zollbezirken
(Angaben für 1938)

[Übersicht VI]

Zollbezirke	Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 Gr.	v. H.	1000 Gr.	v. H.
Durazzo	12 668	55.1	3 196	32.8
Valona	1 768	7.7	3 229	33.1
Santi Quaranta	2 163	9.4	1 120	11.5
Skutari	2 716	11.8	605	6.2
Korçë	2 252	9.8	2	0.0
Übrige	1.413	6.2	1.598	16.4
Insgesamt	22.980	100.0	9.750	100.0

In den Jahren 1935 bis 1938 entfielen von der Gesamteinfuhr Albaniens 11.5 bis 23 v. H. auf Nahrungsmittel und Getränke, 15.5 bis 18.5 v. H.

auf Rohstoffe und halbfertige Waren und 57 bis 70 v. H. auf Fertigwaren. Die Höhe der Gesamteinfuhr belief sich auf: 1935 13,730 000, 1936 16,778 000, 1937 20,316 000, 1938 22,980 000 Goldfranken. Die Einfuhr wird dadurch gekennzeichnet, daß mangels einer eigenen Industrie praktisch alle industriellen Bedarfsgüter aus dem Ausland bezogen werden müssen, wodurch die Einfuhrstatistik eine Fülle von Einzelgütern umschließt. Daß daneben in den Jahren 1936 bis 1938 12 bis 16 v. H. der Gesamteinfuhr aus Getreideimporten bestehen (überwiegend Mais und Weizen), ist auf die schon erwähnte Erntempfindlichkeit der heimischen Getreideversorgung zurückzuführen. Die Einfuhr von Kraftstoffen auf Erdölbasis (Benzin, Petroleum, Gasöl) bis zu über 9 v. H. der Gesamteinfuhr im gleichen Zeitraum erklärt sich aus dem Fehlen von Raffinerien im Lande. Den durchgängig bedeutendsten Einfuhrposten bildete die Position Baumwollgewebe mit rund 14 v. H.

Die Gesamtausfuhr Albaniens belief sich auf: 1935 6,038 000, 1936 7,435 000, 1937 10,175 000, 1938 9,750 000 Goldfranken. Der Hauptanteil — zwischen 60 bis 90 v. H. — entfiel auf landwirtschaftliche Produkte, wobei die Erzeugnisse der Viehzucht weit an der Spitze standen (Rohhäute, Käse, Eier, Wolle). Der Anteil der Bodenprodukte an der Ausfuhr ist erntebedingt. Während in den Jahren 1936 bis 1938 eine erhebliche Maiseinfuhr nötig war, konnte 1935 mit Mais über 10 v. H. der gesamten Ausfuhr bestritten werden. Die Gruppe Bergbauprodukte vergrößerte von 1935 bis 1938 ihren Anteil am Ausfuhrvolumen von 57 auf 27.2 v. H., da seit 1936 — neben dem mit 5 v. H. ziemlich gleichmäßig erscheinenden Posten Asphalt — die Erdölausfuhr aufgenommen wurde und seitdem fortlaufend anstieg.

Der Hauptabnehmer für die albanischen Ausfuhrgüter war Italien (1935 bis 1938 61 bis 79 v. H. der Ausfuhr). Rohhäute, Wolle, Weizen, Oliven, Petroleum und Asphalt gingen im Durchschnitt der Jahre 1935 bis 1938 zu 90 bis 100 v. H. der Ausfuhrmengen über die Adria. Von Mais und Bohnen gelangten im gleichen Zeitraum über die Hälfte der ausgeführten Menge nach Griechenland; die USA waren mit rund 80 v. H. Hauptabnehmer für albanischen Käse. Während die Gesamtlieferungen nach Italien in den Vorkriegsjahren ansteigende Tendenz aufwiesen, gingen die Bezüge der USA zurück. Für die albanischen Bodenprodukte (Getreide) spielt der griechische Absatzmarkt eine bedeutende Rolle. Die Ausfuhrmengen richteten sich stark nach dem Ernteaustfall in Albanien.

Italien war Hauptabnehmer, aber keineswegs Hauptlieferant Albanien. In den Jahren 1935 bis 1938 betrug sein Anteil am albanischen Import 24 bis 36 v. H.; im wesentlichen bestanden die Lieferungen aus Textilien (Garnen und Stoffen) sowie aus Benzin und Petroleum. Der Anteil Südosteuropas stieg im gleichen Zeitraum von 15 auf 30 v. H. Die südosteuropäischen Nachbarländer stellten damit die bisher erforderlichen Getreidezuschüsse und Rumänien lieferte zudem noch weiteres Benzin und Petroleum. Die Bezüge aus Westeuropa waren — vor allem infolge Schrumpfung der Lieferungen aus Großbritannien — von 18 v. H. auf 10 v. H. rückläufig. Ebenso sind von 1935 bis 1938 die überseeischen Einfuhren von 20 v. H. auf 12 v. H. abgesunken. (Diese Bezüge aus Übersee enthielten einen regelmäßigen beträchtlichen Posten japanischer Baumwollgewebe.) Der Anteil Deutschlands und Österreichs insgesamt an der albanischen Einfuhr lag im genannten Zeitraum zwischen 1 bis 9 v. H. Er wird aber tatsächlich größer gewesen sein, da ein Teil der deutschen Lieferungen über Italien ging und infolgedessen mit im italienisch-albanischen Handelsverkehr ausgewiesen wurde.

Die Handelsbilanz Albanien war dauernd passiv. Aktiv war in manchen Jahren lediglich der Austausch mit Italien, Griechenland und den USA. In den Jahren 1935 bis 1938 deckte die Ausfuhr nur rund 40 bis 50 v. H. der Einfuhr, 1932 sogar nur 20 v. H. Das Defizit der Handelsbilanz wurde in der Zahlungsbilanz durch fremde Kapitalanlagen, Aufnahme von Anleihen sowie Überweisungen albanischer Auswanderer ausgeglichen.

Finanzpolitik²⁾

Nachdem Albanien im Jahre 1924 die finanzielle Unterstützung des Völkerbundes verweigert worden

²⁾ Vgl. hierzu die auch sonst sehr aufschlußreiche Arbeit von *Groß, Hermann*, Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsbeziehungen Albanien, in: Weltwirtschaftliches Archiv, 38 Bd (1933 II), S. 505

war, wendete es sich an Italien. Am 15. März 1925 schlossen Albanien und Italien einen Bank- und Anleihevertrag für 50 Jahre. Auf Grund dieses Vertrages wurde die Albanische Nationalbank gegründet (Sitz in Rom, Generaldirektion in Tirana) und die albanische Goldfrankenwährung geschaffen. Albanien erhielt eine Anleihe von 70,5 Millionen Goldfranken für Meliorationen, Bau von Straßen und Brücken, für den Ausbau der Häfen usw. und mußte seinerseits zur Sicherstellung des Anleihendienstes seine Zoll- und Monopoleinnahmen verpfänden. Die vorgesehene Verteilung der Anleihe wurde aber nicht eingehalten. Im Anleihevertrag vom 24. Juni 1930 gewährte Italien dem albanischen Staat eine weitere Anleihe bis 100 Millionen Goldfranken, von der jährlich 10 Millionen Goldfranken zinsfrei bereitgestellt wurden. Dieser Zuschuß sollte zur Fortführung der oben genannten Arbeiten und zur Deckung des Defizits im Staatshaushalt verwendet werden. Der Rückzahlungsbeginn der ersten Anleihe war nach einem wiederholt verlängerten Moratorium für 1933 vorgesehen, derjenige der zweiten Anleihe wurde der albanischen Regierung anheimgestellt.

Durch die Gewährung der Anleihen und durch selbständige italienische Gesellschaften kontrollierte Italien die Währung und das Kreditwesen Albanien (Banca Nazionale d'Albania, Rom, Generaldirektion in Tirana), den Flugverkehr (Adria Aero Lloyd, bzw. Ala Littoria), die Erzeugung von Erdöl, Asphalt, Kupfer usw. (Azienda Italiana Petroli Albani, Azienda Generale Italiana Petroli, Società Italiana delle Miniere di Sellenizza, Società Italo-Schipetare per lo Sfruttamento die Miniere Puka, Società Electrica Italo-Albanese, Shqiptare Electr. Shqiptare An.). Italienische Gesellschaften betrieben landwirtschaftliche Versuchsgüter und besaßen das Fischereimonopol für sämtliche albanische Gewässer. Die am 1. August 1937 gegründete Agrarbank in Albanien stand ebenfalls unter italienischem Einfluß.

Gemeinschaftsarbeit und Genossenschaftswesen in der Landwirtschaft Südosteuropas

Von Professor Dr. S. Ulmansky

Wenn wir heute vom landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen sprechen, so denken wir in erster Linie an den großen Pionier auf diesem Gebiet, Raiffeisen, der ein weit über das Reich hinausreichender Begriff geworden ist. Sein segensreicher Gedanke über die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Landwirte und der Selbsthilfe rettete die Landwirtschaft in schweren Krisenzeiten und ermöglichte insbesondere dem bäuerlichen Kleinbesitz nicht nur sich zu behaupten, sondern auch sich zu entfalten. Vornehmlich zur Überbrückung des Kapitalmangels gedacht, hat sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den letzten sechzig Jahren weit darüber hinaus entwickelt und ist in vielen Ländern der Grundpfeiler für jeglichen landwirtschaftlichen Fortschritt geworden, indem es die Sorge auch für Erzeugung, Bedarfsdeckung und Absatz übernahm.

Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Südosteuropa

Die ersten Maßnahmen auf diesem Gebiet setzten zu Ende des abgelaufenen Jahrhunderts auch in den Südostländern ein und zeitigten in knapp fünfzig Jahren eine rasche Entwicklung bis zu einer sehr bedeutsamen Höhe. Heute umfaßt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Südosten mit seiner Vielseitigkeit fast das ganze Leben des Landvolkes und dürfte darüber hinaus vielleicht auch noch eine wesentliche politische Aufgabe erfüllen.

Vielzählig sind die Berichte über Entwicklung und Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, sowohl des deutschen wie des nationalen, im Südosten. Aus diesen können wir entnehmen, daß es fast durchwegs eine sprunghafte Entwicklung hatte und in manchen Ländern, z. B. in Serbien, die Form einer starken sozialen Bewegung annahm. Bekanntlich sind alle Südostgebiete ausgesprochene Ruralländer, in welchen bis zu 80 v. H. der Bevölkerung von und in der Landwirtschaft leben; dabei handelt es sich überwiegend um bäuerlichen Klein- und Zwergbesitz bis 10 Hektar. Außerdem ist be-

kannt, daß sich in diesen Ländern bis heute noch das patriarchalische Wirtschaftssystem erhalten hat. Die Kapitalbildung erfolgt äußerst langsam und der Kapitalmangel in und für die Landwirtschaft trat zu Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts immer drückender hervor, insbesondere als die Wirtschaft des Südostens mit der europäischen Wirtschaft verflochten wurde und die landwirtschaftliche Erzeugung aus ihrer Primitivität und Extensivität herauswachsen mußte. Wenn auch diese Tatsachen der genossenschaftlichen Bewegung genügenden Antrieb hätten geben können, so waren sie für die Entwicklung des Zusammenschlusses in der Landwirtschaft des Südostens nur von sekundärer Bedeutung. Die auf gegenseitige Hilfe und Stärkung des Landvolkes eingestellte Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft des Südostens in ihren verschiedenen Formen ist viel älter, bildet die eigentliche Basis für die Entwicklung des Genossenschaftswesens und erklärt vielleicht auch seine Vielfältigkeit. Zur richtigen Bewertung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Südosten und seiner weiteren Entwicklung wie auch deren zweckmäßiger Richtung erscheint eine nähere Betrachtung der Gemeinschaftsarbeit in der Bodenproduktion notwendig, worüber durch das Schrifttum und auch sonst verhältnismäßig wenig bekannt wurde.

Die Hausgenossenschaften (Zadruga)

Entstehung

In dieser Hinsicht ist wohl an erster Stelle die Hausgenossenschaft zu nennen. Über Zeit und Ort der Entstehung der Hausgenossenschaften besteht auch heute keine Klarheit, da die schriftlichen Überlieferungen darüber recht spärlich sind. Andeutungen über diese Form finden wir bereits bei den Griechen und Römern. Auch in den Alpenländern haben sich ähnliche Arbeitsgemeinschaften („Gemeinderschaften“) erhalten. Vielfach ist die Ansicht vertreten, daß die Hausgenossenschaft eine typische alte slawische Institution sei, die insbesondere von den Bogumilen nach dem Westen verbreitet wurde. Manche Forscher waren wieder der Auffassung, daß die Hausgenossen-

schaft eine mittelalterliche finanzpolitische Schöpfung oder daß sie ein notwendiges Übergangssystem darstelle. *Dopsch* hat für die Alpenlawen und *Cvijić* für die Balkanlawen nachgewiesen, daß die Entstehung und der Bestand der Hausgenossenschaften in enger Verbindung mit den wirtschaftlichen und geographischen Verhältnissen steht. Nach Ansicht des Bearbeiters ist die ursprüngliche Hausgenossenschaft im Südosten in erster Linie auf die geschichtliche Entwicklung in diesen Gebieten, insbesondere auf den Charakter der Hirtenvölker und die Ansiedlung in Einzelhöfen — Streudörfer — demnach zunächst auf Sicherheitsgründe und Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen.

Mit der Zeit entwickelten sich die Hausgemeinschaften in den einzelnen Gebieten in verschiedener Form; so blieb die „Gemeinderschaft“ eine Besitzgemeinschaft, indessen die Hausgenossenschaften, soweit sie noch bestehen, sich im Südosten im wahren Sinne des Wortes bis auf den heutigen Tag als Besitz-, Haushalt- und Lebensgemeinschaften erhalten haben. Diese Hausgenossenschaften sind allgemein genommen Sippengemeinschaften sozialer, wirtschaftlicher und staatsrechtlicher Natur, die insbesondere im liberalistischen Zeitalter den Auflösungsbestrebungen, zum Schaden der betroffenen breiten Völkerschichten, immer mehr unterlagen. Die Teilung der Hausgenossenschaften wurde die Hauptursache für die Bildung von zahlreichem bäuerlichen Klein- und Zwergbesitz. Trotzdem bestehen sie in gewisser Zahl in Bosnien-Herzegowina, Dalmatien, Banalkroatien, Serbien, Bulgarien und Albanien auch heute noch.

Aufbau

Die Hausgenossenschaften sind eine Art von Lebens- und Vermögensgemeinschaft der Mitglieder der weiteren Familie, der Sippe, wozu auch oft die früheren und zukünftigen Generationen gerechnet werden. Aus dieser idealen Auffassung lassen sich bestimmte Erscheinungen in der Hausgenossenschaft erklären. An der Spitze der Genossenschaft steht der Vorsteher, der in den einzelnen Gegenden verschieden benannt wird. Er wird gewöhnlich von den vollberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft gewählt und im Bedarfsfalle abgesetzt oder nach dem Prinzip des Seniorates bestellt. Ihm obliegt die Führung der Genossenschaft in allen Belangen, jedoch wird er sich bei allen wichtigen Entscheidungen mit den vollberechtigten Genossenschaftsmitgliedern beraten. Für alle Frauenangelegenheiten steht ihm die Hausfrau, gewöhnlich die Frau des Vorstehers, zur Seite. Grundsätzlich ist

das ganze Vermögen Gemeingut der Hausgenossenschaft und umfaßt in erster Linie das Anerbe, dessen gleichmäßige Nutznießung allen Mitgliedern zukommt. Diese Auffassung schloß in früheren Zeiten ein Privateigentum der einzelnen Mitglieder aus. Bald wurde mit diesem Prinzip gebrochen und es konnte jedes Mitglied bewegliches und unbewegliches Eigentum neben seinem Hausgenossenschaftsmitbesitz haben. Der Hausgenossenschaftsbesitz bestand in der Hauptsache aus Grund und Boden, der landwirtschaftlich genutzt wurde. Alle bäuerlichen Arbeiten wurden von den Mitgliedern nach Weisungen des Vorstehers („Ältesten“), der auch die Arbeitszuweisung und -einteilung anordnete, durchgeführt. Die Hausgenossenschaften zählten je nach Gegend 10 bis 100 Mitglieder.

Das Bestreben jeder Hausgenossenschaft war, so viel landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen, daß damit nicht nur der Bedarf der Genossenschaftsmitglieder in jeder Richtung gedeckt werden konnte, sondern daß womöglich auch noch ein Überschuß entstand, durch dessen Verkauf das für Investitionen nötige Kapital beschafft werden sollte. Die Hausgenossenschaften waren und sind zugleich Produktions-, Konsum- und Absatzgenossenschaften. Ihr Gedeihen und wirtschaftlicher Aufschwung hing in erster Linie von der Tüchtigkeit des Vorstehers ab. Die Mitglieder sorgten meist selbst dafür, daß der Tüchtigste die verantwortungsvolle Führung übernahm. Die auf dem Führerprinzip beruhenden Hausgenossenschaften haben sich in sozialer und ökonomischer Hinsicht so bewährt, daß sie der individualistischen Tendenz des liberalen Zeitalters und des wirtschaftlichen Liberalismus bis heute im Südosten Widerstand leisten konnten.

Gesetzliche Regelung

Gründung und Organisation der Hausgenossenschaften erfolgte zunächst auf Grund von Überlieferung und später durch Statuten, die für einzelne Hausgenossenschaften in den verschiedenen Gebieten entstanden, aber im wesentlichen übereinstimmten. Später bildete sich ein besonderes Hausgenossenschaftsrecht, das eine Zusammenfassung von Gesetz und Gewohnheitsrecht darstellt. In dieser Zeit treten bereits wesentliche Unterschiede zwischen den Hausgemeinschaften der einzelnen Gebiete auf. Die gesetzliche Umformung der Hausgenossenschaften erfolgte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; hier sind besonders zu erwähnen das serbische, das kroatische, das montenegrinische und das wojwodianer Gesetz über Familiengenossenschaften.

Obschon diese Gesetze großen Einfluß auf die innere Organisation und hiermit auf die landwirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit selbst hatten, würde ein näheres Eingehen darauf doch den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten. Es sei jedoch bemerkt, daß gerade diese Gesetze die Auflösung von Hausgenossenschaften bzw. die Teilung des landwirtschaftlichen Besitzes förderten und viel zur Schaffung des gegenwärtig in diesen Gebieten bestehenden bäuerlichen Klein- und Zwergbesitzes beigetragen haben.

Wo die Hausgenossenschaften auch heute noch bestehen, werden sie überwiegend nach der Überlieferung geführt. Zur Regelung der Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft, die auf eine Sippe beschränkt ist, welche die engste Organisation der gegenseitigen Hilfe und Arbeitsgemeinschaft darstellt, haben die Völker Südosteuropas eine ganze Reihe von mehr oder weniger planmäßig aufgebauten Arbeitsorganisationen mit dem Ziele der gegenseitigen Arbeitshilfe geschaffen, die lediglich auf der Überlieferung, dem Wohnheitsrecht beruhen. Dieses Wohnheitsrecht behauptete sich sogar gegen spätere gegenteilige Staatsgesetze. Die Organisationen mit dem Ziel landwirtschaftlicher Arbeitsgemeinschaft bestanden und bestehen teilweise heute noch in zweierlei Form:

1. Mit rein lokalem Charakter auf engeren Kreis beschränkt (z. B. „Moba“ und „Sprega“ im ehemaligen Jugoslawien);

2. mit einem Charakter von größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Weidgemeinschaften, gemeinsame Tierhaltung, Fischerei, Bewässerungen und Entsempfungen).

Alle diese Gemeinschaftsarbeiten, die auf dem Zusammenschluß des Landvolkes beruhen, entstanden aus dem Volke heraus, aus dem Bestreben nach Selbsthilfe und gegenseitiger Hilfeleistung, also von unten. Das Landvolk, sonst in völliger Abhängigkeit von den feudalen Herren, war sich hier selbst überlassen und half sich so — vor allem auf wirtschaftlichem Gebiet — selber. Die feudalen Herren ließen diese wirtschaftliche Stärkung ihrerseits im Interesse der Sicherung der Abgaben bzw. ihrer Einnahmen zu.

Die k. k. Militärgrenze

Gründung

Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Volke geborenen Hausgenossenschaften war so groß, daß man bei der Einrichtung der alten kaiserlich königlichen Militärgrenze eine ähnliche Organisation von oben schuf, d. h. es wurde das System unter gleichzeitiger Militarisation für alle in der Militärgrenze Angesiedelten eingeführt.

Wenn auch die Anfänge der Bildung der Militärgrenze bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen, so kann doch der 5. Oktober 1630, an dem das einschlägige Statut von Kaiser Ferdinand II. erlassen wurde, als das eigentliche Errichtungsdatum angesehen werden. Durch dieses Statut wurden die militärischen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der sogenannten Militärgrenze geregelt. Hierdurch wurde die Militärgrenze de facto und de jure ein vollkommen selbständiges Land, in welchem die ganze Wirtschaft auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut war.

Die Grenzer-Ansiedler, aus allen Völkern des kaiserlichen Heeres stammend, bildeten die Grenzmiliz. Sie wurden in den Gebieten nördlich der Save und Donau in fast unbewohnten, zum großen Teil aus Sümpfen, Steppen und Binnenseen bestehenden Gegenden mit Boden beteiligt. Der zugeteilte Boden war zunächst als eine Art Lehen nicht an eine Person (die allenfalls versetzt werden konnte), sondern an ein bestimmtes Haus gebunden. Das Haus war für eine Sippe bestimmt, wurde Hauskommunion genannt und bildete die Familiengemeinschaft. Die Größe des zugewiesenen Besitzes war nach Bodengüte und militärischem Rang des Beteiligten verschieden, jedoch stets je männliches Mitglied der Hausgemeinschaft berechnet und wurde von den Grenzern in der Sippe gemeinschaftlich nach Weisungen des Sippenältesten bewirtschaftet. Die Siedlungen waren in einzelne Gemeinden zusammengeschlossen, an deren Spitze der erwählte „Knes“ stand, der die politische Verwaltung leitete.

Gliederung

Das ganze Militärgrenzgebiet war am Ende seiner Entwicklung in 18 Grenzregimentsbezirke und den Bereich des selbständigen Titelerbataillons gegliedert. Die Regimentskommandeure hatten die gesamte zivile und militärische Verwaltung zu führen. Die Regimentsbezirke waren in Bataillone und diese in Kompanien gegliedert, in welchen die militärische und bürgerliche Gewalt wieder vereint war. Die derart organisierte Militärgrenze war im Jahre 1765 über 1750 Kilometer lang und zählte 350.000 Einwohner; die Bevölkerungszahl erhöhte sich bis 1848 auf 1,250.000 Seelen.

In der Militärgrenze bildeten Volk und Land ein einheitliches Ganzes. Den einzelnen Sippen wurde nur der Hausplatz in den neu errichteten geschlossenen Ortschaften und das entsprechende Maß an Äckern und Wiesen zur Bewirtschaftung übergeben, hingegen verblieben Weideland, Ödland und Wald Gemeinschaftsbesitz der Regimenter; diese

Flächen wurden von allen zum Regimente gehören- den Grenzen gemeinsam bewirtschaftet und genutzt Die großen Waldungen waren der Grundstock der Wirtschaftsfonds, die zur Durchführung aller so- zialen, kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben innerhalb der Regimentsbezirke dienten. Die materiel- len Kosten wurden von der Militärverwaltung be- stritten, während die Grenzer die Arbeitsleistung — hauptsächlich gemeinschaftlich — beizutragen hatten.

In dieser Richtung leistete das Grenzvolk z. B im Jahre 1863 auf dem Gebiet der ganzen Militärgrenze 234 000 Hand- und Gespannarbeitstage Diese Leistung war das Ergebnis des obligatorischen Arbeitsdienstes, der über die Gemeinschaftsarbeit in der Sippe der Hauskommunion, hinausging

Arbeitsleistung der Grenzer

Durch die Tätigkeit des Grenzvolkes innerhalb des Militärgrenzgebietes wurden landwirtschaftliche Arbeiten von größter volkswirtschaftlicher Bedeu- tung ausgeführt In diesem Zusammenhang wäre zu-

nächst die Durchführung größerer Meliorationen, also der Arbeit von Wassergenossenschaften hervor- zuheben So wurde z. B die Trockenlegung der Moraste von Mostanje, Szent-Tomas und Keresztes zwischen Theiß und Donau, ferner des Vidovajer Morastes östlich der Theiß (der allein viermal so groß wie der Neusiedler See war) unter Mitwirkung der schwäbischen Kolonisten durchgeführt Ebenso wurde das Sumpfgebiet zwischen Deliblat und Ali- bunar westlich von Werschetz und Weißkirchen im dritten und vierten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wie auch das südliche Syrmien vom Grenzvolk der Kultivierung erschlossen Es folgten die Mitarbeit am Bau großer Schutzdämme an der Theißmündung bei Titel, am Begakanal und Franzenskanal, sowie ab 1763 die Festigung des Sanddünengebietes süd- westlich Weißkirchen Nicht unerwähnt soll die starke Förderung der Seidenraupenzucht durch die Gemeinschaftsarbeit des Grenzvolkes bleiben Wo es die Klima- und Bodenverhältnisse zuließen, wurden



insbesondere längs der Wege und Straßen Maulbeerbäume gepflanzt. Auffallend stark breitete sich die Seidenraupenzucht im südlichen Banat aus, wo sich fast jedes Grenzerhaus damit befaßte.

Ohne weiter auf die kulturelle Arbeit der Grenzer einzugehen, soll nur noch eine wesentliche Leistung angeführt werden, die für ganz Europa von großer Bedeutung wurde und die als Vorläufer der später noch zu besprechenden hygienischen Genossenschaften gelten kann. Diese betrifft den festgefügtten Sanitätskordon der Militärgrenze mit seinen Quarantänestationen, durch welchen die Beulenpest von Europa gebannt wurde und auch die Einschleppung und Verbreitung anderer Seuchen wesentlich eingedämmt, wenn nicht ganz verhindert wurde.

Durch die landwirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit des Grenzvolkes in der Hauskommunion war nicht nur die Ernährung des ganzen Grenzvolkes (Miliz und Tschardaken), sondern auch der übrigen, die Grenze bewohnenden Menschen sichergestellt. Dank der Urbarmachung von bis dahin un bebauten Gebieten erhöhte sich die Produktion wesentlich und deckte den andauernd wachsenden Bedarf.

Auflösung

Diese landwirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit fand durch die aus politischen Gründen mit kaiserlichem Manifest vom Jahre 1869 angeordnete Auflösung der Militärgrenze ihr Ende. Die Auflösung begann 1851 in Siebenbürgen. Die Liquidierung der Militärgrenze konnte nur langsam erfolgen und zog sich bis gegen 1890 hin. Das Grenzvolk wurde entmilitarisiert und die Grenzer wurden Bauern auf dem ihnen früher zugewiesenen Boden, der mit Gesetz vom Jahre 1850 Eigentum der Belehnten geworden war.

Die Regimentsbesitz bildenden Weide- und Waldflächen wurden gesondert behandelt. Eine besondere Bedeutung hatte dies für die in waldreichen Gebieten gelegenen elf Grenzregimenter in Kroatien-Slavonien, deren Fläche — ausschließlich der Weiden — zur Zeit der Grenzauflösung 2,395 881 Hektar betragen hat. Von den Waldungen wurden 50 v. H. dem Werte nach als Staatseigentum erklärt, die andere Hälfte wurde den früheren Grenzgemeinden übergeben und ihnen zur gemeinschaftlichen Nutzung belassen. Zur Verwaltung dieser, den ehemaligen Grenzerregimentern gehörenden Waldungen wurden in Kroatien-Slavonien den elf Regimentern entsprechende „Vermögensgemeinden“ gebildet, die insgesamt 417.201 Hektar Wald übernahmen. Mitglieder

einer Vermögensgemeinde wurden alle Grenzer des betreffenden früheren Regimentsbezirktes. Diese Vermögensgemeinden bestehen auch heute noch.

Bodengemeinschaften

Außer diesen „Grenzer-Vermögensgemeinden“ finden wir auf dem Gebiet von Kroatien-Slavonien noch „Bodengemeinschaften“ zur gemeinschaftlichen Nutzung insbesondere von Wald und Weide. Mitglieder solcher Bodengemeinschaften sind eine Anzahl von Bauern aus einem oder mehreren Dörfern. Die Gründung derartiger Bodengemeinschaften reicht weit zurück und erfolgte aus dem harten Kmetenverhältnis heraus. Es handelt sich um die sogenannten Urbarialbodengemeinschaften, die zuerst von Maria Theresia 1756 geordnet wurden. Den feudalen Grundbesitzern wurde Wald und Weide abgelöst und den bäuerlichen Interessenten übergeben, die diese Flächen dann durch die Bodengemeinschaften bewirtschafteten und nutzten. Diese Nutzungsrechte sind an den sonstigen bäuerlichen Besitz der Mitglieder gebunden. Wird der bäuerliche Besitz ohne Vorbehalt veräußert, geht die Mitgliedschaft der Bodengemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer über. Wird das Recht gesondert verkauft, haben die anderen Mitglieder der Bodengemeinschaft, die Verwandten des Verkäufers, entsprechend dem Verwandtschaftsgrad, und die Antainer das Vorkaufsrecht.

Eine besondere Form bilden die sogenannten adeligen Bodengemeinschaften in Kroatien. Im Mittelalter wurden den Bauern ganzer Dörfer wegen militärischer Verdienste der Adelsstand verliehen und so entstanden adelige Gemeinden. Aus diesen haben sich später die adeligen Bodengemeinschaften entwickelt, in welchen die Mitgliedsrechte an die Hofstatt gebunden waren. Der gemeinsame Grundbesitz gehörte den in engerer Verwandtschaft stehenden adeligen Gemeinden, die eine „Sippengenossenschaft“ bildeten. Mehrere von ihnen waren in „Bruderschaften“ vereint und mehrere von diesen wieder bildeten die „Spanschaft“, innerhalb welcher alle Mitglieder blutsverwandt waren. Die Spanschaften als solche hatten auch gemeinsamen Grundbesitz mit gleichen Nutzungsrechten. An ihrer Spitze stand der Komes, der also Vorsitz der Bodengemeinschaft war. Eine solche adelige Bodengemeinschaft besteht heute noch südöstlich von Agram, ihre Organisation ist durch ein Sondergesetz vom Jahre 1894 geregelt. Vor Entstehung des unabhängigen Staates Kroatien bestanden auf seinem Gebiet gegen 300 Bodengemeinschaften.

Einsetzen der Selbsthilfe

Die angeführte Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft Südosteuropas liefert einen deutlichen Beweis für die Idee der Selbsthilfe und Gegenseitigkeitshilfe der Bauern dieser Gebiete, selbst im patriarchalischen Wirtschaftssystem. Und wenn sich auch manche dieser alten genossenschaftlichen Formen bis auf den heutigen Tag erhalten haben, trat doch mit der immer weiter umsichgreifenden Teilung der Hausgenossenschaften, der Auflösung der Militärgrenze und der immer stärkeren Ausnützung der Bauern zur Zeit des Liberalismus eine rapide Zunahme der Bauernbedrängnis und -verarmung ein. Die Staatsgewalt war in allen Gebieten zu schwach, um den Bauer, insbesondere den Kleinbauer, zu schützen, und Selbsthilfeorganisationen gab es nur mehr stellenweise. Es bestand also in dieser Hinsicht ein weitgehend schutzloser Zustand. So sahen sich die Landwirte einerseits durch die schon im Blute der Völker des Südostens bestehende Gemeinschaftsidee, andererseits durch die immer größer werdende Not der breiten Schichten, die auch schon auf den Mittelbesitz übergegriffen hatte, zum Zusammenschluß in moderner Form veranlaßt. Zunächst entstanden, meist aus dem Mittelbesitz heraus, die landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften, die in erster Linie entweder die allgemeine Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zum Ziele hatten oder wieder nur spezielle Zweige (z. B. die Tierzuchtvereine) betreuten und später auch für die Verwertung bzw. den Absatz der Produkte sorgten. Diese Form gewann bald auch in den Massen der Dorfbevölkerung immer stärkere Verbreitung. Es ist nur zu verständlich, daß die neuzeitliche Genossenschaftsbewegung von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch, im Südosten rasche und warme Aufnahme fand und dort die Entwicklung eines neuzeitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens förderte.

Mit Beginn der Genossenschaftsbewegung in Deutschland finden wir auch die Bildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften in einigen Südostgebieten, doch kann von einer allgemeinen Entfaltung erst in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts gesprochen werden. Diese Entfaltung verlief in den einzelnen Staaten nicht gleich, wobei innere politische Momente oft nicht ohne Einfluß geblieben sind. Da sich diese Tatsache bis heute auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern in verschiedener Weise spürbar auswirkt, erscheint es zweckmäßig, die Entwicklung und den Stand des landwirtschaftlichen Genossenschafts-

wesens in den einzelnen Südostländern getrennt zu betrachten.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den einzelnen Südostländern

Slowakei

In der Slowakei wurde bereits 1845 die erste Kreditgenossenschaft gegründet, doch konnte sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts richtig entfalten. Durch das ungarische Gesetz vom Jahre 1898 kam es zur Gründung der Landeskreditzentrale in Budapest und von verschiedenen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Nach diesem Gesetz waren die örtlichen Genossenschaften nicht selbständig, sondern Filialen der Landeskreditzentrale. Ähnlich wurden auch die Landes-Konsumgenossenschaften von Ungarn organisiert. Diese Zentralisierung brachte schon aus politischen Gründen viele Schwierigkeiten und Hemmungen in der weiteren Entwicklung mit sich. Es entstand eine starke Strömung für die Gründung unabhängiger örtlicher Genossenschaften. 1924, also zur Zeit der Tschechoslowakischen Republik, kam es zu einem Typus von Kreditgenossenschaften, den bäuerlichen Gegenseitigkeitskassen, die ähnlich den Bezirkssparkassen in Böhmen und Mähren organisiert wurden. Diese Kassen tätigten Personal- und Hypothekarkredite. Die bäuerlichen Gegenseitigkeitskassen waren für die Slowakei in einem eigenen Verband der Gegenseitigkeitskassen in Preßburg zusammengefaßt.

Die Deutschen in der Slowakei haben vom Beginn ihrer genossenschaftlichen Gründungen an Raiffeisenkassen errichtet, die 1920 in den Bund der deutschen Genossenschaftsverbände zusammengeschlossen wurden.

1920 arbeiteten in der Slowakei insgesamt 1362 landwirtschaftliche Genossenschaften, von denen 681 Kredit- und 681 andere Genossenschaften waren. 1933 bestanden 2622 landwirtschaftliche Genossenschaften, doch verschob sich das Verhältnis, indem nur 44 v. H. auf Kreditgenossenschaften und 56 v. H. auf andere entfielen. Hiervon waren 748 landwirtschaftliche Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Der Bedarf nach Konsum- und Absatzgenossenschaften wurde immer größer, weil die Not der Bauern infolge übermäßiger Ausnützung dringende Abhilfe verlangte, die am besten in der Selbsthilfe gefunden werden konnte. Die Bewegung griff aber rasch auch auf die landwirtschaftliche Erzeugung und Verarbeitung über und 1933 bestanden in der Slowakei bereits 67 Molkereigenossenschaften,

99 genossenschaftliche Brennereien, 4 genossenschaftliche Bäckereien und Mühlen, 14 Genossenschaften für Gemüseverwertung, 3 Saatgutgenossenschaften, 7 Maschinengenossenschaften, 1 Winzergenossenschaft

Seit 1939 ist trotz der Kriegsverhältnisse ein mächtiger Aufschwung der genossenschaftlichen Bewegung festzustellen. Insbesondere gilt dies für den Ausbau des autonomen deutschen Genossenschaftswesens

1940 besaß die Slowakei nach *Rohr* 1741 landwirtschaftliche Genossenschaften. Jede slowakische Genossenschaft muß Mitglied eines der Revisionsverbände sein, die — mit Ausnahme des Zentralverbandes der deutschen Genossenschaften — gleichzeitig auch als Geldinstitute der Kreditgenossenschaften fungieren. Den deutschen Genossenschaften steht für den Geldverkehr die Zentralkasse der deutschen Genossenschaften zur Verfügung. Um Sonderinteressen mit mehr Nachdruck verfolgen zu können, sind die einzelnen Genossenschaften neben ihrer Zugehörigkeit zum Revisionsverband außerdem noch in eigenen Interessenverbänden zusammengeschlossen

Revisionsverbände sind:

Die Zentralgenossenschaft Preßburg; sie wurde 1912 in Budapest gegründet und ist die Spitzenorganisation aller landwirtschaftlichen Genossenschaften in der Slowakei. 1942 umfaßte sie 6 Verbände, 758 Kreditgenossenschaften, 58 landwirtschaftliche gegenseitige Kassen, 867 Konsumgenossenschaften und 241 sonstige Genossenschaften mit insgesamt 465 367 Mitgliedern. Ende 1943 gehörten ihr bereits 1986 Genossenschaften an. Ihr Umsatz erreichte 1943 rund 8 Milliarden Ks und der Einlagenstand der der Zentralgenossenschaft angeschlossenen Kreditgenossenschaften, die nach dem System Raiffeisen organisiert sind, betrug rund 640 Millionen Ks

Der Verband der landwirtschaftlichen gegenseitigen Kassen, Preßburg, (Schulze-Delitzsch-Genossenschaften) ist die organisatorische, finanzielle und überdies Revisionszentralstelle für die landwirtschaftlichen gegenseitigen Kassen, deren Wirkungskreis sich auf die Hauptorte der politischen Bezirke erstreckt. Sie ist Mitglied der Zentralgenossenschaft; ihr gehörten 1942 58 Kassen an.

Die Revisionsstelle aller deutschen Genossenschaften in der Slowakei ist der Zentralverband der deutschen Genossenschaften in der Slowakei, Preßburg. Ihm gehörten 1942 132 Genossenschaften mit 23 490 Mitgliedern an. Aus ihm ging 1940 die Zen-

tralkasse der deutschen Genossenschaften in der Slowakei als Geldausgleichsstelle und die Warenzentrale der deutschen Genossenschaften hervor; ihr Gesamtumsatz betrug 1942 67 Millionen Ks, der Umsatz der Zentralkasse 571 Millionen Ks

Diese Zentralorganisationen sind Geldausgleichs- und Finanzierungszentralen für die Orts- und Bezirksgenossenschaften sowie auch für einige zum Teil neuentstandene Waren- und Handelszentralen:

Als Warenzentrale versorgt die Nupod die ihr angeschlossenen Konsumgenossenschaften. Sie errichtete 1943 zehn neue Zweigstellen und erreichte im gleichen Jahr einen Umsatz von 310 Millionen Ks; der Umsatz ihrer Produktionseinrichtungen betrug 26 Millionen Ks. Der Verband der Molkereigenossenschaften, dem 1943 46 Molkereien mit 5000 Mitgliedern angehörten, verarbeitete 1943 8 Millionen Liter Milch, die Genossenschaften und Privatunternehmungen demgegenüber rund 42 Millionen Liter. Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften und öffentlichen Lagerhäuser hat 1943 rund 60 v H des Getreides angekauft. Er umfaßt 15 Lagerhausgenossenschaften mit rund 20 000 Mitgliedern. Das Monopol der Ein- und Ausfuhr von Vieh und tierischen Produkten und die gesamte Fleischversorgung des Inlandes obliegt dem slowakischen landwirtschaftlichen Verband für Verwertung von Vieh und tierischen Erzeugnissen Slovpol.

Ungarn

Zu Ende der Achtzigerjahre des 19. Jahrhunderts setzte die genossenschaftliche Bewegung, vom Großbetrieb ausgehend, in Ungarn ein, doch wurde erst durch das bereits früher erwähnte Gesetz vom Jahre 1898 die Grundlage zur weiteren Entfaltung des neuzeitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens geschaffen. Vorher wurden die Genossenschaften bis 1875 nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und dann nach dem ungarischen Handelsgesetz behandelt. Durch das Gesetz von 1898 wurde die Landes-Zentralkreditgenossenschaft gegründet und alle Kreditgenossenschaften in diesem Zentralverband zusammengeschlossen. Dies bedeutete eine Zentralisierung des gesamten Genossenschaftswesens auf dem Gebiete des damaligen Ungarn. Zwischen der Landes-Zentralkreditgenossenschaft in Budapest und den örtlichen Genossenschaften bestanden keine Zwischenorganisationen, sondern es wurden die damals bestehenden 1322 örtlichen Genossenschaften direkt in diesem Zentralverband vereint. Bemerkenswert ist, daß sich unter den örtlichen Genossenschaften 55 Pachtgenossen-

schaften (also eine Art von Bodengemeinschaften) und 4 Landarbeitergenossenschaften befanden. Die Landes-Zentralkreditgenossenschaft wurde, wie *Oebser* ausführt, nach dem Vorbild der Preußenkasse organisiert. Die dieser Zentralgenossenschaft angeschlossenen örtlichen Genossenschaften können die gesetzlichen Begünstigungen nur dann genießen, wenn sie sich der staatlichen Kontrolle unterziehen. Da Zwischenorganisationen fehlen, wurden die Aufgaben der Revision, des genossenschaftlichen Erziehungswesens und andere der Landes-Zentralkreditgenossenschaft übertragen. Die so gestaltete Organisation des Genossenschaftswesens ohne Zwischenorganisationen zeitigte bald eine Bürokratisierung, die für die richtige Entfaltung nicht günstig erschien. 1937 waren der Landes-Zentralkreditgenossenschaft 1008 Kreditgenossenschaften in 2698 Gemeinden mit insgesamt 423 353 Mitgliedern, Ende 1943 bereits 1101 Kreditgenossenschaften angeschlossen. Die Hauptaufgabe der Landes-Zentralkreditgenossenschaft ist die Kreditversorgung. Die ihr sonst zukommenden Aufgaben spielen nur eine nebensächliche Rolle.

Insgesamt waren ihr 1942 bereits 1500 Genossenschaften in 4360 Gemeinden mit 791 190 Mitgliedern angeschlossen. Der Wert der Geschäftsanteile betrug 56,6 Millionen Pengö, der Spareinlagenbestand 156 Millionen Pengö und der Darlehen 399 Millionen Pengö. Die Landes-Zentralkreditgenossenschaft ist unter anderem an der Hangya Genossenschaftszentrale, an der Futura Warenverkehrs A G, an der Landes-Molkereigenossenschaftszentrale und an der Genossenschaft für die finanzielle Abwicklung der Bodenreform beteiligt.

Dieser einseitige Aufbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens konnte die breiten Massen der Landbevölkerung nicht befriedigen, da eine ebenso starke Bewegung zur Selbsthilfe in allen anderen wirtschaftlichen Belangen bestand. Aus diesem Bedürfnis heraus und auch durch das Gesetz von 1898 ermöglicht, kam es fast gleichzeitig mit der Errichtung der Landes-Zentralkreditgenossenschaft zur Gründung der Hangya-Zentrale als Produktions-, Verwertungs- und Konsumgenossenschaftszentrale, die heute den Namen Hangya, Produktions- und Konsumgenossenschaftszentrale führt. Nach *Oebser* ist die Hangya nach den Grundsätzen der „Pioniere von Rochdale“ aufgebaut und hält sich an das Nachbarschaftsprinzip. Die Haftung ihrer Mitglieder ist auf den fünffachen Anteil beschränkt und die Schaffung eines allgemeinen, unteilbaren Fonds ermöglichte von Beginn an — unter Voraussetzung einer guten Führung — eine

starke Entfaltung der Tätigkeit. Die Hangya-Bewegung fand unter den Landwirten Ungarns warme Aufnahme und wurde bald führend in der ungarischen Wirtschaftspolitik. Die Hangya entwickelte sich zu einem Großunternehmen, welches der ungarischen Landwirtschaft das Überstehen aller Krisen des ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit wesentlich erleichterte. Sie half den Absatz der Bodenerzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen verwirklichen und den Bedarf ihrer Mitglieder an Industrieartikeln zu angemessenen Preisen zu decken. Im Jahre 1937 umfaßte die Hangya 1480 tätige Genossenschaften mit rund 600 000 Mitgliedern. Sie hat ihre Mitglieder in Kreise eingeteilt. In jedem Kreis ist an der Spitze der Bewegung ein geschulter Angestellter als Kreisverwalter, dem die Kontrolle und Beratung der Genossenschaften seines Kreises obliegt. 1941 gehörten ihr 1947 Genossenschaften mit fast 600 000 Mitgliedern und rund 4000 Verteilungsstellen an, 1943 waren ihr bereits 1972 Genossenschaften angeschlossen. Die sich aus der Verwaltung der rund 2000 Genossenschaften von einer Zentrale aus ergebenden Schwierigkeiten haben die Direktion Mitte 1944 veranlaßt, die der Hangya angegliederten Genossenschaften auf 30 Kreise zu verteilen, deren jeder die Funktion einer Zentrale übernimmt. Durch Verlegung von Betrieben von der Hauptzentrale zu den einzelnen Kreiszentralen erwartet man eine bessere Warenversorgung und eine engere Zusammenarbeit der einzelnen Genossenschaften mit den Kreiszentralen. Nur die Erledigung wichtigster Fragen bleibt der Hauptzentrale vorbehalten. Seit 1916 besitzt die Hangya eine Reihe von eigenen Industrien, die sie aus den Mitteln ihres Fonds geschaffen oder erworben hat (zusammengefaßt in der Hangya Industrie A G): Wasch- und Toiletteseife, chemische und kosmetische Artikel, Farbwaren und Wagenschmiere, Bürsten, Pinsel und Korbwaren, Drahtgeflechte und Metallwaren, Papiersäcke und Packmaterial, Rum, Liköre und Spirituosen u. a. m. Außerdem tätigt sie Verkäufe aus ihren anderen Unternehmungen, die zur Verarbeitung verschiedener landwirtschaftlicher Produkte dienen (Vieh, Geflügel, Eier, Bettfedern, Wild, Obst und Gemüse, Honig, Wein, Paprika und Kamillen). Hierzu dienen ihr 13 Geflügelmästereien und Eierverarbeitungsanlagen, 1 Eierpulverfabrik, 2 Konservenfabriken, 1 Bettfedernreinigungsanstalt, 1 Honigverarbeitungsanlage, 1 Ölpressen-, 5 Obstverwertungsanlagen, 4 Paprikamöhlen, 1 Zentralkellerei. 1943 betrug der Gesamtumsatz der Hangya Genossenschaftszentrale 602 Millionen Pengö, der der Hangya Industrie A G 49 Millionen Pengö.

Heute ist die Hangya an allen wichtigen landwirtschaftlichen Aktionen Ungarns maßgebend beteiligt, so unter anderem an der Futura, Warenverkehrs-Aktiengesellschaft der Ungarländischen Genossenschaftszentralen, die 1919 gegründet wurde. Ihr ist vor allem die Getreideverwertung des Landes übertragen, ihr obliegt aber auch die Verwertung von Hülsenfrüchten, Saatgut und Wolle. Auch Industriearbeiter und Stadtbewohner haben sich im Laufe der Zeit der Hangya-Bewegung angeschlossen, so daß es fast in allen Städten des Landes Genossenschaften gibt, die zur Hangya gehören. Die bedeutendsten sind die Konsumgenossenschaft der öffentlichen Beamten, die Haushalt-, allgemeine Konsumgenossenschaft und die Genossenschaft Konsum für die Belieferung der Industriearbeiter.

Bereits 1891 wurde vom ungarischen Mittel- und Großgrundbesitz die Genossenschaft ungarischer Landwirte als Absatz- und Bezugsgenossenschaft gegründet, deren Tätigkeit aber wesentlich hinter jener der Hangya zurücksteht; ihr Umsatz betrug 1941/42 über 142 Millionen Pengö. 1920 wurde die Ungarische Landes-Milchgenossenschaftszentrale als registrierte Genossenschaft gegründet, die 1937 760 örtliche Genossenschaften und 13 Milchverwertungs-Betriebe umfaßte, 1943 bereits 1133 Molkereigenossenschaften. 1940 waren 1119 Molkereibetriebe und 134914 Mitglieder auf genossenschaftlicher Grundlage tätig (23 Millionen Hektoliter Milch wurden in die genossenschaftlichen Betriebe eingeliefert.) Es folgten dann noch die Gründungen verschiedener genossenschaftlicher Spezialorganisationen wie z. B. die Ungarische gegenseitige Viehversicherungsgesellschaft als registrierte Genossenschaft und die Viehversicherungsgenossenschaft der Landwirte, welche zur Stärkung und Entwicklung der Tierzucht Ungarns wesentlich beigetragen haben und beitragen. Dieser mächtigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens verdankt Ungarn seine großen Fortschritte in der Landwirtschaft.

Die deutsche Volksgruppe

Das deutsche Genossenschaftswesen in Ungarn konnte sich, eingegliedert in die ungarische Genossenschaftsorganisation, nur in sehr bescheidenen Grenzen entfalten. Unter den Siebenbürgener Sachsen faßte die genossenschaftliche Idee schon nach Auflösung der Militärgrenze festen Fuß und es kam zur Gründung der sogenannten Jahresgenossenschaften, wie auch von Spargetreidespeichern (für Saatgut und Kredithilfe). Besonders zu erwähnen sind Wohlfahrtsgenossenschaften, die unter dem Namen Deutscher Feuerversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bekannt sind, und Leichenbestattungsvereine

Ehemaliges Jugoslawien

Durch die eingangs besprochene Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit (Hausgenossenschaft, Militärgrenze) in der Landwirtschaft ist es verständlich, daß das neuzeitliche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in allen Teilen des ehemaligen Jugoslawien eine starke Entfaltung fand und daß es ein wesentlicher wirtschaftspolitischer Faktor wurde und ist. Hierbei ist hervorzuheben, daß diese Bewegung und ihre Entwicklung in Serbien, dem reinen Bauernland ohne Großgrundbesitz, noch stärker ist als in Kroatien. In diesem Lande hat sich wohl die Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft erhalten und nach Auflösung der Militärgrenze haben sich vielfach Gemeinschaften in Form von Vereinen oder Vereinigungen gebildet, aber sie waren nicht so straff organisiert, wie es bei Genossenschaften der Fall ist. Das kroatische Genossenschaftswesen, das sich erst in diesem Jahrhundert entwickelt hat, kranke lange und mußte wiederholt saniert werden; erst in den letzten zehn Jahren zeigt es in spezieller Form eine günstige Entwicklung.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen auf dem Gesamtgebiet des ehemaligen Jugoslawien ist stark und mannigfaltig. Nach *Awender* bestanden 1940 in Jugoslawien 10465 landwirtschaftliche Genossenschaften und 45 Genossenschaftsverbände, und zwar:

- 5022 Kreditgenossenschaften,
- 2711 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- 821 Viehzuchtgenossenschaften,
- 226 Molkereigenossenschaften,
- 213 Versicherungsgenossenschaften,
- 190 Getreideverwertungsgenossenschaften,
- 139 Wohlfahrtsgenossenschaften,
- 167 Weinbaugenossenschaften,
- 103 Obstbaugenossenschaften,
- 125 Bienenzuchtgenossenschaften,
- 110 Fischereigenossenschaften,
- 73 Maschinengenossenschaften,
- 346 Agrargemeinschaften (Bodengemeinschaften) und
- 219 verschiedene andere mit insgesamt
1.414.876 Mitgliedern

Zu Beginn der jugoslawischen Eigenstaatlichkeit war die Entwicklung des Genossenschaftswesens mit Rücksicht auf den Umstand, daß in den einzelnen Gebieten verschiedene Gesetze in Geltung standen, wesentlich gehemmt. Das Gesetz von 1930 sollte die Vereinheitlichung der einschlägigen Vorschriften durchführen, doch erst das Gesetz von 1937 „über Wirtschaftsgenossenschaften“ entsprach modernen Anforderungen, wenn es auch in den Kreisen

der Genossenschaftler geteilte Aufnahme fand. Dieses Gesetz hatte eine Übergangsperiode von zwei Jahren vorgesehen, in welcher Zeit sich die Genossenschaften anzupassen hatten. Die Umwandlung war wohl nicht obligatorisch, doch hatten nur jene Genossenschaften den Vorzug der Steuerfreiheit, die sich dem neuen Gesetz anpaßten. Dieses Gesetz sah eine Minimalmitgliederzahl von zehn vor, eine obere Grenze bestand nicht.

Es enthielt außerdem folgende Bestimmungen: Die Genossenschaften dürfen sich mit allen nicht ausdrücklich verbotenen Arbeiten befassen, jedoch nur in Verbindung mit ihren Mitgliedern und ihren Geschäftsverbänden. Warengeschäfte, unter Ausschluß von Luxuswaren, können nur auf Rechnung der Genossenschaftsmitglieder oder kommissionsweise getätigt werden. Jede Genossenschaft muß Mitglied ihres zuständigen Revisionsverbandes sein. Ein Verband hat das Revisionsrecht, wenn er mindestens 300 Mitglieder zählt.

Die Genossenschaftsbewegung wurde in Jugoslawien, insbesondere nach der sich ungünstig auswirkenden Agrarreform, vom Staate stark gefördert. Diese Förderung brachte auch ungesunde Erscheinungen mit sich, weil oft landwirtschaftliche Genossenschaften mit wenig Mitgliedern lediglich wegen der staatlichen Unterstützung gegründet wurden und vielfach überhaupt keine Tätigkeit entwickelten. Wenn auch das Genossenschaftswesen durch politische Wirren und sonstige Einflüsse stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, so hat es sich doch dank der im Volke tief verwurzelten genossenschaftlichen Idee durchgesetzt und gewann, insbesondere in Serbien, größte Bedeutung. Heute ist es eines der wichtigsten Instrumente der staatlichen Leitung, das bis in jedes serbische Dorf reicht, und stellt den maßgebendsten Faktor für eine planmäßige landwirtschaftliche Erzeugung und für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des serbischen Dorfes dar. Diese stark verzweigte Organisation ermöglicht auch jetzt die Bestrebungen der leitenden Stellen, Serbien auf Grund genossenschaftlicher Prinzipien neu aufzubauen.

Serbien

In Serbien wurde im Jahre 1894 die erste landwirtschaftliche Genossenschaft durch den heute wieder an der Spitze des serbischen Hauptgenossenschaftsverbandes stehenden Nestor *Avramović* nach dem Muster der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften gegründet. Von Beginn an wurde die Form der Kredit- und Konsum-(Bezugs-)Genossenschaft gewählt, die den Bedürfnissen des serbischen Dorfes am besten entsprach. Die genossenschaftliche Bewe-

gung hat sich rasch verbreitet und bereits 1897 wurde der Hauptverband der serbischen landwirtschaftlichen Genossenschaften gegründet. Im heutigen Serbien, einschließlich dem Banat, bestehen insgesamt 3910 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 339.072 Mitgliedern. In Jugoslawien bestand die Tendenz, das ganze Genossenschaftswesen auf französische Formen zu bringen, dabei stieß man aber auf starken Widerstand bei den nach dem System Raiffeisen organisierten serbischen Genossenschaften. Heute ist diese Frage für Serbien zugunsten des Raiffeisen-Systems gelöst.

Insgesamt finden sich derzeit in Serbien folgende landwirtschaftliche Genossenschaftsverbände: Der Hauptverband der serbischen Landwirtschafts-genossenschaften, der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Vieh-zuchtgenossenschaften), der Verband der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Verband der Genossenschaften für landwirtschaftlichen Kredit, der Verband der Bienenzuchtgenossenschaften und der Verband der Gesundheitsgenossenschaften.

Im Banat sind nachstehende Verbände tätig: Der Verband der Agrarkreditgenossenschaften, der Verband der Landwirtschafts-genossenschaften und die Landwirtschaftliche Zentralkreditgenossenschaft.

Als besondere Form unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften sind die Gesundheitsgenossenschaften anzuführen, die für das Landvolk große Bedeutung erlangt haben. 1921 wurden die ersten Gesundheitsgenossenschaften gegründet und bald in einem eigenen Verband zusammengeschlossen. 1934 bestanden in Jugoslawien 184 solcher Genossenschaften mit über 45.000 Mitgliedern, während das heutige Serbien 68 Gesundheitsgenossenschaften mit 32.436 Mitgliedern zählt. Diese Wohlfahrtsgenossenschaften haben die Aufgabe, dem Mangel an staatlichen Wohlfahrtsinstitutionen abzuweichen und insbesondere für die Errichtung von Gesundheitszentren mit Ärzten, für Krankenschwestern, Mutterberatung, Säuglingschutz, Schulhygiene usw. zu sorgen. Sie wurden zunächst als Konsumgenossenschaften definiert und erst 1930 wurde ein eigenes Gesetz über Gesundheitsgenossenschaften erlassen. Die Gesundheitsgenossenschaften fanden zunächst außerhalb Serbiens nur schwache Verbreitung; in der Folge wurde diese Form der ländlichen Wohlfahrtsgenossenschaften auch von Rumänien und Bulgarien übernommen. Die Gesundheitsgenossenschaften in Serbien wurden weiter ausgebaut und betreuen heute auch veterinäre Aufgaben.

Kroatien

In Kroatien entwickelte sich nach der Auflösung der Militärgrenze zunächst eine landwirtschaftliche Gemeinschaftsarbeit in Form von Landwirtschaftsgesellschaften und lokalen Vereinen oder, wie z. B. bei der Viehhaltung, in Viehzuchtvereinigungen. Die stärksten Organisationen waren die kroatisch-slawonische Landwirtschaftsgesellschaft in Agram und die Landwirtschaftsgesellschaft in Esseg. Zu Beginn dieses Jahrhunderts wurden dann landwirtschaftliche Genossenschaften (zunächst Kreditgenossenschaften) nach dem Raiffeisen-Prinzip, aber meist auf politischer Grundlage, gegründet. Besonders hervorzuheben ist die Rinderversicherungs-genossenschaft, ein Sondertypus, der im Südosten zuerst von Kroatien entwickelt wurde. 1930 bestanden 18 solcher Genossenschaften, die im Zentralverband der Genossenschaften für gegenseitige Versicherung von Rindern in Kroatien-Slawonien zusammengeschlossen waren. Diese Genossenschaften konnten das Problem der Viehversicherung nicht restlos lösen, aber sie haben im Hinblick auf die Haltung von wertvollem Großvieh im bäuerlichen Kleinbesitz in Kroatien-Slawonien eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt.

Der Gang der Entwicklung des kroatischen Genossenschaftswesens konnte, wie schon früher angedeutet, die breiten Massen der kroatischen Bauern nicht befriedigen. Erst politische Triebkräfte belebten die genossenschaftliche Bewegung in Kroatien und führten 1935 zur Gründung der „Wirtschaftseintracht“, einer genossenschaftlichen Organisation, welche auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfeleistung und Kooperation aufgebaut wurde. Sie vereint in sich als politisches Kampforgan wirtschaftliche, kulturelle und karitative Tätigkeit. Es wurden keine lokalen Genossenschaften, sondern Gemeinde- und Bezirksausschüsse gegründet, die von Vertrauensmännern, die Bauern sein müssen, geleitet werden. Diese Vertrauensmänner werden jährlich von allen Mitgliedern des Verbandes in einer Gemeinde oder einem Bezirk gewählt. Die Wirtschaftseintracht ist Dachgesellschaft und Genossenschaft zugleich. Ihr sind angeschlossen:

Der Verband der Genossenschaften der Wirtschaftseintracht. In vielen Dörfern sind Spezialgenossenschaften gegründet worden, die dem Verband als Revisionszentrale angeschlossen wurden und bei welchen der Verband gleichzeitig als Revisionsverband tätig ist,

der Verband der Molkereigenossenschaften der Wirtschaftseintracht,
die Gimpex, Genossenschaft für Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
die Zentrale Winzergenossenschaft,
eine Kreditgenossenschaft,
eine Siedlungsgenossenschaft,
eine Einkaufsgenossenschaft.

Die Wirtschaftseintracht entfaltete auch eine preisregelnde Tätigkeit, insbesondere auf den Viehmärkten, was jedoch zu keinen befriedigenden Ergebnissen führte. In sozialer Hinsicht übernahm sie die serbische Einrichtung der Gesundheitsgenossenschaften, bildete Gesundheitsvertrauensausschüsse in 200 Dörfern und errichtete Gesundheitsstationen.

Die Bewegung der Wirtschaftseintracht fand unter den kroatischen Bauern eine sehr rasche und starke Verbreitung. Zu Ende 1935 zählte sie 6185 Mitglieder, zu Ende 1936 bereits 116 011 und im Juni 1940 272 456 (in 5258 Dörfern).

Der Hauptverband sämtlicher kroatischer Genossenschaftsverbände umfaßte Ende 1942 3350 Genossenschaften mit 800.000 Mitgliedern, darunter 1700 Kreditgenossenschaften und 650 Bezugsgenossenschaften. Derzeit gibt es 3400 landwirtschaftliche Genossenschaften, davon entfallen etwas mehr als die Hälfte auf Kreditgenossenschaften, ein Viertel auf Erzeugungsgenossenschaften und der Rest auf Einkaufsgenossenschaften. Nach einer gesetzlichen Neuregelung (Mitte 1944) sollen alle Genossenschaften in Kroatien in einem Spitzenverband, dem Obersten Genossenschaftsverband mit dem Sitz in Agram, vereinigt werden.

Slowenien

In Slowenien entwickelte sich die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in gleicher Weise wie in den übrigen österreichischen Ländern, nur verlief die Entwicklung hier, insbesondere was die Kreditgenossenschaften anlangt, in größerem Umfang und rascherem Tempo. Auch hier trug das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen politischen Charakter.

Die deutsche Volksgruppe

Besondere Bedeutung kam dem deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen in Jugoslawien zu. Vor dem ersten Weltkrieg war es verhältnismäßig unbedeutend und mußte sich in der Hauptsache in die ungarischen Organisationen eingliedern. Durch die in Jugoslawien geschaffenen Verhältnisse kam es unter Führung von *Dr. Kraft* zu einer starken genossenschaftlichen Bewegung

unter dem zahlenmäßig nicht unbedeutenden Deutschtum, welches hauptsächlich im Nordosten des Staates ein starker wirtschaftlicher und kultureller Faktor war. Bereits 1922 erfolgte die Gründung der Agraria, landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft m. b. H. in Neusatz. Im Jahre 1941 bestanden:

- Die Zentraldarlehenskasse als Verband deutscher Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Selektor, Verband deutscher Tierzuchtgenossenschaften,
- Zentralgenossenschaft der ländlichen Wohlfahrtsgenossenschaften,
- Zentralgenossenschaft für Schweinezucht und Schweineverwertung,
- Wirtschaftsunternehmen des Verbandes (Avis, Jugo-Agrar A. G., Merkator, Öffentliches Lagerhaus A. G.)

Die Zentraldarlehenskasse war die Geldausgleichsstelle und gleichzeitig der Revisionsverband aller deutschen Genossenschaften in Jugoslawien. Ende 1939 gehörten der Zentraldarlehenskasse 374 Genossenschaften mit über 60 000 Mitgliedern an. 1926 setzte die Bewegung der Sparstockwirtschaft ein, welche auf regelmäßigen Wocheneinlagen der Sparer durch Jahre hindurch beruht. 1935 beteiligten sich an 20 874 Sparstöcken 10 457 Personen. Während die Beteiligung an der Sparstockwirtschaft allgemein freiwillig war, wurde sie für Mitglieder von Genossenschaften, die Mustersatzungen des Verbandes hatten, Pflicht. Als besondere Art der schwäbischen Genossenschaften in Jugoslawien müssen die als Leichenbestattungsvereine bezeichneten Wohlfahrtsgenossenschaften genannt werden. Der erste dieser Vereine wurde bereits 1875 gegründet. Im Jahre 1930 haben 24 Leichenbestattungsvereine die gesetzlich vorgeschriebene Form von registrierten Genossenschaften angenommen und die früher erwähnte Zentralgenossenschaft der ländlichen Wohlfahrtsgenossenschaften gegründet. 1936 hatten diese Genossenschaften 41.745 Mitglieder, von welchen 64 v. H. Landarbeiter und 25 v. H. Bauern waren.

Nach dem Balkanfeldzug 1941 kam die deutsche Volksgruppe des ehemaligen Jugoslawien an drei verschiedene Staaten. Demnach mußte auch das ganze deutsche Genossenschaftswesen umgeformt werden, insbesondere im Banat (Serbien) und in Kroatien. Dieser Ausbau erfolgte sehr rasch. Die deutschen Genossenschaften spielen in den einzelnen Ländern heute bereits eine wichtige volkswirtschaftliche Rolle und beweisen im Vergleich zu den nationalen Genossenschaften des Südostens ihre besonders große Leistungsfähigkeit.

Der Hauptverband der deutschen bäuerlichen und gewerblichen Genossenschaften in Kroatien mit dem Sitz in Esseg umfaßt alle deutschen Zentral-, Kredit- und gewerblichen Genossenschaften Kroatiens. 1942 gehörten dem Verband 314 Genossenschaften mit 35 000 Mitgliedern an, darunter 188 Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaften, 49 Molkerei-, 27 Schweinezuchtgenossenschaften, 12 Verbrauchs- und 38 andere Genossenschaften. Die Warenabteilung des Hauptverbandes wurde 1941 in die Agraria Deutsche Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Kroatien umgewandelt. Als Geldausgleichsstelle der deutschen Genossenschaften gehört zum Hauptverband die Deutsche Zentral-Kreditgenossenschaft. Dem Hauptverband ist unter anderem auch die Deutsche Molkerei-Zentralgenossenschaft angeschlossen, die alle deutschen Milch- und Molkereigenossenschaften sowie den Großteil der deutschen Molkereibesitzer in Kroatien umfaßt, sowie die Lago Zentrale Bezugs-, Erzeugungs- und Absatzgenossenschaft der deutschen Handwerker im Unabhängigen Staat Kroatien.

Im Banat umfaßte die Landwirtschaftliche Zentraldarlehenskasse als Verband der deutschen Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaften, Betschkerek, durch Aufnahme von Genossenschaften des früheren Neusatz-Verbandes und durch Neugründung von 8 Genossenschaften 1943 141 Mitgliedsgenossenschaften; darunter befanden sich 2 Zentralgenossenschaften, 13 kleine Kredit-, 50 Kredit- und Wirtschaftsgenossenschaften, 23 Vieh- und Pferdezuchtgenossenschaften, 18 Schweinezuchtgenossenschaften, 4 landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften, 3 Hanfbau-, Ausarbeitung- und Verwertungsgenossenschaften, 5 kaufmännische und gewerbliche, 3 Winzer- und 6 Konsumgenossenschaften.

In der Batschka und im Baranya-Dreieck gehören 78 Genossenschaften — darunter 59 Kredit- und Warengenossenschaften, 5 Wein- und Obstbaugenossenschaften sowie Schweinezucht-, Hanfverwertungs- und Einkaufsgenossenschaften — zur deutschen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Agraria in Neusatz. Sie umfaßt das deutsche Bauerntum dieser Gebiete und ist der größte Getreidelieferant in den ungarischen Südgebieten. In Zusammenarbeit mit der Futura betrug ihr Warenumsatz 1942 29 Millionen Pengö. Sie ist gleichzeitig die Warenzentrale der deutschen Genossenschaften, die in der Zentrale südungarischer deutscher Genossenschaften, Neusatz, zusammengeschlossen sind. Zu ihr gehörten 1943 außer der Agraria und der Selektor, Zentrale deutscher Tierzuchtgenossenschaften in Neusatz, weitere 202 Genossenschaften, darunter 60 Kredit-

und Wirtschaftsgenossenschaften, 45 Tierzuchtgenossenschaften, 29 Leichenbestattungs- und Wohlfahrtsgenossenschaften, 17 reine Kreditgenossenschaften, 6 Milchgenossenschaften, 6 Wein- und Obstbaugenossenschaften, 8 Einkaufs- und 5 Hanfbau- und Ausarbeitungsgenossenschaften.

Rumänien

Eine ähnliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften wie im ehemaligen Jugoslawien begegnet uns auch in Rumänien. Das ländliche Genossenschaftswesen begann sich erst ab 1890 zu entfalten, als die ersten landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Dombovita (1890) und Prachovo (1893) gegründet wurden (beide in Form von Volksbanken nach dem System Raiffeisen). 1905 wurden die ersten Konsumgenossenschaften ins Leben gerufen. In späteren Jahren wurden bei der Organisation von Genossenschaften verschiedene Systeme angewendet, und zwar nach Schulze-Delitzsch, Raiffeisen und einer zwischen beiden stehenden Mischform.

Nach dem ersten Weltkrieg hatte die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Rumäniens wegen der Eingliederung von Teilen anderer Staaten mit anderen Gesetzen manche Störungen zu überwinden und es fehlte die Kontinuität eines organischen Wachstums. Erst das Gesetz von 1938 brachte die Konsolidierung des rumänischen Genossenschaftswesens und die folgende Organisation:

Genossenschaften ersten Grades (örtliche Genossenschaften) mit physischen Personen als Mitglieder. Hierzu gehören die „Volksbanken“ und landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften.

Genossenschaften zweiten Grades (Verbände), die Genossenschaften als Mitglieder haben, „Federale“ Zentral- oder Hauptgenossenschaften genannt werden und gewöhnlich für einen größeren Verwaltungsbezirk bestehen. Von den im Jahre 1940 gemeldeten 52 Federalen waren 49 rumänische; drei Verbände gehörten völkischen Minderheiten, und zwar Raiffeisenverband der deutschen Genossenschaften aus Siebenbürgen, Banater Agraria Hauptgenossenschaft der deutschen Genossenschaften aus dem Banat und Furnica-Hangya, Verband der ungarischen Genossenschaften aus Siebenbürgen.

Das Nationale Genossenschaftsinstitut, welches die oberste Behörde aller Genossenschaften darstellt und die Aufgabe der Revisionsverbände und der Landeswarenzentrale hat. Dem Institut obliegt die Finanzierung und wirtschaftliche Förderung von Genossenschaften aller Art. Es ist eine staatliche Einrichtung, deren Leitung vom Wirtschaftsministerium eingesetzt wird; es hat drei Sektionen, die Kreditabteilung, die Wirtschaftsabteilung (Warenverkehr) und die Propaganda-, Beratungs- und Kontrollabteilung. Das Kapital des Instituts betrug am 1. Juli 1943 478,4 Millionen Lei, davon waren 199,8 Mil-

lionen Lei im Staatsbesitz und 278,6 Millionen Lei im Besitz von Genossenschaften. Beteiligt waren Ende 1942 5234 Genossenschaften.

Mit dieser Organisation ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Rumänien nicht auf Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung aufgebaut, sondern ist mehr eine staatlich gelenkte und geführte Einrichtung.

Laut amtlicher Statistik gab es 1940 in Rumänien:

- 3669 Kreditgenossenschaften (Volksbanken),
- 627 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- 283 Produktionsgenossenschaften,
- 185 Bodenkauftenossenschaften,
- 56 Pachtgenossenschaften,

insgesamt 3820 Genossenschaften mit 1,070,368 Mitgliedern.

Die deutsche Volksgruppe

Das deutsche Genossenschaftswesen begann sich bereits 1852 in den deutschen Städten Siebenbürgens zu entwickeln, und zwar als Kreditorganisation nach dem System Raiffeisen. 1886 wurde in Hermannstadt der erste Raiffeisenverband gegründet, welcher die älteste Raiffeisenorganisation außerhalb des geschlossenen deutschen Sprachgebietes sein dürfte. Der Führer dieser Bewegung, *D. C. Wolf*, dehnte die Tätigkeit des Raiffeisenverbandes auch auf das Land und auf andere Zweige der genossenschaftlichen Arbeit aus. Im Jahre 1936 gehörten diesem Verbands an:

- 185 Raiffeisenkassen,
- 56 Konsumvereine,
- 2 Kellereivereine,
- 1 Molkereigenossenschaft,
- 1 Bäcker-genossenschaft.

Durch die Erneuererbewegung unter den Deutschen wurden in jeder deutschen Gemeinde des Kreises Kronstadt Bezugs- und Absatzgenossenschaften gegründet, die sich als „Bauernhilfen“ zu einer eigenen Hauptgenossenschaft zusammengeschlossen haben. Sie beteiligten sich vor allem an der landwirtschaftlichen Ausfuhr.

Im Banat finden wir 1883 die erste deutsche Kreditgenossenschaft, und zwar als bäuerliche Genossenschaft nach deutschem Muster. Erst 1931 wurde die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft mit dem Sitz in Temeschburg als Verwertungsgenossenschaft gegründet. Sie ist mit der Verwertung von Milchprodukten, Geflügel und Eiern betraut und besorgt den Düngemittelaufkauf. 1942 betrug der Umsatz 565 Millionen Lei. 1937 entstand eine zweite Genossenschaftszentrale, die Banater

Agraria als Warenverkehrsgenossenschaft. Ihre Hauptaufgabe ist die Viehverwertung; der Umsatz betrug 1942 1694 Millionen Lei.

1940 bestanden in Rumänien folgende deutsche Genossenschaften:

- 283 Kreditgenossenschaften,
- 123 Bezugs- und Absatzgenossenschaften,
- 48 Konsumgenossenschaften,
- 6 Winzergenossenschaften,
- 3 Molkereigenossenschaften,
- 1 Mühlengenossenschaft,
- 4 Hauptgenossenschaften,

insgesamt 468 mit rund 65 000 Mitgliedern

Der 1941 in Temeschburg gegründete Landesverband der deutschen Genossenschaften in Rumänien — Raiffeisen umfaßt 513 Genossenschaften mit 76 693 Mitgliedern, darunter 246 Spar- und Kreditgenossenschaften, 204 landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften und landwirtschaftliche Maschinen- und Viehzuchtgenossenschaften, kaufmännische und handwerkliche Genossenschaften. Ebenfalls in Temeschburg wurde 1942 die Raiffeisen-Zentralkasse errichtet

Heute umfaßt der Landesverband der deutschen Genossenschaften bereits 525 Genossenschaften mit rund 80 000 Mitgliedern

Bulgarien

In Bulgarien finden wir von alters her eine stark verzweigte Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft und heute die stärkste Entfaltung des Genossenschaftswesens im Südosten. Obschon frühzeitig Ansätze zu einer genossenschaftlichen Bewegung auf religiöser Basis erkennbar sind, lag das stärkste Element für gegenseitige Hilfeleistung in der Landwirtschaft in den großen Sippen-gemeinschaften, die zum Teil auch heute noch bestehen und sich als eine gesunde Unterlage für die Entwicklung eines neuzeitlichen Genossenschaftswesens erwiesen haben. Das für Bulgarien unglückliche Kriegsende von 1918 war die stärkste Triebkraft für einen noch festeren Zusammenschluß und einen weiteren Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Zuerst entstanden Kreditgenossenschaften, bald folgten Konsumgenossenschaften und Absatzgenossenschaften. In der raschen Weiterentwicklung, die noch wesentlich vom Staate unterstützt wurde und in neuerer Zeit alle Bauern obligatorisch einbezog, folgten Gründungen verschiedener anderer ländlicher Genossenschaften, welche genossenschaftliche Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Förderung der landwirtschaftlichen Produktion im

allgemeinen, Saatgutbeschaffung und -zucht usw. zur Aufgabe haben.

Die erste landwirtschaftliche Genossenschaft neuzeitlicher Form wurde 1890 gegründet und bald wurde ein großer Teil der bulgarischen Wirtschaft in genossenschaftlicher Form betrieben

Nach *Brankov* gab es 1941 in Bulgarien:

- 2195 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften,
- 2938 Viehversicherungsgenossenschaften,
- 738 Viehzuchtgenossenschaften,
- 152 Konsumgenossenschaften,
- 245 Waldproduktionsgenossenschaften.
- 82 Wassergenossenschaften,
- 72 Verbände, Zentralen und Zentralgenossenschaften,
- 42 Winzergenossenschaften,
- 49 Tabakgenossenschaften,

insgesamt 6513 Genossenschaften mit rund 1,000.000 Mitgliedern.

Der Verband der bulgarischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der sich hauptsächlich der Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Geräte widmet, hatte 1942 einen Gesamtumsatz von 11 Milliarden Lewa. Zu ihm gehören unter anderem 1700 bäuerliche Kreditgenossenschaften mit 250.000 Mitgliedern. Die Kreditgenossenschaften sind nach dem System Schulze-Delitzsch organisiert, die übrigen nach Raiffeisen

Heute herrscht in Bulgarien das Bestreben, Land, Arbeit und Kapital auf genossenschaftlicher Basis zu organisieren. Dieser Gedanke brach schon 1899 durch, als im Dorfe Koschov (bei Russe) die erste Bodengenossenschaft gegründet wurde, der dann weitere in den Kreisen Burgas, Belogradschik (Plovdiv) und Jambol folgten. 1943 bestanden 25 Bodengenossenschaften mit über 2500 Hektar und 1500 Mitgliedern. Diese Bodengemeinschaften kommen in zwei Formen vor: entweder sind sie selbständige Genossenschaften mit einem gemeinsamen Hof oder sie sind nur eine Abteilung einer schon bestehenden Genossenschaft

In neuester Zeit erfolgt auch die Erfassung und der Absatz von Wolle auf genossenschaftlicher Grundlage durch besondere Ankaufsgenossenschaften, von welchen im Jahre 1939 schon 164 mit 9934 Mitgliedern und 537 Tonnen Wollproduktion bestanden haben. Diese Genossenschaften werden sich stark verbreiten, da sie schon dem Produzenten einen wesentlich besseren Preis sichern

An der Spitze des bulgarischen Genossenschaftswesens steht die Landwirtschafts- und Genossenschaftsbank (Staatliches Institut zur Förderung des

Genossenschaftswesens). Sie ist für das gesamte bulgarische Genossenschaftswesen das Zentralrevisionsinstitut. Gründungen neuerer Genossenschaften können nur mit ihrer Bewilligung erfolgen. Sie fördert durch Kredit Landwirtschaft und Handwerk, sorgt für den Absatz ihrer Erzeugnisse und hat die Leitung und Aufsicht aller landwirtschaftlichen und handwerklichen Genossenschaften. Die Bank gewährte 1942 1951 Genossenschaften Kredite in Höhe von 737 Millionen Lewa.

Griechenland

Auch in Griechenland hat sich, insbesondere in den letzten dreißig Jahren, das neuzeitliche Genossenschaftswesen gut entwickelt. Am weitest häufigsten sind die Kreditgenossenschaften. Darin zeigten sich die große Kapitalknappheit in bäuerlichen Kreisen und der noch relativ schwache Auftrieb in der allgemeinen Landwirtschaftsförderung auf gemeinschaftlicher Unterlage. Nach *Schandl* bestanden 1936 in Griechenland insgesamt 5960 landwirtschaftliche Genossenschaften, und zwar

- 4247 Kreditgenossenschaften,
- 584 Konsum- und Verwertungsgenossenschaften,
- 467 Bodenpacht- und Bodenkaufgenossenschaften,
- 407 Produktivgenossenschaften,
- 165 Wald- und Weidegenossenschaften und
- 90 andere.

Diese Genossenschaften waren in 76 Regionalzentralgenossenschaften zusammengeschlossen. 1938 bestanden nach der amtlichen Statistik bereits 6592 landwirtschaftliche Genossenschaften.

In neuerer Zeit, insbesondere nach dem Kriege, ist eine stärkere Bewegung für die Gründung von Produktivgenossenschaften zwecks intensiverer Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung (hauptsächlich von Öl, Wein und Milch) festzustellen. Zur Vermeidung einer schädlichen Konkurrenz untereinander und zur Schaffung einer kapitalskräftigen Organisation ist die Landwirtschaftsbank bemüht, gleichartige Genossenschaften zu Verbänden zusammenzufassen. 1942 wurde eine Einkaufsgenossenschaft der Tabakindustrie gegründet, der alle Zigarettenfabriken angehören müssen. Im übrigen ist über das griechische Genossenschaftswesen wenig bekannt.

Albanien

In Albanien beruht die Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft eigentlich noch auf den Sippen-

genossenschaften. Eigentliche landwirtschaftliche Genossenschaften bestehen bisher noch nicht. Ein neuzeitliches Genossenschaftswesen soll, auf der Hausgenossenschaft beruhend, erst ausgebaut werden. Man kann jedoch annehmen, daß sie im Aufbau den Sippengenossenschaften in den übrigen Südostländern stark ähneln.

* * *

Dieser kurze Überblick über die Entwicklung und den Stand der Gemeinschaftsarbeit und des Genossenschaftswesens in Südosteuropa zeigt, daß die Idee der Gemeinschaftsarbeit in der Landwirtschaft seit Jahrhunderten in den dort beheimateten Völkern tief verwurzelt ist.

Diese Gemeinschaftsidee hat die Entwicklung eines neuzeitlichen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens außerordentlich gefördert und erklärt die rasche Verbreitung genossenschaftlicher Organisationen im gesamten Donauraum. Obschon diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, bildet das Genossenschaftswesen schon heute einen mächtigen Faktor in der südosteuropäischen Agrarwirtschaft. Aber auch außerhalb des eigentlich wirtschaftlichen Lebens leisten die genossenschaftlichen Organisationen wesentliche Kulturarbeit und sind Träger wichtiger biologischer und bevölkerungspolitischer Aufgaben.

Schrifttum

- Brankov, Totju*: Die Landwirtschaft und die genossenschaftliche Bewegung in Bulgarien. Bulgarische Wochenschau, 1943, Nr. 131.
- Cvijić, I.*: Antropogeografski problemi na bulgarskom ostrovu (Antropogeographische Probleme der Balkanhalbinsel), 1902.
- Dopsch, Alfons*: Die ältere Sozial- und Wirtschaftsverfassung der Alpendslaven, Weimar 1909.
- Kerchnawe, Hugo*: Die alte k. k. Militärgrenze. Ein Schutzwall Europas, Wien-Leipzig 1939.
- Krbek, I.*: Zemljišna zajednica (Die Bodengemeinschaft), 1922.
- Mollinary, Anton, Frhr. v.*: 46 Jahre im öst-ung. Heere (1833—1879), Bd II, Zürich 1905.
- Oebser, Arno*: Das deutsche Genossenschaftswesen in den Gebieten der ehemaligen Tschecho-Slowakei, in Rumänien, Südslawien und Ungarn. Beiträge zum Genossenschaftswesen, Stuttgart und Berlin 1940, Heft 2.
- Predavec, J.*: Selo i seljaci (Dorf und Bauern), 1934.
- Schandl, Karl*: Die Genossenschaften des Balkans und Ungarns. Südost-Economist 1944, Heft 2.

*Anmerkungen zu den nachstehenden Tabellen***Ungarn:**

¹⁾ Monatsende — ²⁾ Staatliche und private Geldforderungen. — ³⁾ 5%ige Zwangsanleihe 1924, Monatsdurchschnitt nach Notierung an der Budapester Börse, Angabe der Nationalbank — ⁴⁾ Originalbasis 1926, Magyar Statisztikai Szemle — ⁵⁾ Postsparkasse. — ⁶⁾ Neuberechnung des Statistischen Zentralamtes — ⁷⁾ Index des Statistischen Zentralamtes, Originalbasis 1913 — ⁸⁾ Verhältnis zwischen Preisen für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse — ⁹⁾ Fabriksindustrie. — ¹⁰⁾ Einschließlich Wohnbautätigkeit — ¹¹⁾ Ohne Wohnbautätigkeit — ¹²⁾ Berechnung des Ungarischen Institutes für Wirtschaftsforschung — ¹³⁾ Arbeiterstand der Fabriksindustrie, der Hütten und des Handwerks in ganz Ungarn — ¹⁴⁾ Monatsdurchschnitte aus Jahres- bzw. Vierteljahressummen. — ¹⁵⁾ Ab Januar 1938 einschließlich Ostmark — ¹⁶⁾ Ab November 1938 einschließlich des zurückgegliederten Nordgebietes und Karpatenlandes, ab Oktober 1939 einschließlich Ostungarn und Nordsiebenbürgen und ab Mai 1941 einschließlich der zurückgewonnenen Südgebiete

Slowakei:

¹⁾ Stand am Jahres-, bzw Monatsende — ²⁾ Anfang des folgenden Monats — ³⁾ Monatsmitte

Kroatien:

¹⁾ Monatsende — ²⁾ Anfang des folgenden Monats. — ³⁾ Berichte des kroatischen Staatsinstitutes für Sozial- und Wirtschaftsforschungen

Jugoslawien (ehemal.):

¹⁾ Monatsende — ²⁾ 7%ige Investitionsanleihe 1921, ohne Berücksichtigung des Kursgewinnes oder -verlustes bei der Einlösung, Monatsdurchschnitt, Nationalbank — ³⁾ Allgemeine Sparkassen und Postsparkasse. — ⁴⁾ Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften, Vierteljahressummen, bzw. Durchschnitt aus Vierteljahressummen — ⁵⁾ 20 größere Banken. — ⁶⁾ Monatsanfang — ⁷⁾ Die Zahl innerhalb der Klammer gibt die Bevölkerungszahl in 1000 nach dem letzten Berichte an — ⁸⁾ Einschließlich Gold und Silber — ⁹⁾ Für die Monatsdurchschnitte ist das jeweilige Finanzjahr (beginnend am 1. April des betreffenden Jahres) zugrunde gelegt worden — ¹⁰⁾ Ab Januar 1938 einschließlich Ostmark

Rumänien:

¹⁾ Monatsende. — ²⁾ Am 9. November 1936 Goldbestände gemäß Erhöhung des Goldankaufspreises (um 38 v H.) neu bewertet. — ³⁾ Einschließlich Devisen auf Clearingkonto. — ⁴⁾ Vom Markt begleichbar. Stand am Jahresende. — ⁵⁾ Staats- und Kommunalanleihen, Pfandbriefe; auf Grund der Notierungen an der Bukarester Börse. Ab 1934 ohne Auslandsanleihen. — ⁶⁾ Völkerbund — ⁷⁾ Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften — ⁸⁾ Allgemeine Sparkassen. — ⁹⁾ Allgemeines Statistisches Staatsamt. — ¹⁰⁾ Nur die bei den staatlichen Arbeitsämtern eingetragenen Arbeitslosen, ohne die gewerkschaftlich organisierten Arbeitslosen. Die Zahl innerhalb der Klammer gibt die Bevölkerungszahl in 1000 nach dem letzten Berichte an. — ¹¹⁾ Benzin, Petroleum, Gasöl, Schmieröl, Mazut — ¹²⁾ Brennholz, Bauholz (Laubholz), Nadelholzbretter — ¹³⁾ Ab Januar 1938 einschließlich Ostmark — ¹⁴⁾ Ab Oktober 1939 ohne die abgetretenen Gebiete

Bulgarien:

¹⁾ Monatsende — ²⁾ Berichte der Nationalbank. — ³⁾ Gesamte Nettoeinlagen in Bulgarien — ⁴⁾ Arbeiterhaushalt 3—4 Personen. — ⁵⁾ Neuregistrierte Arbeitslose nach der Statistik des Arbeitsamtes am Monatsende. Die Zahl innerhalb der Klammer gibt die Bevölkerungszahl in 1000 nach dem letzten Berichte an. — ⁶⁾ Dir. Gén. de la Statistique. Sofia; für 1936: Juli bis Dezember. — ⁷⁾ Wert nach Ausschaltung der Preisschwankungen — ⁸⁾ Einschließlich Einnahmen, bzw Ausgaben der Eisenbahnen und Häfen — ⁹⁾ Ab Januar 1938 einschließlich Ostmark — ¹⁰⁾ Ab Mai 1941 ohne die Okkupationsgebiete — ¹¹⁾ Vorläufige Ziffer

Griechenland:

¹⁾ Monatsende — ²⁾ Einschließlich Vorschüsse an den Staat — ³⁾ Internationales Institut für Sparwesen, Mailand — ⁴⁾ 44 Städte — ⁵⁾ Einschließlich Gold und Silber. — ⁶⁾ Ab Januar 1938 einschließlich Ostmark — ⁷⁾ Nach Presse-notizen

Türkei:

¹⁾ Monatsende. — ²⁾ Ankara — ³⁾ Eregli-Zonguldak-Becken. — ⁴⁾ Einschließlich Gold und Silber — ⁵⁾ Eisen, Stahl und Maschinen — ⁶⁾ Ab Januar 1938 einschließlich Ostmark

Wirtschaftszahlen der Südostländer

Ungarn¹⁶⁾

Zeit	Nationalbank ¹⁾					Geld- und Kapitalmarkt				Großhandelspreise ⁶⁾				Industrielle Erzeugung ¹²⁾					Außenhandel ¹⁴⁾ (Spezialhandel)												
	Gold- u. Devisenbestand	Wechselbestand	Notenumlauf	Giroverbindlichkeiten ²⁾	Clearingumsätze	Bankrate	Rendite festverzinslicher Wertpapiere ³⁾	Index der Aktienkurse ⁴⁾	Sparmiagen ⁵⁾	Gesamt	Agrarprodukte	Industrielle Konsumgüter und Erzeugnisse	Lebensnahrungsmittelkosten ⁷⁾	Kaufkraft der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ⁸⁾	Gesamt ⁹⁾	Produktionsgüter ¹⁰⁾	Verbrauchsgüter ¹¹⁾	Schwerindustrie	Textilindustrie	Arbeiterstand ¹³⁾	Lohn- und Gehaltssumme	Beförperte Güter	Einfuhr		Ausfuhr				Handel mit Deutschland ¹⁵⁾		
																							Industrielle	Rohstoffe u. halbfertige Waren ¹²⁾	Fertigwaren ¹²⁾	Gesamt	Landwirtschaftliche Erzeugnisse ¹²⁾	Industrielle Fertigwaren ¹²⁾	Einfuhr	Ausfuhr	
	Mill. Pengö					in v H p a		1928 = 100		1929 = 100					Millionen Pengö																
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30		
1938	171	452	640	196	1 51	4 0	6 73	58 7	122	87	73	93	88	79	127	116	132	123	161	112	174	1635	34 9	19 2	10 3	43 6	24 2	10 3	14 2	19 9	
1939	215	523	928	178	1 76	4 0	7 00	48 6	132	86	75	93	82	82	153	136	163	151	216	124	204	1987	40 9	26 9	14 1	50 4	32 2	8 2	19 8	25 3	
1940	179	676	1152	156	2 17	3 0	6 70	57 3	144	101	97	102	94	96	163	151	168	168	218	130	225	2270	49 9	22 2	18 4	42 1	26 6	7 1	19 8	25 3	
1941	140	907	1721	270	2 91	3 0	5 56	126 1	170	123	120	123	111	98	150	143	154	129	91	142	2809	66 8	36 8	18 4	65 9	35 3	7 1	19 8	25 3		
1942	110	1431	2313	453	4 06	3 0	6 23	157 5	182	150	143	154	129	91	150	143	154	129	91	142	3076	76 9	40 9	22 2	95 3	50 4	7 1	19 8	25 3		
1943	104	2614	3516	627	6 10	3 0	6 02	247 2	228	158	151	165	131	89	158	151	165	131	89	142	3449	95 6	50 4	22 2	107 4	65 9	7 1	19 8	25 3		
1942 XI	101	2015	2706	666	3 79	3 0	6 47	175 6	188	159	152	167	131	89	158	151	165	131	89	142	2994	76 4	40 9	22 2	121 0	65 9	7 1	19 8	25 3		
1942 XII	102	2107	2958	559	5 47	3 0	6 66	197 8	192	159	152	167	131	89	158	151	165	131	89	142	3449	86 3	40 9	22 2	161 5	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 I	104	2065	2973	480	4 95	3 0	6 44	231 0	223	162	153	170	133	88	166	157	176	134	86	142	2603	68 0	40 9	22 2	113 2	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 II	103	2213	2958	631	3 96	3 0	6 63	246 9	225	166	158	174	133	87	166	158	174	133	87	142	2925	75 9	40 9	22 2	102 9	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 III	104	2196	2976	565	5 26	3 0	6 66	244 3	218	166	157	176	134	86	166	157	176	134	86	142	3324	100 3	40 9	22 2	124 0	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 IV	104	2038	3057	433	6 44	3 0	6 38	248 9	216	168	158	179	134	85	168	158	179	134	85	142	3027	103 0	40 9	22 2	108 7	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 V	104	2130	3084	519	4 16	3 0	5 93	250 4	210	172	164	184	134	85	172	164	184	134	85	142	3271	114 8	40 9	22 2	101 2	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 VI	105	2183	3201	454	4 62	3 0	5 62	250 4	205	175	165	189	134	83	175	165	189	134	83	142	2969	94 9	40 9	22 2	80 2	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 VII	105	2554	3477	556	6 63	3 0	5 67	250 7	209	214	222	202	167	106	214	222	202	167	106	142	3104	118 3	40 9	22 2	110 0	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 VIII	104	2793	3737	591	6 70	3 0	5 84	246 2	209	222	222	219	171	89	222	222	219	171	89	142	3200	101 8	40 9	22 2	76 5	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 IX	104	2919	3974	649	7 46	3 0	5 84	248 8	204	222	222	239	171	89	222	222	239	171	89	142	3322	102 2	40 9	22 2	79 5	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 X	103	3188	4193	727	8 03	3 0	5 75	248 4	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3667	83 4	40 9	22 2	105 2	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 XI	103	3501	4170	1009	6 68	3 0	5 73	242 4	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	98 0	40 9	22 2	114 6	65 9	7 1	19 8	25 3		
1943 XII	104	3586	4392	912	8 33	3 0	5 73	242 4	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3667	94 9	40 9	22 2	114 6	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 I	104	3389	4376	729	8 23	3 0	5 71	248 5	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	87 8	40 9	22 2	128 5	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 II	105	3357	4370	766	7 58	3 0	5 59	259 6	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	99 9	40 9	22 2	120 7	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 III	106	4070	4963	795	10 22	3 0	5 83	231 5	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	106 6	40 9	22 2	104 2	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 IV	106	5191	5191	1022	10 22	3 0	5 83	231 5	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	71 9	40 9	22 2	91 7	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 V	105	5134	5134	1022	10 22	3 0	5 83	231 5	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	71 9	40 9	22 2	91 7	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 VI	104	5598	5598	1022	10 22	3 0	5 83	231 5	228	242	226	255	171	85	242	226	255	171	85	142	3488	71 9	40 9	22 2	91 7	65 9	7 1	19 8	25 3		
1944 VII	103					3 0																									

Slowakei

Kroatien

Rumänien¹⁴⁾

Zeit	Nationalbank ¹⁾				Großhandelspreise ²⁾				Außenhandel		Nationalbank ¹⁾				Bergbau ³⁾					Nationalbank ¹⁾					
	Gold- und Devisenbestand	Wechselbestand	Notenumlauf	Bankrate	Gesamt	Nahrungs- und Genußmittel	Industriestoffe und Produkte	Lebensmittel-Kleinhandelsindex ³⁾	Einfuhr	Ausfuhr	Gold und Devisen	Wechsel, Schecks und Lombardanleihen	Notenumlauf	Bankrate	Lebensnahrungsmittelkosten Zagreb ⁴⁾	Förderung von				Gold- und deckungsfähige Devisen ⁵⁾	Sonstige Devisen ⁵⁾	Wechselportefeuille	Notenumlauf	Vorschüsse an die Volkswirtschaft ⁶⁾	Bankrate
																Braunkohle	Lignit	Eisenerz	Bauxit						
	Mill. Ks.				v H p a		Januar 1939 = 100		Mill Ks		Mill Kuna				VIII. 1939 = 100					Millionen Lei					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	
1938															96	100	100	113	17 176	1 747	8 310	31 703	15 777	3 8	
1939					106	104	109	102							104	100	104	87	19 357	1 514	13 691	41 463	26 864	3 5	
1940	108	257	1657	3	130	118	145	114						132	133	92	76	28 224	2 555	18 834	56 142	27 638	3 3		
1941	97	242	2023	3	146	140	155	131	239	265				100	119	76	61	33 153	10 321	24 680	80 087	34 815	3 0		
1942	77	2191	3	3	168			162						33 8				40 417	19 336	30 125	101 314	38 697	3 0		
1943	79	2896	3	3	199			195						33 8				51 384	26 016	40 571	131 226	47 793	3 0		
1942 XI	71	2521	3	3										426				45 109	26 704	33 373	112 307	41 782	3 0		
1942 XII	78	2742	3	3										446				45 506	26 997	34 547	117 351	42 830	3 0		
1943 I	135	2558	3	3										505				45 551	28 387	33 379	115 727	41 600	3 0		
1943 II	99	2555	3	3										560				45 593	23 221	33 830	117 519	41 639	3 0		
1943 III	85	2583	3	3	194		186							626				46 397	22 486	34 015	118 963	41 604	3 0		
1943 IV	65	2594	3	3	198		190			1276				636				47 540	24 194	33 979	122 338	41 467	3 0		
1943 V	60	2614	3	3	198		193			22 240	4 0			766				49 156	24 824	33 736	120 954	41 327	3 0		
1943 VI	50	2752	3	3	198		196			1298	13 849	24 195	4 0	837				49 394	24 136	35 275	122 450	42 416	3 0		
1943 VII	54	2814	3	3	201		198			2009	15 776	25 692	4 0	874				51 098	24 870	39 320	127 084	46 096	3 0		
1943 VIII	53	3005	3	3	201		196			2194	18 025	28 269	4 0					53 265	26 363	43 269	133 711	50 046	3 0		
1943 IX	56	3185	3	3	207		196			3136	20 764	31 816	4 0	993				54 496	25 925	45 626	138 395	52 478	3 0		
1943 X	56	3246	3	3	208		205			114	22 690	34 316	4 0	1177				56 992	28 025	50 52					

